



THEMENBEREICH I: FACHLICH ANSPRUCHSVOLLES WISSEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG UND PRÜFUNG

THEMENBEREICH I: FACHLICH ANSPRUCHSVOLLES WISSEN
ZUR RECHNUNGSLEGUNG UND PRÜFUNG

#HB0001

Seite #HB0002

THEMA 1:
Wirecard wirkt nach:
Neue Regelungen für Handakten und
Allgemeine Auftragsbedingungen
(BGH-Urteil vom 11.12.2025)

1. Wirecard wirkt nach: Neue Regelungen für Handakten und Allgemeine Auftragsbedingungen (BGH-Urteil vom 11.12.2025)

	Seite
1.1 Das BGH-Urteil zum Wirecard-Skandal betrifft unmittelbar alle Wirtschaftsprüfer	#HB0004
1.1.1 Der Sachverhalt „Wirecard“ (Kurzdarstellung)	#HB0004
1.1.2 Ein sensibler Fall für die Wirtschaftsprüfer und den gesamten Berufsstand	#HB0004
1.1.3 Das BGH-Urteil vom 11.12.2025	#HB0005
1.2. Vor dem BGH-Urteil: Weitgehende unsichere Rechtslage	#HB0006
1.2.1 Ausgangspunkt vor Wirecard: Werkvertragliche Sicht	#HB0006
1.2.2 Berufsrechtliche Handaktenpflicht	#HB0007
1.3 Neue BGH-Kernaussage: Der Abschlussprüfungsvertrag ist ein „Werkvertrag mit Geschäftsbesorgungscharakter“	#HB0009
1.3.1 Die Geschäftsbesorgung bei Abschlussprüfern war bisher nicht im Detail abschließend geklärt	#HB0009
1.3.2 BGH stellt klar: Abschlussprüfungsvertrag ist ein „Werkvertrag mit Geschäftsbesorgungscharakter“	#HB0009
1.3.3 Rechtsfolge Nr.1: „Auskunfts- und Rechenschaftspflicht“	#HB0011
1.3.4 Rechtsfolge Nr. 2: „Herausgabepflicht“	#HB0012
1.4 Warum ist das Urteil für WP so brisant?	#HB0013
1.4.1 Die Prüfungsakte wird zum zentralen Beweismittel	#HB0013
1.4.2 Drei weitreichende praxisrelevante Konsequenzen	#HB0014
1.5 Die Anpassung der Allgemeinen Auftragsbedingungen	#HB0014
1.6 Fünf mögliche Handlungsfelder und Überlegungen für Wirtschaftsprüfer	#HB0015
1.6.1 Handlungsfeld Nr. 1: Dokumentation	#HB0015
1.6.2 Handlungsfeld Nr. 2: Sprachdisziplin	#HB0015
1.6.3 Handlungsfeld Nr. 3: Mandatsbedingungen	#HB0016
1.6.4 Handlungsfeld Nr. 4: Haftungsabwehr	#HB0016
1.6.5 Handlungsfeld Nr. 5: Abgrenzungsmanagement	#HB0016

Stand: 01.08.2026

1.1 Das BFH-Urteil zum Wirecard-Skandal betrifft unmittelbar alle Wirtschaftsprüfer

1.1.1 Der Sachverhalt „Wirecard“ (Kurzdarstellung)

Wirecard¹ galt über Jahre als deutscher Technologie-Vorzeigekonzern. Wirecard **wickelte elektronische Zahlungen ab**, insbesondere **im internationalen Onlinehandel**.

Das Geschäftsmodell schien **zukunftsträchtig** und **wachstumsstark**.

Im Juni 2020 brach dieses Bild abrupt zusammen.

Im Zentrum standen

- **angebliche Bankguthaben** von rund **1,9 Milliarden Euro**,
- die auf **Treuhandkonten in Asien** vorhanden sein sollten,
- **tatsächlich** aber **nicht nachgewiesen** werden konnten.

Kurz darauf meldete Wirecard **Insolvenz** an.

1.1.2 Ein sensibler Fall für die Wirtschaftsprüfer und den gesamten Berufsstand

Für den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer war der Fall von Beginn an **besonders sensibel**. Denn Wirecard hatte **über mehrere Jahre vom WP testierte Jahresabschlüsse** vorgelegt.

Die **naheliegende zentrale Fragestellung** lautete daher:

*„Wie konnte ein börsennotierter Konzern mit **uneingeschränkten Bestätigungsvermerken zusammenbrechen**, wenn **am Ende Milliardenbeträge nicht belastbar nachweisbar** waren?“*

Der Abschlussprüfer ist zwar **kein Garant für die Entdeckung jedes Betrugs**, dennoch **steht er für**

1. **kritische Grundhaltung**,
2. **belastbare Prüfungshandlungen** und
3. die **hinreichende Sicherheit**, dass ein Abschluss **frei von wesentlichen falschen Darstellungen** ist.

¹ Wirecard Technologies GmbH i.L.

Deshalb rückte nach der Insolvenz **nicht nur das Verhalten des Wirecard-Managements** in den Blick der Öffentlichkeit, **sondern** auch die Frage,

- **was genau** die Abschlussprüfer tatsächlich **geprüft** hatten,
- **wie sie geprüft** hatten und
- wie sie **mit Warnsignalen umgegangen** waren.

1.1.3 Das BGH-Urteil vom 11.12.2025²

Vor diesem Hintergrund erhält das Urteil des BGH vom 11.12.2025 eine **besondere Brisanz für alle Wirtschaftsprüfer**.

Es betrifft

- **nicht lediglich einen spektakulären Einzelfall** aus dem Wirecard-Komplex,
- sondern eine **Grundfrage des Berufsrechts**:

„In welchem Umfang können Auftraggeber oder Insolvenzverwalter

- **Auskunft,**
- **Einsicht und**
- **Herausgabe**

im Hinblick auf Arbeitspapiere und Handakten des Wirtschaftsprüfers verlangen?“

Hinweis:

Im Zentrum dieses BGH-Urteils steht nicht die Frage, **ob** bei der WPG eine Verletzung der Berufspflichten der WPG im konkreten Fall vorliegt.

Nein, der BGH hat sich hier mit der Frage beschäftigt, **ob und in welchem Umfang** der Auftraggeber bzw. Insolvenzverwalter **Einblick in die Prüfungsarbeit verlangen kann**.

Für alle gesetzlichen Abschlussprüfer ist diese Frage und das Urteil deshalb so bedeutend, weil die **Prüfungsdokumentation**

- künftig **nicht nur interne berufsrechtliche Nachweisfunktion**, sondern
- zugleich zum **externen zentralen Informations- und Beweismittel** in späteren Haftungsverfahren werden kann.

² Vgl. BGH vom 11.12.2025 – III ZR 438/23; https://www.bundesgerichtshof.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/Zivilsenate/III_ZS/2023/III_ZR_438-23.pdf?__blob=publicationFile&v=1 (Abruf: 17.06.2026)

Dass die Entscheidung **erhebliche praktische Relevanz für den Berufsstand** hat, zeigt sich bereits daran, dass das IDW die **Allgemeinen Auftragsbedingungen** im Nachgang an die BGH-Rechtsprechung inhaltlich angepasst hat.

Der folgende Beitrag ordnet die Entscheidung ein und erläutert ihre praktische Bedeutung.

1.2 Vor dem BGH-Urteil: Weitgehende unsichere Rechtslage

1.2.1 Ausgangspunkt vor Wirecard: Werkvertragliche Sicht

Traditionell wurde der Abschlussprüfungsvertrag von allen Beteiligten primär als **Werkvertrag**³ verstanden.

Der WP schuldet danach im Kern ein Werk bzw. **einen Erfolg**:

1. Prüfungsbericht
2. Prüfungsurteil (Bestätigungsvermerk).

Aus dieser rein werkvertraglichen Sicht folgt aber gerade **kein umfassendes allgemeines Akteneinsichtsrecht** des Mandanten.⁴

Der Mandant erhält das **vereinbarte Arbeitsergebnis**, also typischerweise:⁵

- Prüfungsbericht
- Bestätigungsvermerk
- ggf. Management-Letter
- sonstige Unterlagen, die für den Mandanten bestimmt sind.

Was bei dieser Rechtsauffassung als Anspruch für **berechtigte Externe** nicht ohne Weiteres abgeleitet werden konnte:

1. Einsicht in die gesamte Prüfungsakte
2. Offenlegung interner Arbeitspapiere
3. Offenlegung sämtlicher Prüfungsschritte
4. Rechenschaft über den vollständigen Prüfungsprozess.

³ Vgl. § 631 BGB

⁴ Vgl. BGH, Urt. v. 11.12.2025 – III ZR 438/23, Rn. 32; BGH, Urt. v. 30.04.1992 – III ZR 151/91, BGHZ 118, 142; § 631 Abs. 1 BGB

⁵ Vgl. BGH, Urt. v. 11.12.2025 – III ZR 438/23, Rn. 32; §§ 316, 321, 322 HGB

Hinweis:

Im Kern galt folgendes:

*„Werkvertragsrecht fragt primär nach dem Ergebnis, **nicht** nach der **laufenden Rechenschaft über die Tätigkeit.**“*

1.2.2 Berufsrechtliche Handaktenpflicht

Abschlussprüfer sind berufsrechtlich zur **Führung und Aufbewahrung von Handakten** verpflichtet.

Dabei sind **zwei Ebenen** zu unterscheiden:

1.2.2.1 Ebene 1: Handakte im weiteren berufsrechtlichen Sinn

*„Berufsangehörige müssen durch Anlegung von Handakten **ein zutreffendes Bild über die von ihnen entfaltete Tätigkeit** geben können.“⁶*

Diese Handakte im weiteren Sinn dient der **Dokumentation der eigenen Berufstätigkeit**.

1.2.2.2 Ebene 2: Herausgaberelevante Handakte

Für

- **Herausgabeverlangen** und
- **Zurückbehaltungsrecht**

sieht die WPO hingegen eine **engere Definition** vor.

Danach sind Handakten für diese Zwecke **nur solche Unterlagen**, die der WP:⁷

- **aus Anlass** seiner beruflichen Tätigkeit
- **vom Auftraggeber erhalten hat**
- **für den Auftraggeber erhalten hat.**

Die **Auftraggeber** haben basierend auf dem Auftragsverhältnis lediglich ein **Recht auf Einsicht und Herausgabe** der Handakten im **engeren** Sinne.

⁶ Vgl. § 51b Abs. 1 WPO

⁷ Vgl. § 51b Abs. 4 WPO

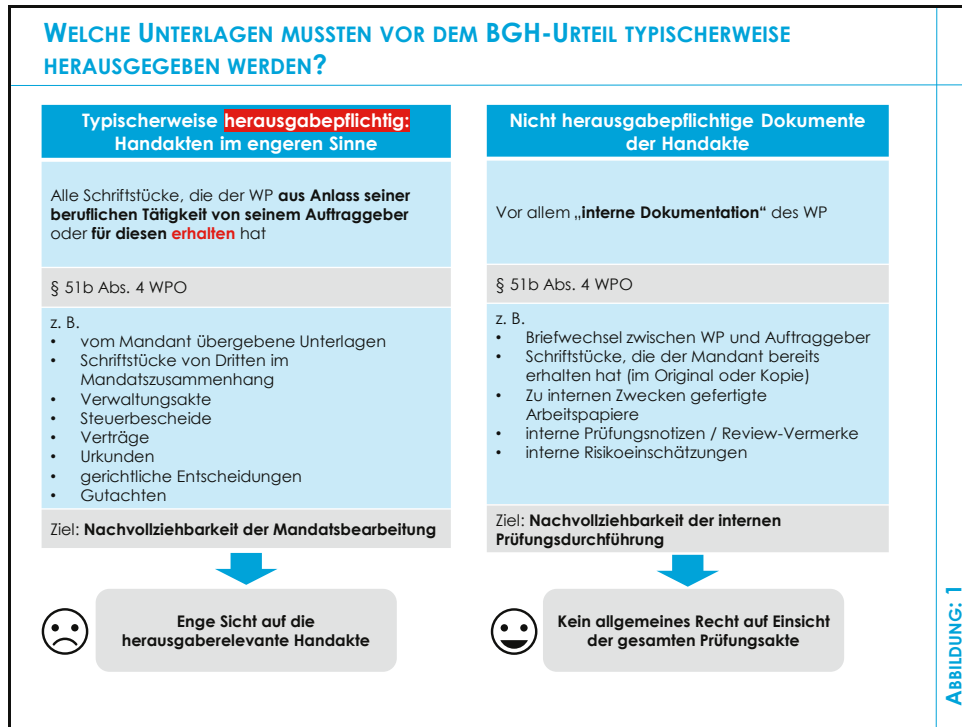


Abbildung 1: Welche Unterlagen mussten vor dem BGH-Urteil typischerweise herausgegeben werden?

Hinweis:

Die (bisherige) **werkvertragliche Sicht** und die **enge Definition der herausgaberelevanten Handakte** in der WPO führte dazu, dass **Informations- und Herausgabeansprüche** gegenüber WPs im Grundsatz **allseits sehr eng und einschränkend verstanden** wurden:

Im Vordergrund stand insbesondere das **Arbeitsergebnis** des erteilten Auftrages, **nicht etwa** die **vollständige Offenlegung des Prüfungsprozesses**.

So existierte im Zeitalter **vor Wirecard** gerade **kein umfassendes Herausgaberecht des Mandanten** für **sämtliche Unterlagen**.

Bestimmte Unterlagen zählten nicht zu den herausgabepflichtigen Handakten, insbesondere

- Unterlagen, die der Mandant bereits erhalten hat sowie
- zu internen Zwecken gefertigte Arbeitspapiere (z. B. Prüfungsplanung).

1.3 Neue BGH-Kernaussage: Der Abschlussprüfungsvertrag ist ein „Werkvertrag mit Geschäftsbesorgungscharakter“

1.3.1 Die Geschäftsbesorgung bei Abschlussprüfern war bisher nicht im Detail abschließend geklärt

Der **gesetzliche Abschlussprüfer** hat eine **spezielle und besondere Rolle**:

- Er wird **von der zu prüfenden Gesellschaft beauftragt** und **vergütet**.
- Er **prüft unabhängig**.
- Seine Prüfung **dient insbesondere auch Dritten, wie z. B.**
 - **Gläubigern,**
 - **Gesellschaftern,**
 - **Kapitalmarkt** und
 - der interessierten **Öffentlichkeit**.
- Der Abschlussprüfer **darf sich fachlich nicht vom Mandanten steuern lassen**.

Folge:

Daher

- war es „**vor Wirecard**“ **strittig**, ob der Abschlussprüfer wie ein „**gewöhnlicher Geschäftsbesorger**“ behandelt werden kann.
- Der Abschlussprüfer musste folglich seine **Prüfungsakte nicht schrankenlos öffnen**.
- Ein Mandant oder Insolvenzverwalter musste ein Herausgabeverlangen konkret begründen.

1.3.2 BGH stellt klar: Abschlussprüfungsvertrag ist ein „Werkvertrag mit Geschäftsbesorgungscharakter“

Der BGH stellt klar, dass der Abschlussprüfungsvertrag nunmehr als **Werkvertrag mit Geschäftsbesorgungscharakter**⁸ einzuordnen ist.⁹

⁸ Vgl. § 675 Abs. 1 BGB

⁹ Vgl. BGH vom 11.12.2025, Rn. 31-39, a.a.O.

Zentrale Überlegung: Für eine Geschäftsbesorgung genügt es, dass jemand aufgrund eines Dienst- oder Werkvertrags **selbständig fremde Vermögensinteressen wahrnimmt**.

Der **Gegenstand der Abschlussprüfung** ist

- neben der **Erteilung eines Bestätigungsvermerks** (**werkvertraglich** geschuldeter **Erfolg**) im Schwerpunkt
- die **selbständige Prüfung** des Jahresabschlusses und Lageberichts, die (auch) **im wirtschaftlichen Interesse der zu prüfenden Gesellschaft** ist.

1.3.2.1 Key Point 1: „Selbständige Tätigkeit“

Die Argumentation des BGH lautete wie folgt (ausgewählte zentrale Punkte):

1. Die Abschlussprüfung ist eine **eigenverantwortliche Tätigkeit**, die **erhebliche fachliche Wertungen** und **Entscheidungen** fordert.
2. Der Prüfer handelt **nicht ausschließlich im Allgemeininteresse**, sondern auch im Interesse der geprüften Gesellschaft.
3. Dass der Prüfer **unabhängig** sein muss und **keinen Weisungen** unterliegt, schließt den Geschäftsbesorgungscharakter nicht aus.

1.3.2.2 Key Point 2: „Wahrnehmung fremder Vermögensinteressen“

Bei prüfungspflichtigen Unternehmen kann der Jahresabschluss **ohne ein abschließendes Prüfungsurteil nicht rechtlich per Beschlussfassung festgestellt** werden.¹⁰

Ein **dennoch festgestellter** Jahresabschluss ohne vorangegangene Prüfung einer prüfungspflichtigen Gesellschaft ist **nichtig**.¹¹

Der festgestellte Jahresabschluss wiederum ist Voraussetzung für einen **wirksamen Gewinnverwendungsbeschluss**.

- Somit wird der Abschlussprüfer **mit seiner Prüfung** (auch!) **im Vermögensinteresse der Gesellschaft** tätig.
- Daran **ändert** auch die **Tatsache nichts**, dass die Abschlussprüfung darüber hinaus **auch Gläubigern und der Allgemeinheit dient**.

¹⁰ Vgl. § 316 Abs. 1 Satz 2 HGB

¹¹ Vgl. § 256 Abs. 1 Nr. 2 AktG i. V. m. § 316 Abs. 1 Satz 1 HGB.

Hinweis:

Der Abschlussprüfervertrag ist **Geschäftsbesorgung**, weil der Wirtschaftsprüfer **nicht nur** ein **Prüfungsergebnis** schuldet, sondern

- **eigenverantwortlich**
- **eine wirtschaftlich bedeutsame Prüfungstätigkeit** für die geprüfte Gesellschaft ausübt.

WERKVERTRAG VS. GESCHÄFTSBESORGUNGSVERTRAG	
Der Unterschied – speziell mit Blick auf Wirtschaftsprüfer	
1. Werkvertrag (§ 631 BGB)	2. Geschäftsbesorgungsvertrag (§ 675 Abs. 1 BGB)
 Originäre Kernidee geschuldet ist ein Erfolg	 Kernidee Jemand besorgt eigenverantwortlich ein fremdes Geschäft bzw. nimmt fremde Vermögensinteressen wahr
 Fokus Im Mittelpunkt steht das Arbeitsergebnis (nicht der Weg dorthin)	 Fokus Nicht nur das Ergebnis , sondern auch die Tätigkeit für den Auftraggeber
 Typische Frage Wurde das geschuldete Werk ordnungsgemäß erbracht?	 Typische Frage Werden fremde Interessen eigenständig wahrgenommen?
 Bei Wirtschaftsprüfern Der Bestätigungsvermerk bzw. das Prüfungsurteil lässt sich werkvertraglich einordnen.	 Bei Wirtschaftsprüfern Der Abschlussprüfungsvertrag ist ein Werkvertrag mit Geschäftsbesorgungscharakter
 Folge allein aus Werkvertragsrecht Eher begrenzte Informationsrechte des Mandanten	 Zusätzliche Folgen §§ 666, 667 BGB: Auskunft, Rechenschaft, Herausgabe/Einsicht.

ABBILDUNG: 2

Abbildung 2: Werkvertrag vs. Geschäftsbesorgungsvertrag

Würde ein Geschäftsbesorgungsvertrag vorliegen, so hätte dies u. a. **weitreichende Auswirkungen auf die Pflichtenlage** des Geschäftsbesorgers.

1.3.3 Rechtsfolge Nr.1: „Auskunfts- und Rechenschaftspflicht“

„Der Beauftragte ist **verpflichtet, dem Auftraggeber**

- die **erforderlichen Informationen** zu geben,
- **auf Verlangen** über den Stand des Geschäfts **Auskunft zu erteilen** und
- nach der Ausführung des Auftrags **Rechenschaft abzu- legen**.“¹²

¹² Vgl. § 666 BGB; Hervorhebungen durch den Verfasser

Auf die Arbeit und Tätigkeit des Abschlussprüfers übertragen, bedeutet dies:

- Der **WP schuldet nicht nur das Prüfungsergebnis** in Form von
 - Prüfungsbericht und
 - Bestätigungsvermerk.
- Er kann **darüber hinaus verpflichtet** sein, dem Auftraggeber bzw. im Insolvenzfall dem Insolvenzverwalter **nachvollziehbar zu erläutern**:
 - welche **Prüfungshandlungen** durchgeführt wurden,
 - welche **Unterlagen und Nachweise** vorlagen,
 - welche **Kommunikation mit Dritten** geführt wurde,
 - welche **wesentlichen Prüfungsschritte** dokumentiert sind,
 - und auf welcher tatsächlichen **Grundlage das Prüfungs-urteil** gebildet wurde.

Hinweis:

Für den Auftraggeber wird **damit kontrollierbar**, ob der WP seine **Tätigkeit ordnungsgemäß ausgeführt** hat.

Genau das ist **in Haftungs- und Insolvenzkonstellationen** entscheidend zum **Nachweis von Pflichtverletzungen** seitens des WP.

1.3.4 Rechtsfolge Nr. 2: „Herausgabepflicht“

„Der Beauftragte ist **verpflichtet, dem Auftraggeber alles,**

- **was er** zur Ausführung des Auftrags **erhält** und
- **was er aus** der Geschäftsbesorgung **erlangt,**

herauszugeben.“¹³

Der Abschlussprüfer muss auf Anfrage bestimmte Unterlagen oder Gegenstände herausgeben.

¹³ Vgl. § 667 BGB; Hervorhebungen durch den Verfasser

HERAUSGABEPFLICHTIGE UNTERLAGEN NACH DEM BGH-URTEIL		
Typischerweise herausgabepflichtig: Handakten im engeren Sinne	Neu: Zusätzlich herausgabepflichtige Dokumente der Handakte (BGH)	(Weiterhin) nicht herausgabepflichtige Dokumente der Handakte
Alle Schriftstücke, die der WP aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von seinem Auftraggeber oder für diese erhalten hat	Grundsätzlich die gesamte Prüfungsakte im Sinne von § 51b Abs. 1 WPO	BGH nennt weiterhin Ausnahmen
§ 51b Abs. 4 WPO	§ 51b Abs. 1 WPO	BGH-Urteil Rn. 55-65
z. B. • vom Mandant übergebene Unterlagen • Schriftstücke von Dritten im Mandatszusammenhang • Verwaltungsakte • Steuerbescheide • Verträge • Urkunden • gerichtliche Entscheidungen • Gutachten	z. B. • Handakte/Prüfungsakte im Sinne von § 51b Abs. 1 und 5 WPO • Drittgerichteter Schrift- verkehr • Notizen über Bespre- chungen mit Dritten • selbst angelegte Akten • Unterlagen, die Prüfungshandlungen dokumentieren	z. B. • Dokumente, die der Auftraggeber bereits erhalten hat • Korrespondenz zwischen WP und Auftraggeber • Notizen über Gespräche mit dem Auftraggeber • zu internen Zwecken gefertigte Arbeitspapiere (Informationen innerhalb des Teams) • persönliche Eindrücke aus Gesprächen mit Dritten • Sammlungen vertraulicher Hintergrundinformationen
Ziel: Nachvollziehbarkeit der Mandatsbearbeitung	Ziel: Nachvollziehbarkeit der internen Prüfungsdurchführung	Beachte: „Interne Arbeitspapiere“ sind eng auszulegen!
		 WP

ABBILDUNG: 3

Abbildung 3: Herausgabepflichtige Unterlagen nach dem BGH-Urteil

Hinweis:

Die **nicht herausgabepflichtigen „internen Arbeitspapiere“** sind **eng auszulegen**. Ausgenommen sind nur solche Aufzeichnungen, die der WP **lediglich für sich selbst als Arbeitshilfe** erstellt hat und die „nur für ihn selbst bedeutsam sind“.

Nicht ausgenommen sind dagegen Aufzeichnungen,

- die durchgeführte **Prüfungshandlungen dokumentieren**
- und **einem Dritten**
- ein **zutreffendes Bild der Prüfertätigkeit vermitteln** sollen.

1.4 Warum ist das Urteil für WP so brisant?

1.4.1 Die Prüfungsakte wird zum zentralen Beweismittel

Ohne Akteneinsicht weiß der Auftraggeber oder Insolvenzverwalter häufig **nicht abschließend, ob der Abschlussprüfer ausreichend geprüft** hat.

Mit den „neuen“ Auskunfts- und Herausgabepflichten wird **dieses Informationsgefälle reduziert** und der Anspruchssteller erhält **potenziell Informationen zu seinen Fragestellungen**:

- Welche **Prüfungshandlungen** wurden **tatsächlich** durchgeführt?
- Welche **Hinweise auf Unregelmäßigkeiten** lagen vor?
- Wie ist der Abschlussprüfer **mit Risiksignalen umgegangen**?
- Könnten Anhaltspunkte für mögliche **Schadensersatzansprüche gegenüber dem WP** vorliegen?

Folge:

1. Damit werden **spätere Haftungsprozesse** ggf. erheblich **beeinflusst**.
2. Die **Prüfungsakte** wird zum **zentralen Beweismittel**.¹⁴

1.4.2 Drei weitreichende praxisrelevante Konsequenzen

Die **Prüfungsakte** ist

- **nicht mehr nur ein berufsrechtliches Dokumentationsinstrument („interne Bedeutung“)**, sondern
- kann zum **zentralen Gegenstand** zivilrechtlicher **Auskunfts- und Rechenschaftsansprüche** werden (**„externe Bedeutung“**).

Hinweis:

Daraus folgen drei praktische Konsequenzen:

1. **Dokumentation** gewinnt weiter an Bedeutung
2. **Prüfungsurteile** werden **stärker nachvollziehbar**
3. **Haftungsprozesse** werden **erleichtert**.

1.5 Die Anpassung der Allgemeinen Auftragsbedingungen

Als Folge daraus hat der Berufsstand IDW **die Allgemeinen Auftragsbedingungen inhaltlich angepasst**. Anlass der **Überarbeitung** war allein die **aktuelle BGH-Rechtsprechung**.¹⁵

Vor diesem Hintergrund wurde **Nummer 10** der AAB (Stand 7/2026) um **Klarstellungen und Ergänzungen** erweitert.

¹⁴ Im Urteil wurde EY verpflichtet, die Prüfungsakten herauszugeben bzw. zugänglich zu machen.

¹⁵ Vgl. IDW, News exklusiv, Modernisierung der IDW AAB (Stand. 01.07.2026) vom 29.05.2026 (im Mitgliederbereich abrufbar)

„(4) **Etwaige Auskunfts-, Einsichts- und Herausgabeansprüche** des Auftraggebers in Bezug auf die Arbeitspapiere des Wirtschaftsprüfers können erst **nach Beendigung** des jeweiligen Auftragsverhältnisses und nur **innerhalb eines Jahres** ab diesem Zeitpunkt geltend gemacht werden.

(5) Der Wirtschaftsprüfer ist dem Auftraggeber nicht zur Auskunft, Einsicht und Herausgabe in Bezug auf die Arbeitspapiere des Wirtschaftsprüfers verpflichtet, **soweit Geschäftsgeheimnisse** oder **Verschwiegenheitspflichten** des Wirtschaftsprüfers entgegenstehen.

(6) Der mit der Erfüllung etwaiger Auskunfts-, Einsichts- und Herausgabeansprüche beim Wirtschaftsprüfer **entstehende Aufwand** ist vom Auftraggeber zu vergüten.“¹⁶

1.6 Fünf mögliche Handlungsfelder und Überlegungen für Wirtschaftsprüfer

1.6.1 Handlungsfeld Nr. 1: Dokumentation

Arbeitspapiere müssen **nicht nur den Prüfungsnachweis** ermöglichen, sondern **auch einer späteren externen Lesbarkeit standhalten**.

Entscheidend ist, dass **ein Dritter nachvollziehen** kann, **warum** eine **Prüfungshandlung**

- vorgenommen,
- unterlassen oder
- als ausreichend

bewertet wurde.

1.6.2 Handlungsfeld Nr. 2: Sprachdisziplin

Interne Vermerke, Mails und Review-Kommentare sollten

- sachlich,
- präzise und
- fachlich belastbar

formuliert sein.

Verkürzte oder missverständliche Notizen können Jahre später zum erheblichen **Prozessrisiko** werden.

¹⁶ Vgl. IDW, Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom **01.07.2026**“. Bezug und Beschaffung über IDW-Verlag.

1.6.3 Handlungsfeld Nr. 3: Mandatsbedingungen

Die aktualisierten AAB sollten **nicht nur formal beigefügt** werden. Ihre **Bedeutung** muss im Auftragsannahme- und Mandatsmanagement **verstanden** werden (ggf. interne Schulung).

1.6.4 Handlungsfeld Nr. 4: Haftungsabwehr

Die Prüfungsakte wird **stärker zum Ausgangspunkt einer möglichen Begründung von Ansprüchen**.

Arbeitspapiere entfalten Relevanz,

- **nicht nur für die Qualitätskontrolle,**
- **sondern auch für den möglichen Streifall.**

1.6.5 Handlungsfeld Nr. 5: Abgrenzungsmanagement

WP-Praxen benötigen **klare interne Kriterien**, welche Unterlagen

- **herausgabefähig,**
- **einsichtsfähig** oder
- **geschützt**

sind.

Jeder Mitarbeiter muss bei Anfertigung eines Arbeitspapiers diese Kategorisierung vor Augen haben (**Kennzeichnungslogik?**).

Hinweis:

WP-Praxen sollten infolge der BGH-Rechtsprechung ihre **QMS-Regelungen zum Umgang mit Arbeitspapieren und Handakten überprüfen**.

Empfehlenswert ist eine **dokumentbezogene Klassifizierung** bereits bei Erstellung des jeweiligen Arbeitspapiers.

Entscheidend dabei ist die **objektive Funktion** des Dokuments.

Das QMS sollte

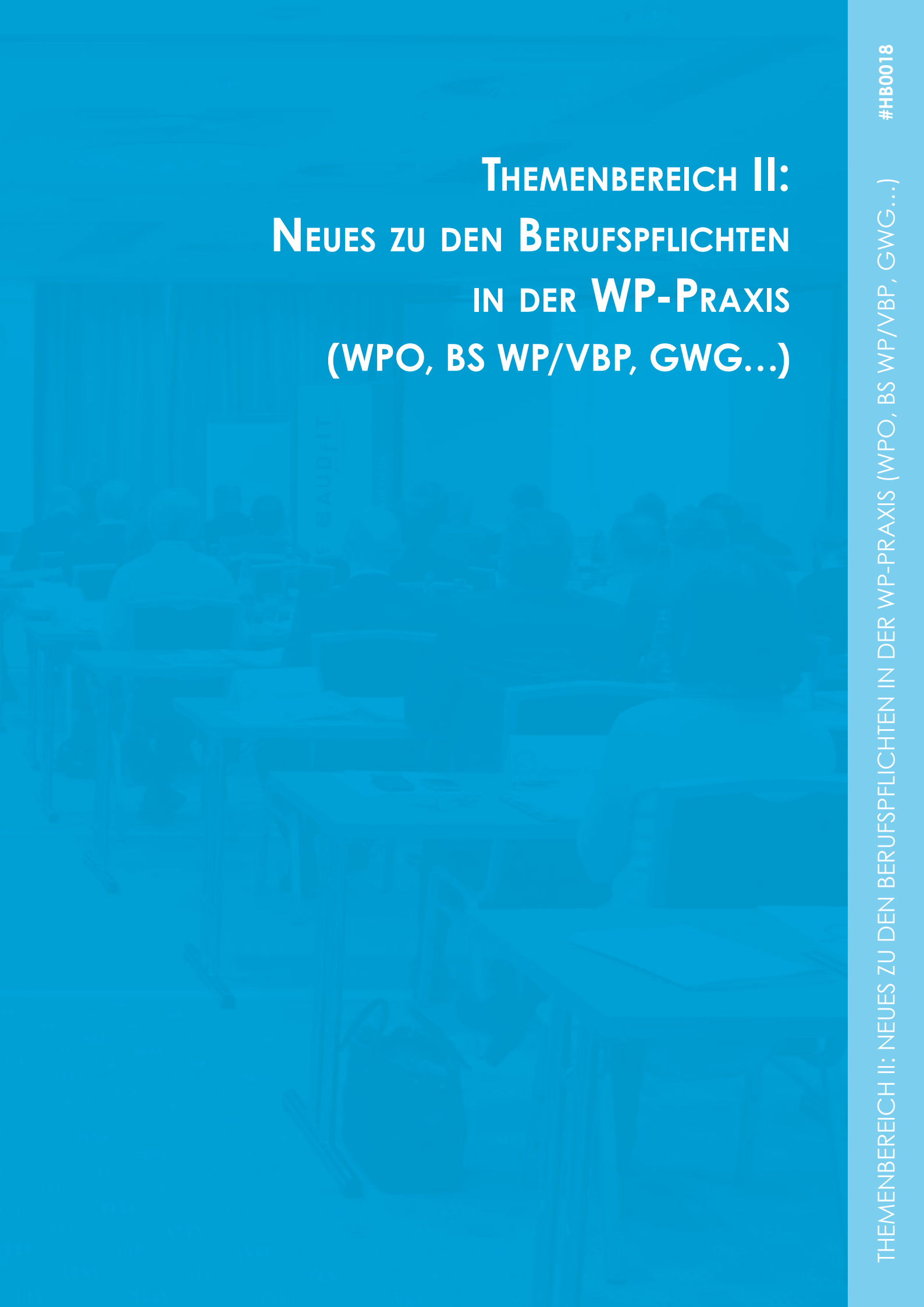
- **klare Kriterien, Zuständigkeit und Freigabeprozesse**
- **für die Klassifizierung und Prüfung**
- **möglicher Auskunft-, Einsichts- oder Herausgabeverlangen**

enthalten.

Ziel ist eine

- **konsistente (interne Bedeutung),**
- **dokumentbezogene und**
- **rechtlich belastbare**

externe Verwertung der Arbeitspapiere innerhalb der **Prüfungsakte**.



THEMENBEREICH II: NEUES ZU DEN BERUFSPFLICHTEN IN DER WP-PRAXIS (WPO, BS WP/VBP, GWG...)

Seite #HB0019

THEMA 2:
Compliance-Management-Systeme:
Das neue Kompetenzfeld für
Berater und Prüfer

AUDFIT[®]
AKADEMIE
Praxisrelevantes Wirtschaftswissen, Handelsrecht und Reporting

2. Compliance-Management-Systeme: Das neue Kompetenzfeld für Berater und Prüfer

	Seite
2.1 Faktische Notwendigkeit für Compliance-Regelungen	#HB0020
2.1.1 Neue Gefahren und Regulierungen fordern zunehmend Management-Systeme	#HB0020
2.1.2 Unternehmensleitung und Aufsicht stehen in der Verantwortung	#HB0021
2.2 Compliance-Systeme sind bereits heute unverzichtbar	#HB0022
2.2.1 Höhere Anforderungen: Compliance muss organisiert und nachweisbar sein	#HB0022
2.2.2 Verstöße werden für Unternehmen teurer und zunehmend sichtbarer	#HB0023
2.2.3 Folgen für beteiligte Personen	#HB0024
2.2.4 Kosten der Aufarbeitung	#HB0025
2.2.5 Doppelfunktion eines Compliance-Systems	#HB0026
2.3 Grundelemente eines Compliance-Management-Systems	#HB0027
2.3.1 Wie kann ein „Compliance-Management-System“ definiert werden?	#HB0027
2.3.2 Die sieben Grundelemente eines Compliance-Management-Systems	#HB0027
2.4 „Doppelfunktion“ von Wirtschaftsprüfern im Compliance-System: „Quasi-Verpflichtete“ und Prüfer zugleich	#HB0029
2.4.1 Funktion 1: Wirtschaftsprüfer als Compliance-Verpflichtete	#HB0029
2.4.2 Funktion 2: Wirtschaftsprüfer als Prüfer fremder Compliance-Systeme	#HB0030
2.5 Praxishilfen zu diesem Thema	#HB0031

2.1 Faktische Notwendigkeit für Compliance-Regelungen

2.1.1 Neue Gefahren und Regulierungen fordern zunehmend Management-Systeme

Unternehmen stehen heute vor einer **grundlegenden Verschiebung zum Verständnis von Compliance**.

Während „**Compliance**“

- lange Zeit über das letzte Jahrzehnt hinweg vor allem **als Einhaltung einzelner gesetzlicher Vorgaben** verstanden wurde,
- verlangt die **aktuelle Regulierungslandschaft auch im Mittelstand zunehmend den Aufbau**
 - belastbarer,
 - dokumentierter und
 - überprüfbarer, an die Risikolage des Unternehmens angepasster

Organisationssysteme.¹⁷

Hinweis:

Die gesetzlichen Vertreter der Unternehmen **müssen nachweisen und belegen** können, dass sie die für sie relevanten **regulatorischen Anforderungen systematisch**

- identifizieren,
- bewerten,
- **in Prozesse übersetzen,**
- **überwachen** und
- bei Verstößen angemessen **reagieren.**

Diese Entwicklung zeigt sich **quer durch nahezu alle relevanten Rechtsgebiete.**

Der Begriff „**Compliance-Management-System**“ wird dabei **nicht** in jedem Gesetz **ausdrücklich verwendet.**

Hinweis:

Funktional verlangen die Normen **exakt ein**

- **risikoadäquates System,**
- das **Regelkonformität**
- **organisatorisch** absichert.

2.1.2 Unternehmensleitung und Aufsicht stehen in der Verantwortung

Bei der Vielzahl neuer Normen, die aufgrund der

- Globalisierung,

¹⁷ Vgl. auch Abschnitt A.I. Grundsatz 5 des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung von 2022;
<https://www.dcgk.de/de/kodex/aktuelle-fassung/a-leitung-und-ueberwachung.html> (Abruf: 06.07.2026)

- Digitalisierung und
- Entwicklung der Kriminalität

erforderlich werden, sind die **gesetzlichen Vertreter** von Unternehmen aufgrund ihrer **Organisations- und Sorgfaltspflichten** zur Einhaltung von Gesetzen verpflichtet.

Sie tragen die **Gesamtverantwortung** für eine ordnungsgemäße Organisation.

Aufsichtsorgane müssen die **Angemessenheit und Wirksamkeit** der Strukturen überwachen.

Hinweis:

Somit wird Compliance zunehmend stärker zu einem zentralen Element **guter Corporate Governance**.

Die Bedeutung von praxistauglichen Compliance-Managementsystemen, kurz CMS, wird das Haftungsrecht von Unternehmensorganen künftig stark bestimmen.

Werden die erforderlichen Aufsichts- und Organisationsmaßnahmen **unterlassen, drohen** u. a.

- persönliche **Haftungs- und Bußgeldverfahren**,
- in bestimmten Fällen auch **strafrechtliche Risiken**.

2.2 Compliance-Systeme sind bereits heute unverzichtbar

2.2.1 Höhere Anforderungen: Compliance muss organisiert und nachweisbar sein

Die praktische Bedeutung und inhaltlichen Anforderungen an Compliance-Management-Systeme, kurz CMS, steigen schon heute.

Unternehmen müssen **nicht nur „compliant“** sein, sondern

- **nachweisen** können,
- **wie** sie die Compliance fortlaufend aktuell **sicherstellen**.

Diese Entwicklung zeigt sich etwa bei Themen wie

- **Geldwäsche**: Identifizierungs- und Sorgfaltspflichten
- **Datenschutz**: Prinzip der Rechenschaftspflicht¹⁸

¹⁸ Vgl. Art. 5 Abs. 2 DSGVO

- **NIS2:** Forderung von Cybersicherheits-Risikomanagementmaßnahmen für wesentliche und wichtige Einrichtungen
- **EU AI Act:** Anforderungen bei Hochrisiko-KI-Systemen an organisatorische Vorkehrungen, wie z. B. Risikomanagement und Überwachung.¹⁹

Management: Ein CMS darf somit

- **nicht als Einzelmaßnahmen** betrachtet,
- sondern muss eine **nachvollziehbare Systematik** widerspiegeln.

Hinweis:

Ein betriebs- und praxisindividuelles fortlaufend zu aktualisierendes „Management“-System ist der einzige Weg, um mit den neuen Risiken sachgerecht umzugehen.

Nur so lässt sich gegenüber den Anteilseignern und ggf. gegenüber Behörden belegen, dass **Compliance nicht dem Zufall überlassen** wurde.

2.2.2 Verstöße werden für Unternehmen teurer und zunehmend sichtbar

Die Folgen von Compliance-Verstößen beschränken sich nicht auf **Bußgeldbescheide**.

Häufig entstehen die **größten Schäden außerhalb von Bußgeldern** wie z. B.

- **Gewinnabschöpfung**
 - Unternehmen verliert einen Vorteil,
 - den es durch Korruption erlangt hat²⁰
- **Schadensersatzforderungen**
 - Ansprüche von Kunden,
 - Geschäftspartnern,
 - Konkurrenten bei Kartellverstößen
- vorzeitige oder sofortige **Fälligestellung von Finanzierungsverträgen**, bzw. oder weniger günstige Kreditkonditionen

¹⁹ Vgl. Art. 9 Abs. 1 EU AI Act

²⁰ Vgl. §§ 30 Abs. 3, 17 Abs. 4 OWiG, § 29a OWiG.

- **Reputationsschäden**
 - Vertrauensverlust bei Kunden,
 - Mitarbeitern,
 - Behörden,
 - Öffentlichkeit
- **Aufsichtsmaßnahmen**
 - Sonderprüfungen,
 - Auflagen,
 - Anordnungen
- **Vertragsrisiken**
 - Kündigung,
 - Sperrung,
 - Ausschluss aus Lieferantenlisten, u. v. m.

Ein wirksames CMS **reduziert diese Risiken nicht vollständig**, aber es erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass

- Pflichten rechtzeitig erkannt,
- Verstöße verhindert und
- Vorfälle kontrolliert bearbeitet werden.

Hinweis:

Der relevanteste Aspekt in der Praxis der Unternehmung ist sicherlich das sich ändernde Bewusstsein bei allen Beteiligten.

Nach einer Mitarbeiterschulung kehrt sich die „Gutgläubigkeit“ in eine „Bösgläubigkeit“ um, was grundlegend für Haftungsfragen ist.

2.2.3 Folgen für beteiligte Personen

Für Geschäftsleitung und Führungskräfte stellt sich regelmäßig die **Frage**, ob sie ihre

- **Organisations-**,
- **Überwachungs- und**
- **Aufsichtspflichten**

erfüllt haben.

Fehlen angemessene Strukturen, kann ein Verstoß

- **nicht nur als Fehlverhalten einzelner** Mitarbeiter erscheinen,
- sondern als **Organisationsversagen**.

In diesem Fall können im Extremfall

- neben **zivilrechtlichen Aspekten**
- auch **strafrechtliche Sanktionen** verhängt werden (Freiheits- oder Geldstrafen).²¹

Die **Verletzung von Aufsichtspflichten** durch Aufsichtsorgane kann **beachtliche Bußgelder** nach sich ziehen.²²

Zivilrechtlich sind

- **Schadensersatzforderungen** durch die Geschädigten oder
- **arbeitsrechtliche Sanktionen** (Abmahnung/Kündigung)

die häufigsten Folgen.

2.2.4 Kosten der Aufarbeitung

Compliance-Verstöße führen neben Sanktionen häufig auch durch die Aufarbeitung zu einem **erheblichen Kostenblock**²³, so dass auch sog. indirekte Kosten entstehen.

Direkte Kosten	Indirekte Kosten
Interne Untersuchungen	Bindung interner Ressourcen
Externe Beratungskosten (Anwälte)	Verzögerung bei Projekten
Sonderprüfungen	Vertrauensverlust bei Geschäftspartnern
Kommunikation mit Behörden	Höhere Versicherungsprämien
Nachdokumentation und Berichterstattung	Verlust von Mitarbeitern
Schadensersatz und Vergleichszahlungen	Langfristiger Reputationsschaden

²¹ Vgl. § 130 OWiG

²² Vgl. § 130 Abs. 3 OWiG

²³ Vgl. Tilmann Eckert/Heike Deters, Praxiswissen Compliance, 3. Auflage 2021, S. 24.

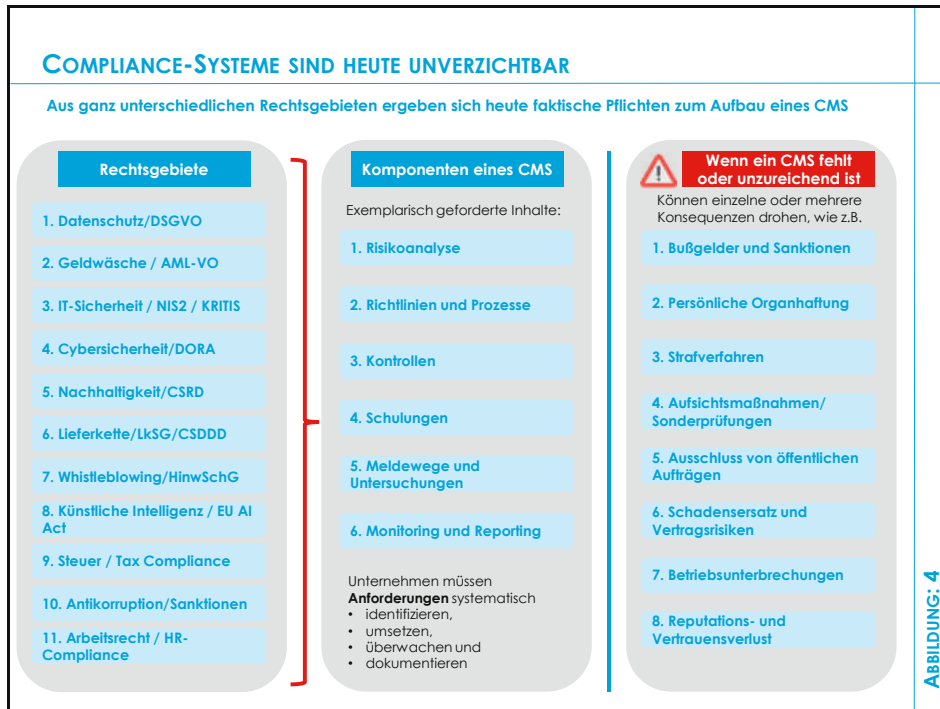


Abbildung 4: Compliance-Systeme sind heute unverzichtbar

2.2.5 Doppelfunktion eines Compliance-Systems

Ein wirksames Compliance-System erfüllt eine **doppelte Schutzfunktion**:

Schutzfunktion 1: Es soll **Rechtsverstöße verhindern** oder **frühzeitig erkennen**

Schutzfunktion 2: Es schafft zugleich den **Nachweis**, dass das Unternehmen seine **Organisations- und Aufsichtspflichten ernst nimmt**.

Hinweis:

Compliance-Systeme sind

- **nicht nur Abwehrinstrumente** gegen Sanktionen, sondern sind
- notwendige Regelwerke oder **Voraussetzung für**
 - **Vertrauen,**
 - **Steuerungsfähigkeit und**
 - **nachhaltige Unternehmensführung.**

2.3 Grundelemente eines Compliance-Management-Systems

2.3.1 Wie kann ein „Compliance-Management-System“ definiert werden?

Ein **Compliance-Management-System** ist die Gesamtheit der

„... auf der Grundlage der von den gesetzlichen Vertretern festgelegten Ziele **eingeführten Regelungen** eines Unternehmens,

die auf ein **regelkonformes Verhalten** der gesetzlichen Vertreter und der Mitarbeiter des Unternehmens sowie ggf. von Dritten abzielen,

d.h. auf die **Einhaltung bestimmter Regelung** und damit auf die **Verhinderung von wesentlichen Verstößen (Regelverstöße)**...“²⁴

Hinweis:

Ein **CMS** sorgt dafür, dass die **Einhaltung von Regeln** (gesetzliche Bestimmungen und unternehmensinterne Richtlinien) **nicht dem Zufall überlassen** bleibt, sondern **im Unternehmen**

- **organisiert**,
- **überwacht** und
- **nachweisbar** gemacht

wird.

2.3.2 Die sieben Grundelemente eines Compliance-Management-Systems

Die zentralen Elemente eines CMS bilden einen **Steuerungs- und Lernkreislauf**.

²⁴ Vgl. IDW PS 980 n.F. (09.2022) Tz. 13b); Hervorhebungen durch den Verfasser.

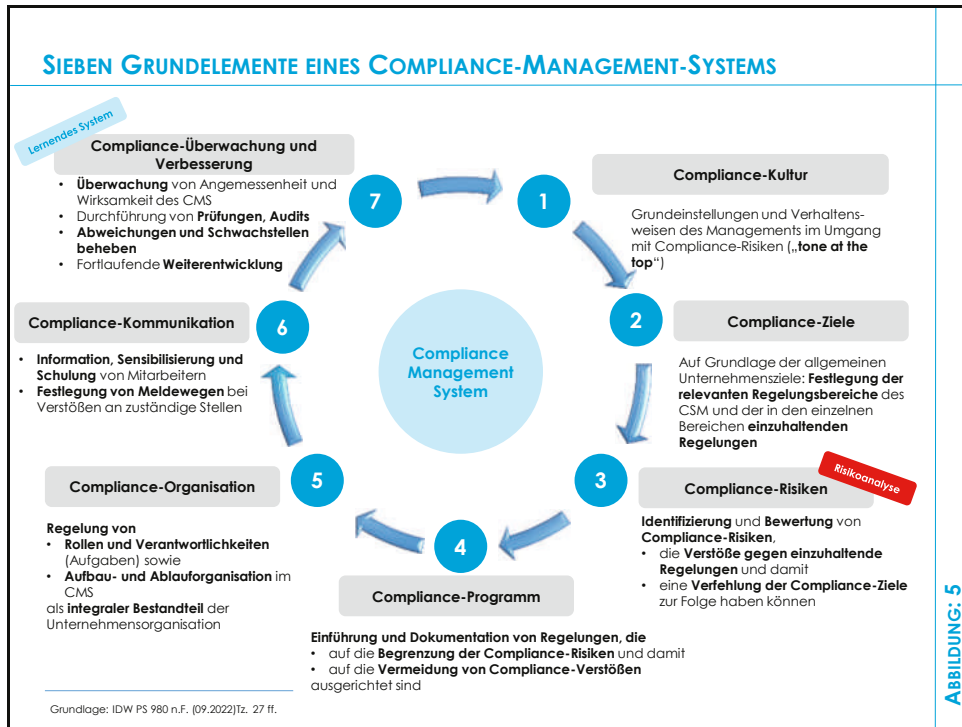


Abbildung 5: Sieben Grundelemente eines Compliance-Management-Systems

Ein **wirksames CMS** ist damit

- kein Nebeneinander einzelner Bausteine,
- sondern ein **integriertes Governance-System**.

Details zur wirksamen Ausgestaltung eines CMS-Systems werden nachfolgende Veranstaltungen unserer UWP-Reihe behandeln.

In den beigefügten **Praxishilfen** finden Sie zu Ihrer weiteren fachlichen Sensibilisierung eine Tabelle, die **im Detail zeigt**,

- welche **Rechtsgebiete** faktisch ein CMS fordern,
- worin **typische Verstöße** liegen und
- welche **Rechtsfolgen** drohen können.

- Praxishilfe 2/1:**

„CMS Masterpapier (Anforderungen an Compliance-Management-Systems) – Rahmenwerk –“

- Praxishilfe 2/2:**

„Zwölf ausgewählte Regularien für Compliance-Management-Systeme (Stand: 30.06.2026)“



siehe Anlagenband

#PH0001

#PH0002

2.4 „Doppelfunktion“ von Wirtschaftsprüfern im Compliance-System: „Quasi-Verpflichtete“ und Prüfer zugleich

2.4.1 Funktion 1: Wirtschaftsprüfer als Compliance-Verpflichtete

Die **Berufsausübung eines Wirtschaftsprüfers** setzt voraus, dass

- Unabhängigkeit,
- Eigenverantwortlichkeit,
- Verschwiegenheit,
- Gewissenhaftigkeit und
- fachliche Qualität

nicht nur im Einzelfall beachtet, sondern **durch geeignete interne Strukturen abgesichert** werden.²⁵

Dies zeigt sich insbesondere an der Verpflichtung

- zur Implementierung und
- zur Pflege

eines **internen Qualitätsmanagementsystems** der WP-Praxis.²⁶

So soll sichergestellt werden, dass

- berufliche Pflichten eingehalten,
- Prüfungsaufträge ordnungsgemäß abgewickelt,
- Risiken bei Mandatsannahme und -fortführung erkannt und
- Qualitätsanforderungen dokumentiert und umgesetzt werden.

Hinzu treten **regulatorische Pflichten**,

- etwa aus dem Geldwäscherecht²⁷,
- **Datenschutz**²⁸,
- **Informationssicherheit**, etc.

Diese verlangen ferner belastbare Prozesse und sind für den Fortbestand ein existentielles Thema.

²⁵ Vgl. § 55b WPO: Verpflichtung für Berufsangehörige, für ihre Praxis Regelungen zu schaffen, die die Einhaltung ihrer Berufspflichten gewährleisten. Das interne Qualitätssicherungssystem ist zu dokumentieren und den Mitarbeitenden zur Kenntnis zu geben.

²⁶ Vgl. IDW QMS 1 (09.2022) „Anforderungen an das Qualitätsmanagement in der Wirtschaftsprüferpraxis“ und IDW QMS 2 (09.2022) „Auftragsbegleitende Qualitätssicherung“

²⁷ Vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 12 GwG; Wirtschaftsprüfer sind Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz und damit zur Einrichtung eines wirksamen Risikomanagements zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verpflichtet.

²⁸ Zu einem Compliance-System nach der Datenschutzgrundverordnung verweisen wir auf unseren Beitrag „**Sieben Spotlights der DSGVO für die Praxis der Wirtschaftsprüfer**“ in **UWP 1 2026 Thema 2**, Abschnitt 2.3.

Damit verfügt eine WP-Praxis faktisch selbst über ein **Compliance-System**.

2.4.2 Funktion 2: Wirtschaftsprüfer als Prüfer fremder Compliance-Systeme

Der **Themenkomplex Compliance** wird ein zunehmend bedeutungsvolles Beratungsgebiet bei der Beratung insbesondere von Groß- und Mittelstandsbetrieben.

Ein Compliance-System erfüllt seinen Zweck nicht bereits dadurch, dass Richtlinien und Schulungen formal vorhanden sind.

Der Wirtschaftsprüfer kann hier sein eigenes Know-How am Markt anbieten.

Entscheidend ist, **ob das System** die wesentlichen **Compliance-Risiken** des Unternehmens

- tatsächlich **erfasst**,
- angemessen **adressiert**,
- in die Organisation **implementiert** und
- im laufenden Geschäft **wirksam** angewendet wird.

Gerade hier besteht ein **besonderer Prüfungsbedarf**.

Leistungs- und Aufsichtsorgane benötigen eine **belastbare Grundlage**,

- **um beurteilen** zu können,
- ob die eingerichteten Strukturen **angemessen und funktionsfähig** sind.

IDW PS 980 n.F.²⁹ enthält die **berufsständischen Grundsätze für die Prüfung von** Compliance-Management-Systemen.

Dieser Berufsstandard ist darauf ausgerichtet,

- die **Angemessenheit und Wirksamkeit eines** CMS beurteilend zu prüfen und
- ein **abschließendes Prüfungsurteil** zu ermöglichen.

²⁹ Vgl. IDW PS 980 n.F. (09.2022) „Grundsätze ordnungsmäßiger Prüfung von Compliance Management Systemen“.

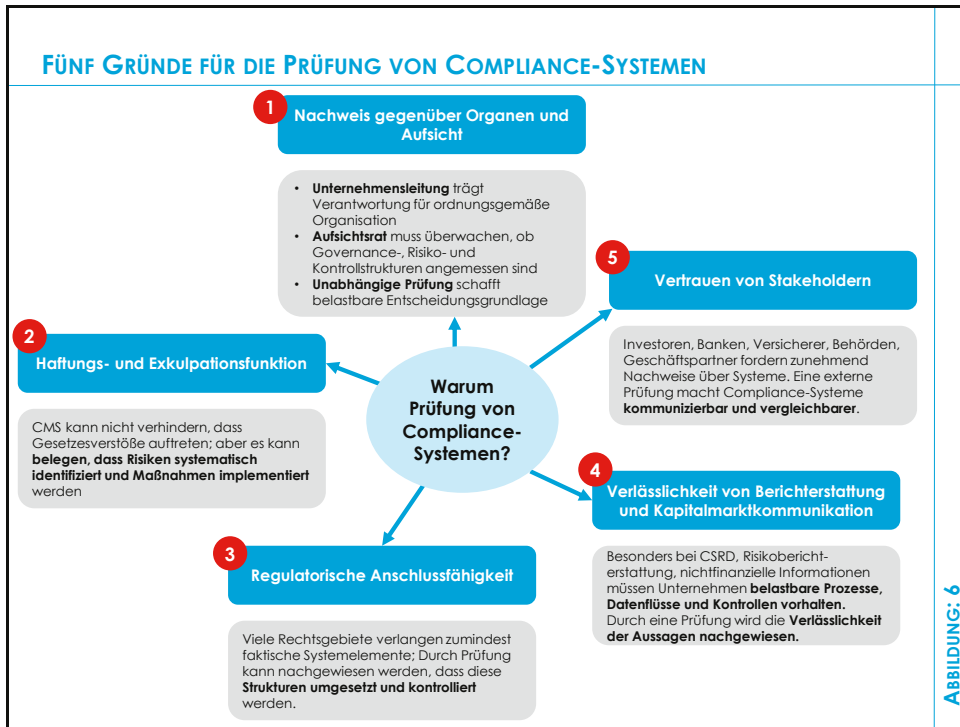


Abbildung 6: Fünf Gründe für die Prüfung von Compliance-Systemen

Hinweis:

Die CMS-Prüfung dient im engeren Sinne nach IDW PS 980 dem **Nachweis** der pflichtgemäßen Wahrnehmung von **Sorgfalts-pflichten** der gesetzlichen Vertreter.

IDW PS 980 entfaltet jedoch eine besondere Bedeutung im weiteren Sinn von CM-Systemen:

- In der Praxis wird ein Abschlussprüfer eher selten einen gesonderten Auftrag zur Prüfung eines CM-Systems erhalten.
- IDW PS 980 ist jedoch für den Wirtschaftsprüfer von zunehmender Bedeutung, da er wertvolle Hinweise zur strukturierten Beurteilung von CM-Systemen enthält.

2.5 Praxishilfen zu diesem Thema

- Praxishilfe 2/1:**
„CMS Masterpapier (Anforderungen an Compliance-Management-Systems) – Rahmenwerk –“
- Praxishilfe 2/2:**
„Zwölf ausgewählte Regularien für Compliance-Management-Systeme (Stand: 30.06.2026)“



siehe Anlagenband

#PH0001

#PH0002

THEMA 3:
Geldwäschebekämpfung im Umbruch:
Die neue EU-Normen-Architektur
– Vier Rechtsakte für weitreichende
Präventionssysteme
(AMLA-VO, AML-VO, u. a.)

3. Geldwäschebekämpfung im Umbruch: Die neue EU-Normen-Architektur – Vier Rechtsakte für weitreichende Präventionssysteme (AMLA-VO, AML-VO, u. a.)

	Seite
3.1 Grundlagen	#HB0033
3.1.1 Die EU-Antwort auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	#HB0033
3.1.2 Das neue Geldwäschepaket	#HB0034
3.1.3 Für Wirtschaftsprüfer und Steuerberater ist dieses Regelungspaket hochrelevant	#HB0036
3.2 Rechtsakt Nr. 1 „AMLA-VO“: Schaffung einer neuen Behörde	#HB0037
3.2.1 Eine dezentrale europäische Agentur	#HB0037
3.2.2 Ziele und Aufgaben der AMLA	#HB0038
3.3 Rechtsakt Nr. 2 „AML-VO“: Pflichten der Verpflichteten	#HB0040
3.3.1 Grundfunktion der AML-VO: Einheitliche Pflichten für Verpflichtete	#HB0040
3.3.2 Folgende Bausteine sind von Bedeutung	#HB0041
3.4 Rechtsakt Nr. 3 „6. EU-Geldwäsche-RL“: Nationale Infrastruktur	#HB0047
3.4.1 Regelungsinhalt: Nationale Infrastruktur der Geldwäscheprävention	#HB0047
3.4.2 Anpassungsbedarf im deutschen Geldwäscherecht	#HB0048
3.5 Rechtsakt Nr. 4 „Geldtransfer-VO“: Geld- und Kryptotransfers	#HB0049
3.6 Fazit und Ausblick	#HB0050
3.7 Praxishilfen zu diesem Thema	#HB0051
3.8 Rechtsvorschriften zu diesem Thema	#HB0051

3.1 Grundlagen

3.1.1 Die EU-Antwort auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sind

- **keine abstrakten Compliance-Risiken**, sondern

- eine **konkrete Bedrohung**
 - für Finanzmarktintegrität,
 - wirtschaftliche Stabilität und
 - öffentliche Sicherheit.

Kriminelle nutzen zunehmend stärker

- **technologische Innovationen,**
- **grenzüberschreitende Strukturen** und
- **regulatorische Lücken,**

um **Vermögenswerte zu verschleiern** und illegale **Finanzströme** in den legalen Wirtschaftskreislauf **einzuschleusen**.

Die **EU reagiert darauf** mit **einem neuen Geldwäschepaket**, das den bisherigen **Rechtsrahmen** grundlegend **verdichtet**.³⁰

3.1.2 Das neue Geldwäschepaket

Im Zentrum stehen **vier Rechtsakte** mit **klarer Funktionsteilung**:

1. Die **AMLA-Verordnung** errichtet eine **neue europäische Geldwäschebehörde** und stärkt die Aufsichtskonvergenz (**AMLA-VO**)³¹
2. Verordnung zur Verhinderung der **Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung** (**AML-VO**)

- ➡ Die **AML-Verordnung** schafft **unmittelbar geltende Pflichten für Verpflichtete**, insbesondere zu
- a. Risikoanalyse,
 - b. Kundensorgfalt,
 - c. internen Sicherungsmaßnahmen und
 - d. Transparenz wirtschaftlichen Eigentums.³²
3. Richtlinie über die **von den Mitgliedsstaaten einzurichtenden Maßnahmen zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung** (**6. EU-Geldwäsche-RL**).

³⁰ Vgl. EU Rat, Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in der EU vom 18.02.2026, <https://www.consilium.europa.eu/de/policies/fight-against-terrorist-financing/> (Abruf: 08.06.2026)

³¹ Vgl. Verordnung (EU) 2024/1620 vom 31.05.2024; https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202401620 (Abruf: 08.06.2026)

³² Vgl. Verordnung (EU) 2024/1624 vom 31.05.2024; https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202401624 (Abruf: 08.06.2026)

Die **Richtlinie** ordnet die

- a. nationalen Behörden-,
- b. Register- und
- c. Meldeinfrastrukturen

neu.³³

4. Verordnung für die **Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und Transfers bestimmter Kryptowerte (Geldtransfer-VO)**.³⁴

➔ Die **Verordnung** verbessert schließlich die **Rückverfolgbarkeit von Geld- und Kryptowerte-Transfers**.

- **Rechtsvorschrift 3/1:**
„AMLA-VO – Verordnung (EU) 2024/1620 vom 31.05.2024“
- **Rechtsvorschrift 3/2:**
„AML-VO – Verordnung (EU) 2024/1624 vom 31.05.2024“
- **Rechtsvorschrift 3/3:**
„6. EU-Geldwäsche-Richtlinie – Richtlinie (EU) 2024/1640 vom 31.05.2024“
- **Rechtsvorschrift 3/4:**
„Geldtransfer-VO – Verordnung (EU) 2023/1113 vom 31.05.2023“



siehe
Anlagen-
band

#RV0002

#RV0093

#RV0205

#RV0300

³³ Vgl. Richtlinie (EU) 2024/1640 vom 31.05.2024; https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202401640 (Abruf: 08.06.2026); <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32023R1113> (Abruf: 08.06.2026)

³⁴ Vgl. Verordnung (EU) 2023/1113 vom 31.05.2023, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32023R1113> (Abruf: 08.06.2026)

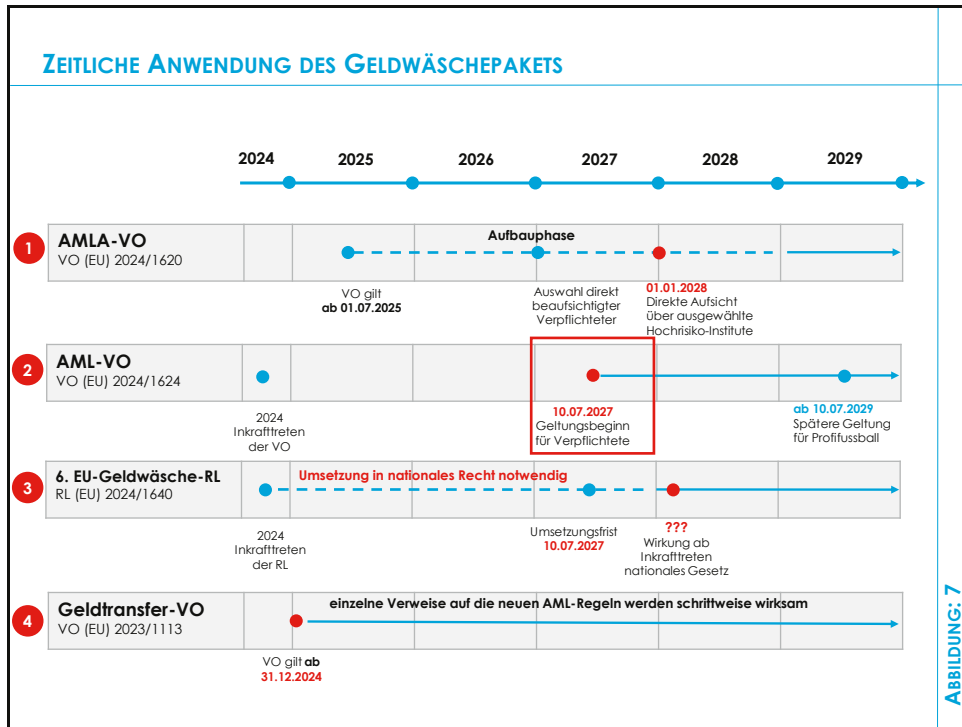


Abbildung 7: Zeitliche Anwendung des Geldwäschepakets

3.1.3 Für Wirtschaftsprüfer und Steuerberater ist dieses Regelungspaket hochrelevant

Das neue Geldwäschepaket **verschiebt Geldwäscheprävention** weiter **in** Richtung eines

- risikobasierten,
- dokumentierten und
- europäisch koordinierten

Compliance-Systems.

Wer **Mandanten prüft oder berät**, muss **verstehen**,

- welche **Pflichten unmittelbar** gelten,
- welche **nationalen Stellen** zuständig bleiben und
- wie sich die **neuen europäischen Strukturen** auf Prüfung, Beratung und Berufsaufsicht auswirken.

- soll **Ende 2027** eine Kapazität von ca. **430** Mitarbeitern erreichen.

3.2.2 Ziele und Aufgaben der AMLA

Ziel der EU-Behörde ist

- die **Umgestaltung der Aufsicht** über die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und
- **Verbesserung der Zusammenarbeit** zwischen den zentralen Meldestellen (**FIU**).

Zu den Kernaufgaben der AMLA zählen:

1. **Aufsicht:**

- a. **direkte Kontrolle** ausgewählter grenzüberschreitender Hochrisiko-Finanzunternehmen
- b. **Koordination** der übrigen Aufsicht (auch WPK, StB-Kammern, etc.)

2. **FIU-Unterstützung (Annahme von Verdachtsmeldungen):**

- a. **Unterstützung der zentralen Meldestellen** bei grenzüberschreitenden Analysen
- b. **Informationsaustausch**
- c. **Datenanalyse**

3. **Regelsetzung:**

- a. Ausarbeitung **technischer Standards**
- b. **Durchführungsregeln** und **Leitlinien** zur einheitlichen Anwendung des EU-Geldwäscherechts
- c. welche **für die Verpflichteten in allen EU-Mitgliedstaaten** gelten.

Dazu hat die AMLA **unterschiedliche Umsetzungsfristen** zu beachten, die bis **Mitte 2026 bzw. Mitte 2027** laufen.

Im Bereich des **Finanzsektors** übt die Behörde eine **direkte Aufsicht** aus.

So soll sie **ab 2028 operativ ausgewählte 40 Banken direkt beaufsichtigen**.

- ➔ Demgegenüber wird die AMLA außerhalb des Finanzsektors eine unterstützende Funktion **übernehmen**.
- ➔ Sie **arbeitet** in dem Rahmen **mit nationalen Aufsichtsbehörden** und anderen relevanten Akteuren **eng zusammen**.

Für den Berufsstand der **Wirtschaftsprüfer** nimmt die Wirtschaftsprüferkammer die Aufsicht wahr.

Damit will die AMLA sicherstellen, dass Banken und andere verpflichtete Unternehmen die EU-Vorgaben zur Prävention in vergleichbarer Weise im gesamten EU-Raum wirksam umsetzen.

Hinweis:

AMLA ersetzt weder die WPK noch die FIU Deutschland (Mel-desammelstelle).

Für **Wirtschaftsprüfer** in Deutschland bestehen **direkte geldwä-scherechtliche Kontakte in der Regel vor allem**

- **zur WPK** und
- **zur FIU Deutschland.**

AMLA wirkt vorwiegend **rahmensetzend und koordinierend auf EU-Ebene**.

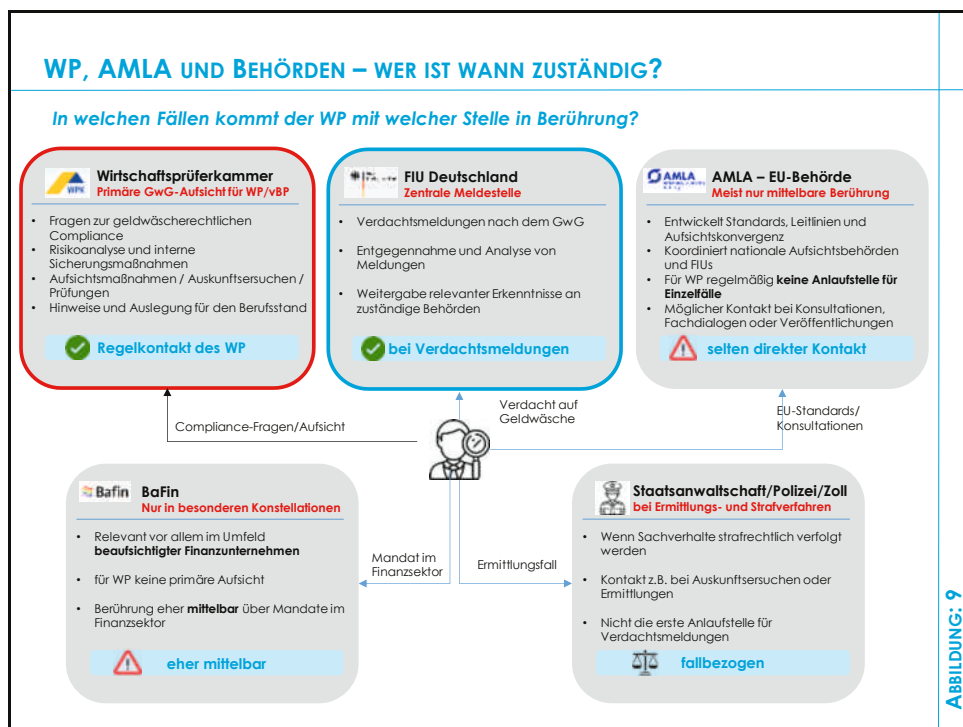


Abbildung 9: WP, AMLA und Behörden – Wer ist wann zuständig?

3.3 Rechtsakt Nr. 2 „AML-VO“: Pflichten der Verpflichteten

Die AML-VO³⁶ ist der Kernbaustein des neuen EU-Geldwäschepakets, weil sie **unmittelbar geltende Pflichten der Verpflichteten** regelt, **somit auch für Wirtschaftsprüfer und/oder Steuerberater**.

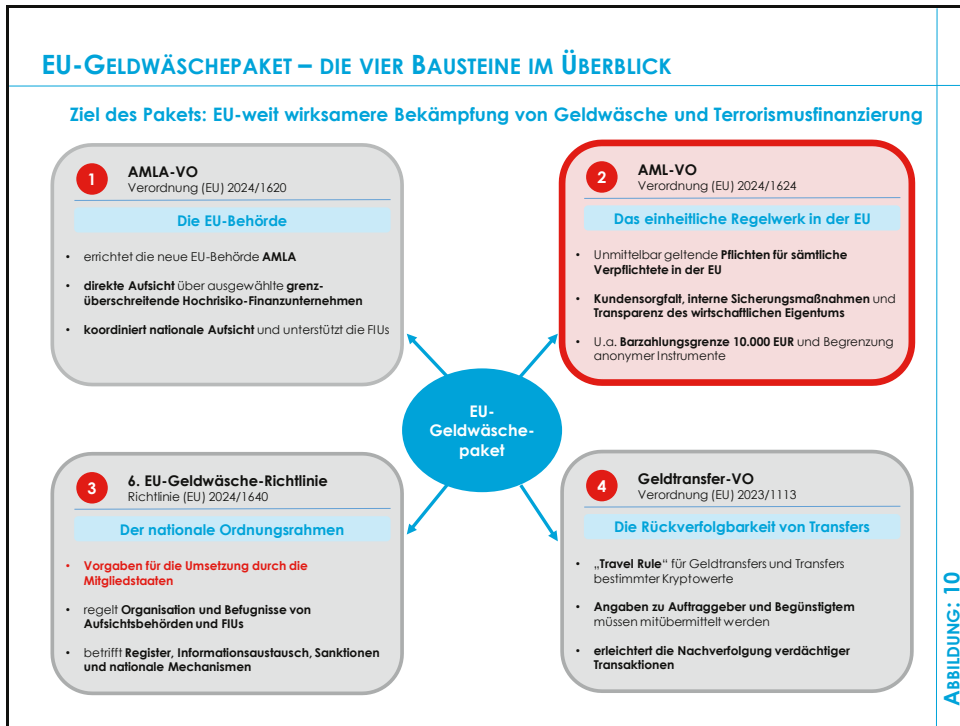


Abbildung 10: EU-Geldwäschepaket – Die vier Bausteine im Überblick

3.3.1 Grundfunktion der AML-VO: Einheitliche Pflichten für Verpflichtete

Die AML-VO schafft **erstmalig** einen weitgehend **unmittelbar gelten EU-Rechtsrahmen** für die Geldwäscheprevention.

Während **bisher zahlreiche Vorgaben über nationale Umsetzungsgesetze** erfolgten, **sollen zentrale Pflichten nun EU-weit einheitlicher gelten**.

Ziel ist es,

- **Schlupflöcher** zwischen Mitgliedstaaten **zu schließen** und
- ein **gleichmäßigeres Schutzniveau** gegen
 - Geldwäsche,

³⁶ Vgl. Verordnung (EU) 2024/1624 vom 31.05.2024; https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202401624 (Abruf: 08.06.2026)

- Terrorismusfinanzierung und
 - Sanktionsumgehung
- zu erreichen.

Hinweis:

Die AML-VO enthält ein **Pflichtenprogramm für Verpflichtete**.

DER INHALT DER AML-VO			
	Kapitel	Abschnitt	Artikel
1	Allgemeine Bestimmungen und Anwendungsbereich	1. Gegenstand und Begriffsbestimmungen	Art. 1-2
		2. Geltungsbereich	Art. 3-7
		3. Grenzüberschreitende Tätigkeiten	Art. 8
2	Interne Strategien, Verfahren und Kontrollen der Verpflichteten	1. Interne Strategien, Verfahren und Kontrollen	Art. 9-15
		2. Bestimmungen für Gruppen	Art. 16-17
		3. Auslagerung	Art. 18
3	Sorgfaltsprüfung gegenüber Kunden	1. Allgemeine Bestimmungen	Art. 19-28
		2. Strategien gegenüber Drittländern und externe Bedrohungen	Art. 29-32
		3. Vereinfachte Sorgfaltsprüfung	Art. 33
		4. Verstärkte Sorgfaltsprüfung	Art. 34-46
		5. Besondere Bestimmungen zur Sorgfaltsprüfung	Art. 47
		6. Inanspruchnahme anderer Verpflichteter	Art. 48-50
4	Transparenz des wirtschaftlichen Eigentums		Art. 51-68
5	Meldepflichten		Art. 69-74
6	Informationsaustausch		Art. 75
7	Datenschutz und Aufbewahrung		Art. 76-78
8	Anonyme Instrumente und Bargeldobergrenze		Art. 79-80
9	Schlussbestimmungen	1. Zusammenarbeit zwischen FIUs und EUSTIA	Art. 81-82
		2. Zusammenarbeit zwischen FIUs und OLAF	Art. 83-84
		3. Sonstige Bestimmungen	Art. 85-90

ABBILDUNG: 11

Abbildung 11: Der Inhalt der AML-VO

Das ausführliche Inhaltsverzeichnis der AML-VO finden Sie in den Praxishilfen.

3.3.2 Folgende Bausteine sind von Bedeutung:

- Baustein 1:** Ausweitung und Harmonisierung des Verpflichtetenkreises (Art. 3-5 AML-VO)
- Baustein 2:** Interne Organisation und Risikomanagement (Art. 7-11 AML-VO)
- Baustein 3:** Kundensorgfaltspflichten (Art. 16ff, Art 20-28 AML-VO)
- Baustein 4:** Wirtschaftliches Eigentum und Transparenz (Art. 40 ff. AML-VO)

Baustein 5: Meldepflichten und Dokumentation (Art. 11 Abs. 2; Art. 32-35 AML-VO)

Baustein 6: Begrenzung Bargeld und anonyme Instrumente (Art. 59-60 AML-VO)

3.3.2.1 Baustein 1: Ausweitung und Harmonisierung des Verpflichtetenkreises (Art. 3-5 AML-VO)

Die Verordnung erfasst neben den **klassischen Finanzinstituten und freien Berufen** wie z. B.

- **Kredit- und Finanzinstitute**
- **Wirtschaftsprüfer, Steuerberater**
- **Rechtsanwälte, Notare**
- **Immobilienmakler.**

Zukünftig werden zunehmend **Branchen, deren Geldflüsse bislang nur punktuell reguliert** waren, wie z. B.

- **Krypto-Dienstleister**
- **zusätzliche Händler hochwertiger Güter und Kulturgüter**
- bestimmte Glücksspielanbieter
- bestimmte **Akteure im Profifußball,**

erfasst.

Für den Berufsstand bedeutet das:

Mandanten, die bisher „GwG“-Randthema waren, **entwickeln sich zu vollwertigen Verpflichteten** mit entsprechenden Erwartungen an Beratung und Prüfung.

3.3.2.2 Baustein 2: Interne Organisation und Risikomanagement (Art. 7-11 AML-VO)

Das Herzstück der Prävention, die **unternehmensweite Risikoanalyse**, verschiebt sich von

- einer **häufig textlastigen, qualitativ begründeten Betrachtung** hin zu
- einem **modell- und datenbasierten Risikomanagement** mit klar dokumentierter Methodik.

Die **AML-VO verlangt**, dass

- wirtschaftlich Berechtigte,
- PEP-Risiken,

- Hochrisiko-Drittländer und vor allem
- **Finanzsanktionsrisiken**

strukturiert und nachvollziehbar bewertet werden und dass diese **Analyse unmittelbar in einen konkreten Kontrollplan** mündet.

Hinweis:

Gleichzeitig wird mit dem **Compliance-Manager ein Mitglied des Leitungsorgans** ausdrücklich in die Verantwortung genommen.

Er muss die

- **Angemessenheit** von Risikoanalyse,
- **Maßnahmen** und
- **Ressourcenausstattung**

sicherstellen und hierüber **regelmäßig berichten**.

Hinweis:

Für WP-Praxen bedeutet dies ein **engeres Zusammenrücken von GwG-Risikoanalyse, Qualitätssicherungssystem** (IDW QMS 1 und 2) und **Partner-Governance**.

3.3.2.3 Baustein 3: Kundensorgfaltspflichten (Art. 16ff, Art 20-28 AML-VO)

Die Kundensorgfaltspflichten werden zwar nicht neu erfunden, aber **EU-weit auf einen einheitlichen Standard** gehoben.

- Identifizierung,
- Zweckverständnis und
- laufende Überwachung der Geschäftsbeziehungen

bleiben Pflicht, doch werden sie durch die AML-VO **ergänzt um**

- 1) klar definierte **Aktualisierungszyklen**,
- 2) **risikobasierte Vertiefungsgrade** und
- 3) detaillierte **Vorgaben zum Einsatz digitaler Identitätsmittel**.

Gleichzeitig wird das **Risikoprofil bestimmter Konstellationen**, wie z. B.

- **PEP**,
- **komplexe Beteiligungsstrukturen**,
- Geschäftsbeziehungen zu **Hochrisikodrittländern**

präziser gefasst.

Hinweis:

Für Nicht-Finanzunternehmen, die Kundensorgfaltspflichten bislang eher formalistisch abgearbeitet haben, wird damit der **Nachweis eines wirklich risikoorientierten Ansatzes** zur Herausforderung.

3.3.2.4 Baustein 4: Wirtschaftliches Eigentum und Transparenz (Art. 40 ff. AML-VO)

Die Verordnung führt

- eine **harmonisierte Definition des wirtschaftlich Berechtigten**
- mit **einheitlichen Schwellenwerten** und
- einer **abgestimmten Durchrechnungs-Methodik** ein.

Die **Nutzung vernetzter Transparenz- und Unternehmensregister** wird zentraler **Bestandteil der Pflicht**,

- **Informationen** zum wirtschaftlichen Berechtigten
- **nicht nur zu übernehmen**,
- sondern **kritisch zu prüfen**
- und **aktuell zu halten**.

Hinweis:

Gerade in WP-Praxen mit **prüfender und beratender Rolle in Konzernen und internationalen Strukturen** steigen damit die Anforderungen an die **Dokumentation der Feststellungen** zum wirtschaftlich Berechtigten im Prüfungs- und Beratungsprozess.

3.3.2.5 Baustein 5: Meldepflichten und Dokumentation (Art. 11 Abs. 2; Art. 32-35 AML-VO)

Die Meldepflichten und Dokumentationen werden sowohl **inhaltlich als auch technisch auf ein neues Niveau** gehoben.

Verdachtsmeldungen an die FIU bleiben der Dreh- und Angelpunkt des Systems.

Neu ist, dass

- Form,
- Fristen und
- Dateninhalte

unionsweit weitgehend vereinheitlicht werden sollen.

Hinweis:

Die **Abgabe von Verdachtsmeldungen** ist **nicht mehr auslagerbar, d. h. delegierbar**.

Externe Geldwäschebeauftragte können die Meldevorbereitung **unterstützen**, die **rechtliche Verantwortung für die Abgabe verbleibt aber zwingend beim Verpflichteten**.³⁷

3.3.2.6 Baustein 6: Begrenzung Bargeld und anonyme Instrumente (Art. 59-60 AML-VO)

Der Umgang mit Bargeld und anderen anonymen Instrumenten wird **deutlich verschärft**.

Die EU-weit **einheitliche**

- **Bargeldobergrenze von 10.000 Euro** für gewerbliche Transaktionen sowie
- die **auf 3.000 Euro abgesenkte Schwelle für Identifizierungspflichten**

zielen klar darauf ab, **anonyme oder schwer nachverfolgbare Zahlungsströme zurückzudrängen**.

Fazit:

Die AML-VO **transformiert Geldwäscheprävention**

- von einem **überwiegend national geprägten Rechtsrahmen**
- **zu einem unionsweit harmonisierten Governance-System**,

in dem

- **Risikoanalyse**,
- **Compliance-Organisation**,
- **Datenqualität und**
- **Aufsichtsinteraktion**

deutlich enger verzahnt sind.

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater werden damit **doppelt adressiert**:

1. als **eigene Verpflichtete** mit verschärften organisatorischen Pflichten und
2. als **zentrale Übersetzer** dieses **neuen Ordnungsrahmens** in die Unternehmenspraxis ihrer Mandanten.

³⁷ Vgl. Art. 18 Abs. 3 e) der AML-VO, a.a.O.

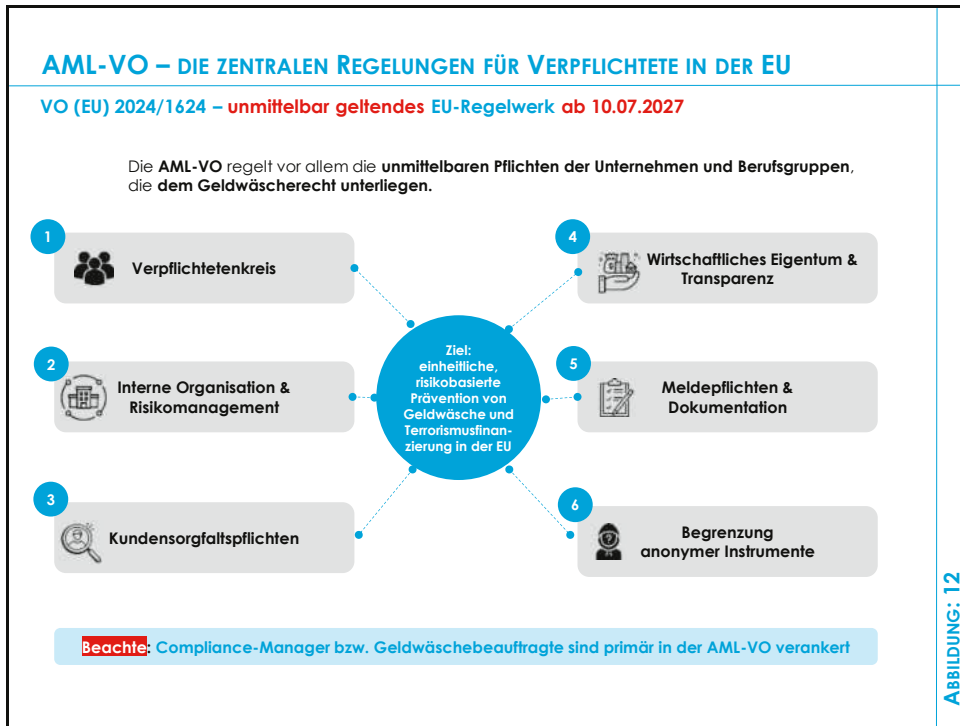


Abbildung 12: AML-VO – Die zentralen Regelungen für Verpflichtete in der EU

• **Praxishilfe 3:**

„Mehr als nur neue Pflichten: Wie die AML-VO die Organisation von betroffenen Unternehmen umbaut“

Weitere Themenbereiche der AML-VO:

Die AML-VO

- konkretisiert zudem die **Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden**
- verschärft **Prüfungspflichten bei Hochrisikofällen (lt. Liste)**
- fördert Offenlegung von **wirtschaftlichen Eigentums- und Kontrollstrukturen**
- **begrenzt anonyme Bank- und Zahlungskonten** und
- führt eine **Obergrenze für Bargeldzahlungen von 10.000 EUR** ein.

Diese betreffen verschiedene Themenbereiche, wie zum Beispiel

- **Organisation**
- **Meldepflichten**



siehe Anlagenband

#PH0004

- **wirtschaftliche Eigentümer**
- Sorgfaltspflichten sowie
- sonstige Themen.

3.4 Rechtsakt Nr. 3 „6. EU-Geldwäsche-RL“: Nationale Infrastruktur

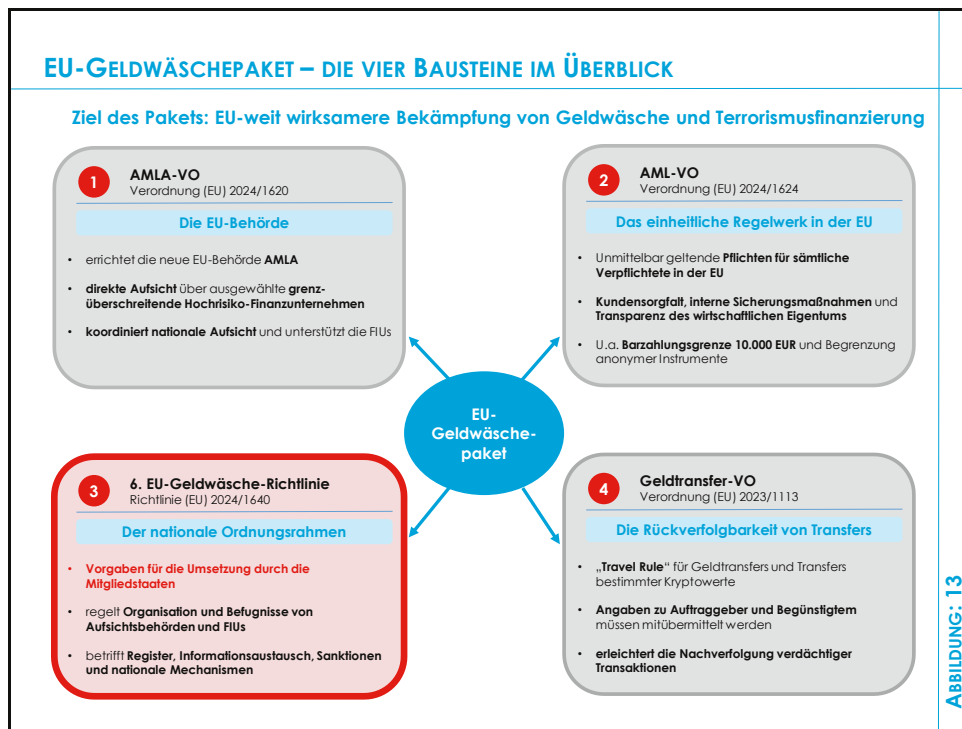


Abbildung 13: EU-Geldwäschepaket – Die vier Bausteine im Überblick

3.4.1 Regelungsinhalt: Nationale Infrastruktur der Geldwäscheprävention

Die 6. EU-Geldwäsche-Richtlinie³⁸ ist der **institutionelle Gegenpart** zur unmittelbar geltenden AML-VO.

Während die

- **AML-VO** vor allem **Pflichten der Verpflichteten** regelt,
- ordnet die **Richtlinie** die **staatliche Infrastruktur der Geldwäscheprävention für alle Mitgliedstaaten, somit auch für Deutschland**, neu.

³⁸ Vgl. Richtlinie (EU) 2024/1640 vom 31.05.2024; https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202401640 (Abruf: 08.06.2026); <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32023R1113> (Abruf: 08.06.2026)

Die Richtlinie enthält z. B. Vorschriften, **wie auf Ebene der einzelnen Mitgliedsstaaten die Organisation der Institutionen für die Bekämpfung von Geldwäsche zu erfolgen hat, wie z. B.**

1. fortlaufende Aktualisierung **ationale Risikobewertungen**
2. koordinierende **Aufsichtsbehörden**
3. **Stärkung der FIUs** als nationale Analysezentren,
4. **Transparenzregister** wirtschaftlicher Eigentümer (mit **Befugnis, vor Ort Prüfungen** der Angaben durchzuführen),
5. **Bankkontenregister** (zentrale Abrufsysteme für Bank-, Zahlungs-, Depot-, Krypto- und Schließfachinformationen)
6. zentrale Zugangsstelle zu **Immobilieninformationen**.

Hinweis:

Die Richtlinie betrifft damit **weniger die einzelnen WP-Praxen und StB-Praxen unmittelbar**, prägt aber den **Rahmen**, in dem

- **die WPK,**
- **die FIU Deutschland** und
- **andere nationale Stellen**

künftig

- **beaufsichtigen,**
- Informationen austauschen und
- Risiken bewerten.

Es ist daher **zu erwarten**, dass die **Aufsicht und Auskunftsanforderungen ab 2027 stärker daten- und risikoorientiert** ausgestaltet sein werden.

3.4.2 Anpassungsbedarf im deutschen Geldwäscherecht

Der größte Teil der Richtlinie **muss bis zum 10.07.2027 in nationales Recht** umgesetzt werden. Einzelne Regelungen greifen früher oder später.

Deutschland hat **bislang keinen abschließend verabschiedeten, umfassenden Gesetzesentwurf** zur Umsetzung der Richtlinie vorgelegt.

Es wird **davon ausgegangen**, dass **das heutige GwG durch ein neues AML-Ausführungsgesetz** ersetzt bzw. tiefgreifend reformiert wird.

3.5 Rechtsakt Nr. 4 „Geldtransfer-VO“: Geld- und Kryptotransfers

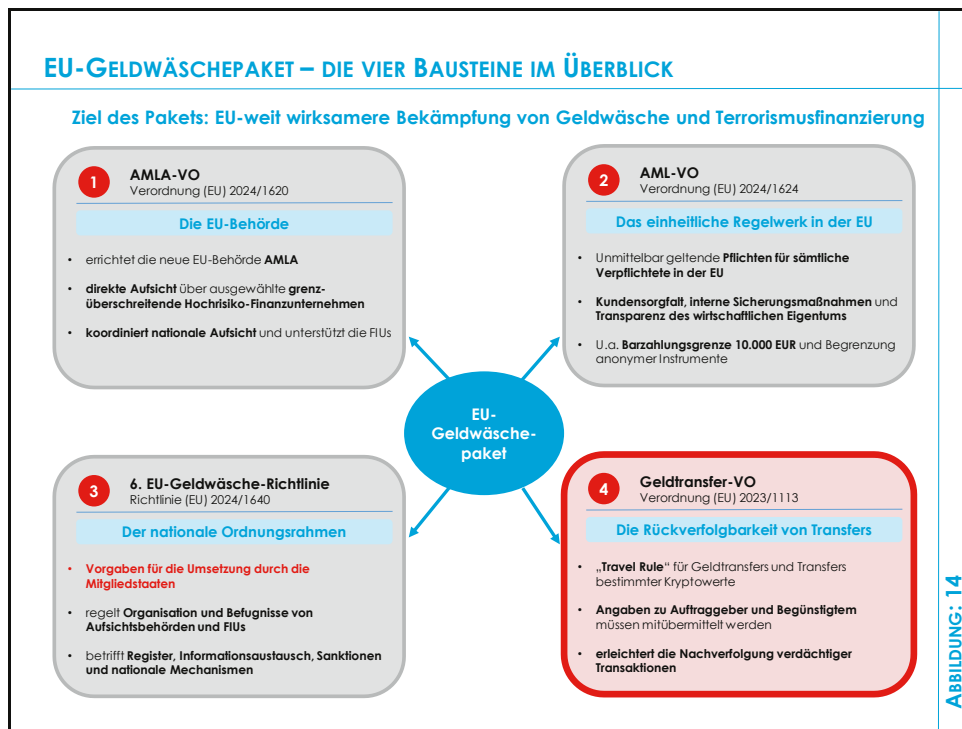


Abbildung 14: EU-Geldwäschepaket – Die vier Bausteine im Überblick

Die Geldtransfer-Verordnung³⁹ regelt

- die **Übermittlung von Angaben**
- **bei Geldtransfers und**
- **Transfers bestimmter Kryptowerte.**

Diese Verordnung des Gesetzespakets bezieht sich auf **die Anforderungen an Dienstleister** im Bereich **des elektronischen Zahlungsverkehrs**.

Das **Ziel der Verordnung** ist es,

- **Zahlungen und Kryptotransfers besser rückverfolgbar** zu machen,
- indem **Informationen zum Auftraggeber und Begünstigten**
- **mitgeführt und geprüft** werden.

Dadurch sollen **verdächtige Transaktionen leichter erkannt** werden.

³⁹ Vgl. Verordnung (EU) 2023/1113 vom 31.05.2023, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32023R1113> (Abruf: 08.06.2026)

Die Verordnung gilt bereits **seit dem 30.12.2024**.

3.6 Fazit und Ausblick

Das EU-Geldwäschepaket schafft einen **neuen, stärker harmonisierten Ordnungsrahmen für die Geldwäscheprävention**.

Die **vier Rechtsakte** greifen dabei ineinander:

- **AMLA-VO** stärkt die **europäische Aufsicht**
- **AML-VO** vereinheitlicht die **Pflichten** der Verpflichteten
- **6. EU-Geldwäsche-RL** ordnet die **nationale Infrastruktur neu**
- **Geldtransfer-VO** verbessert die **Rückverfolgbarkeit** von Geld- und Kryptotransfers.

Damit ist zunächst die **Systematik** geklärt.

Der **zweite Beitrag** richtet den **Blick auf die praktische Umsetzung** der neuen Regelungen in der WP-Praxis und StB-Praxis.



siehe
Anlagen-
band

#PH0004

3.7 Praxishilfen zu diesem Thema

- **Praxishilfe 3:**

„Mehr als nur neue Pflichten: Wie die AML-VO die Organisation von betroffenen Unternehmen umbaut“

3.8 Rechtsvorschriften zu diesem Thema

- **Rechtsvorschrift 3/1:**

„AMLA-VO – Verordnung (EU) 2024/1620 vom 31.05.2024“

- **Rechtsvorschrift 3/2:**

„AML-VO – Verordnung (EU) 2024/1624 vom 31.05.2024“

- **Rechtsvorschrift 3/3:**

„6. EU-Geldwäsche-Richtlinie – Richtlinie (EU) 2024/1640 vom 31.05.2024“

- **Rechtsvorschrift 3/4:**

„Geldtransfer-VO – Verordnung (EU) 2023/1113 vom 31.05.2023“

#PH0002

#RV0093

#RV0205

#RV0300

Stand: 01.08.2026



THEMENBEREICH III: PRAKTIKERWISSEN PRÜFUNGSWESEN

Seite #HB0053

THEMA 4:

Modifizierungen des Prüfungsurteils: Ausgewählte Anwendungsfälle und Formulierungsempfehlungen (IDW PS 400 (03.2025), IDW PS 405 (03.2025), IDW PS 406 (03.2025), IDW PS 270 (10.2011))

4. Modifizierungen des Prüfungsurteils: Ausgewählte Anwendungsfälle und Formulierungsempfehlungen (IDW PS 400 (03.2025), IDW PS 405 (03.2025), IDW PS 406 (03.2025), IDW PS 270 (10.2011))

		Seite
4.1	Der Bestätigungsvermerk als Ergebnis der Abschlussprüfung	#HB0055
4.2	Der Bestätigungsvermerk als Kern der strukturierten Prüfungsberichterstattung	#HB0056
4.2.1	Die Grundstruktur des Bestätigungsvermerks	#HB0056
4.2.2	Die Anpassungen des Bestätigungsvermerks in besonderen Konstellationen	#HB0057
4.3	Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk i.S.v. IDW PS 400 n.F.	#HB0059
4.4	Modifizierte Bestätigungsvermerke i.S.v. IDW PS 405 n.F. (03.2025)	#HB0059
4.4.1	Arten von modifizierten Bestätigungsvermerken	#HB0059
4.4.2	Hauptüberschrift	#HB0060
4.4.3	„Zwischenüberschriften“ innerhalb des Prüfungsurteils	#HB0062
4.4.4	Beispiel für die Modifizierung des Prüfungsurteils zum Abschluss	#HB0062
4.4.5	Formulierungsbeispiele für Bestätigungs- und Versagungsvermerke mit modifiziertem(n) Prüfungsurteil(en)	#HB0063
4.5	Hinweise zum Bestätigungsvermerk (IDW PS 406 n.F. (03.2025))	#HB0064
4.5.1	Hinweise zur Lenkung der Aufmerksamkeit der Adressaten	#HB0064
4.5.2	Hinweise zur Hervorhebung eines Sachverhalts (Typus 1)	#HB0065
4.5.3	Hinweise auf sonstige Sachverhalte (Typus 2)	#HB0066
4.5.4	Verortung der Hinweise (Typus 1 und Typus 2)	#HB0067
4.5.5	Sonderfall: Hinweis auf eine Nachtragsprüfung (Typus 3)	#HB0067

		Seite
4.6	Sonderfall: Unternehmen in der Krise (IDW PS 270 n.F. (10.2021))	#HB0068
4.6.1	Mögliche Auswirkungen auf den Bestätigungsvermerk	#HB0068
4.6.2	Sechs verschiedene Fallvarianten	#HB0069
4.6.3	Musterformulierung für einen zusätzlichen Abschnitt im Bestätigungsvermerk	#HB0069
4.7	Zusammenfassende Darstellung eingeschränkter oder ergänzter BSV durch die WPK	#HB0070
4.8	Praxishilfen zu diesem Thema	#HB0071

4.1 Der Bestätigungsvermerk als Ergebnis der Abschlussprüfung

Der Abschlussprüfer bildet bei Beendigung einer Abschlussprüfung

- ein **Urteil**, auf Basis
 - der im Rahmen der Prüfung erlangten **Prüfungsnachweise**
 - der gezogenen **Schlussfolgerungen**,

um

- dieses **Prüfungsurteil** durch einen Bestätigungsvermerk
 - **schriftlich**
 - **klar**

zum Ausdruck zu bringen.

Der Standardfall ist, dass der Abschluss- und Lagebericht „in Ordnung“ sind und somit ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt werden kann.

Die Formulierungen für diesen häufigsten Fall sind vollständig in IDW PS 400 n.F. (03.2025) sowie den Anlagen berufsständisch verankert.

Es sind dennoch eine Reihe von **Anpassungen** denkbar, sofern

- der **Jahresabschluss**
- der **Lagebericht**
- ein sonstiger Prüfungsgegenstand
 - entweder **wesentliche falsche Darstellungen** enthalten

- o oder ein **Prüfungshemmnis** vorliegt.

In diesen Fällen sind

- die Bezeichnungen bezogen auf das Prüfungsurteil anzupassen oder
- Ergänzungen im Wortlaut des Bestätigungsvermerks aufzunehmen.

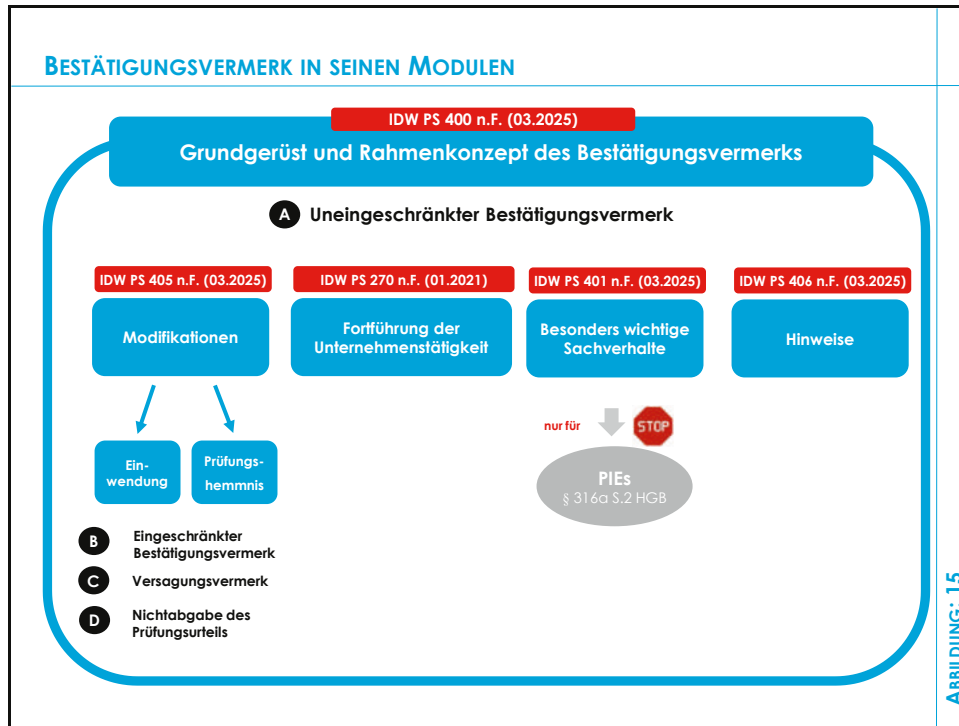


Abbildung 15: Bestätigungsvermerk in seinen Modulen

- **Praxishilfe 4/1:**
„Bestätigungsvermerk: IDW PS 400 n.F. (03.2025) als Grundgerüst mit Ergänzungen durch spezielle Standards“



siehe Anlagenband

#PH0005

4.2 Der Bestätigungsvermerk als Kern der strukturierten Prüfungsberichterstattung

4.2.1 Die Grundstruktur des Bestätigungsvermerks

Der Bestätigungsvermerk ist

- **nicht lediglich der formale Schlusspunkt** einer Abschlussprüfung,
- sondern **das zentrale Kommunikationsinstrument** des Abschlussprüfers **gegenüber dem Adressatenkreis**, des Jahresabschlusses und des Lageberichts, i. d. R. der Öffentlichkeit.

Der Bestätigungsvermerk

- fasst das **Ergebnis der Prüfung** zusammen,
- **grenzt die unterschiedlichen Verantwortlichkeiten**
 - der gesetzlichen Vertreter,
 - der Überwachungsorgane und
 - der Abschlussprüfer
- **transparent** voneinander ab und
- **ordnet besondere Sachverhalte oder anderweitige Hinweise** in eine **standardisierte Berichtsstruktur** ein.

DIE GRUNDSTRUKTUR DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS NACH IDW PS 400	
Grundstruktur des BSV mit sieben Abschnitten	
1	Adressierung/Einleitung Regelmäßig unverändert
2	Prüfungsurteile
3	Grundlage für die Prüfungsurteile
4	Sonstige Informationen Folgt nach den zusätzlichen Abschnitten
5	Verantwortung des gesetzlichen Vertreters und des Aufsichtsrats Regelmäßig strukturell unverändert
6	Verantwortung des Abschlussprüfers Regelmäßig unverändert
7	Ort, Datum, Unterschrift Formaler Abschluss des BSV

ABBILDUNG: 16

Abbildung 16: Die Grundstruktur des Bestätigungsvermerks nach IDW PS 400

4.2.2 Die Anpassungen des Bestätigungsvermerks in besonderen Konstellationen

In diese Grundstruktur eines Bestätigungsvermerks können die **besonderen Berichtselemente** eingegliedert werden.

Diese greifen jedoch

- **in unterschiedliche Absätze** innerhalb der Gliederung des Bestätigungsvermerks ein und
- haben dabei **unterschiedliche Wirkung**.

Bei einer „**Modifikation**“ des Prüfungsurteils wird nicht nur ergänzend berichtet, sondern die Qualität des **Prüfungsurteils** im Kern **verändert**.

Hiervon zu unterscheiden sind „**Hinweise**“ und „**Hervorhebungen**“,

- bei denen **auf spezielle Aspekte der Prüfung hingewiesen** werden,
- das **Prüfungsurteil selbst hingegen** jedoch grundsätzlich **un-eingeschränkt** bleibt.

Hinweis:

Der Bestätigungsvermerk folgt zunächst der **Grundstruktur des IDW PS 400**.

Besondere Sachverhalte verändern diese Struktur **nicht beliebig**, sondern greifen gezielt an bestimmten Stellen ein.

WO ERFOLGT BEI DEN SIEBEN BESTANDTEILE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS EIN EINGRIFF?			
Grundstruktur des BSV nach IDW PS 400 als Ausgangspunkt		Eingriff durch	
1	Adressierung/Einleitung Regelmäßig unverändert	↓	
2	Prüfungsurteile	IDW PS 405	Hier wird das Prüfungsurteil bei einer Modifikation geändert !
3	Grundlage für die Prüfungsurteile	IDW PS 405	Korrespondierende Grundlage bei einer Modifikation geändert
		Zusätzliche Abschnitte – regelmäßig nach der „Grundlage für die Prüfungsurteile“	
		IDW PS 270	Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit
		IDW PS 401	Besonders wichtige Prüfungssachverhalte (PIE)
		IDW PS 406	Hinweise zur Hervorhebung eines Sachverhalts Hinweis auf einen sonstigen Sachverhalt
4	Sonstige Informationen Folgt nach den zusätzlichen Abschnitten		
5	Verantwortung des gesetzlichen Vertreters und des Aufsichtsrats Regelmäßig strukturell unverändert		
6	Verantwortung des Abschlussprüfers Regelmäßig unverändert	IDW PS 270	Going Concern Beurteilung bleibt zusätzlich im Standardtext enthalten
7	Ort, Datum, Unterschrift Formaler Abschluss des BSV		

ABBILDUNG: 17

Abbildung 17: Wo erfolgt bei den sieben Bestandteilen des Bestätigungsvermerks ein Eingriff?

4.3 Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk i.S.v. IDW PS 400 n.F.

Der Auftraggeber, d. h. die geprüfte Einheit, hat grundsätzlich **Anspruch** auf einen **uneingeschränkten Bestätigungsvermerk** („**nicht modifiziertes Prüfungsurteil**“), sofern der Abschlussprüfer nach Abschluss der Prüfung zu dem **Ergebnis** kommt, dass

- der **Abschluss oder der Lagebericht**
 - in allen wesentlichen Belangen
 - in Übereinstimmung
 - mit den maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätzenaufgestellt wurde
- bzw. **ein sonstiger rechtlich vorgeschriebener Prüfungsgegenstand**
 - den maßgebenden gesetzlichen Vorschriften
 - in allen wesentlichen Belangen

entspricht.⁴⁰

4.4 Modifizierte Bestätigungsvermerke i.S.v. IDW PS 405 n.F. (03.2025)

4.4.1 Arten von modifizierten Bestätigungsvermerken

IDW PS 405 n.F. (3.2025) sieht **drei Arten** von modifizierten Prüfungsurteilen vor:

- das **eingeschränkte** Prüfungsurteil,
- das **versagte** Prüfungsurteil und
- die Erklärung der **Nichtabgabe** eines Prüfungsurteils.

Die Entscheidung, **welche Art** von modifiziertem Prüfungsurteil im Einzelfall angemessen ist, ist abhängig davon, ob

- ein **Prüfungshemmnis** und/oder eine **Einwendung** vorliegen und
- ob diese jeweils **wesentlich und umfassend** sind oder nicht.

⁴⁰ Vgl. IDW PS 400 n.F. (03.2025) Tz. 10e)

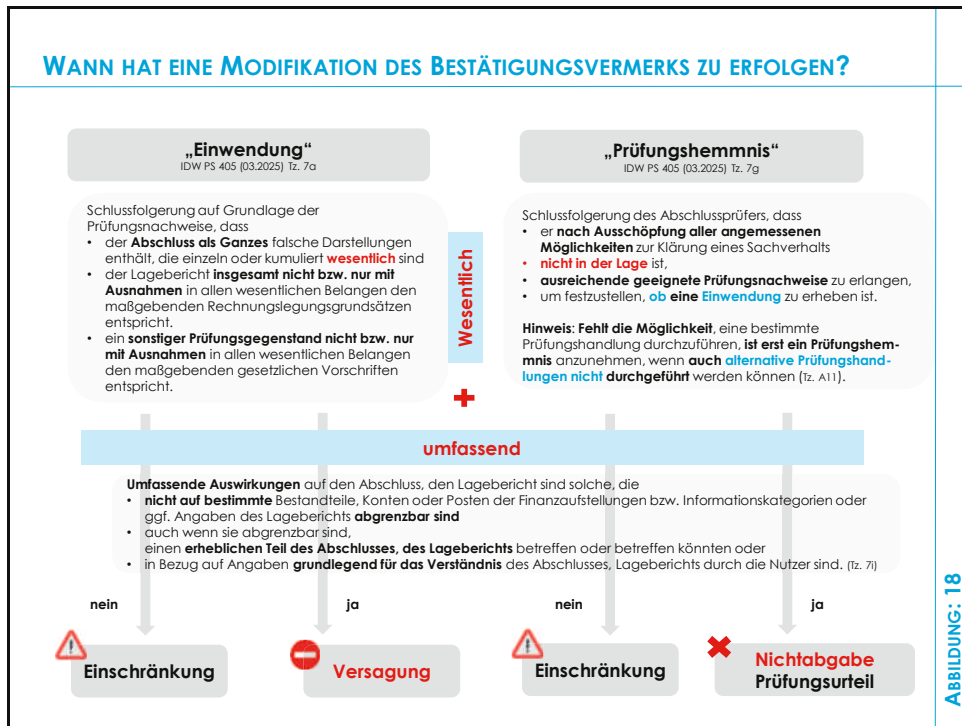


Abbildung 18: Wann hat eine Modifikation des Bestätigungsvermerks zu erfolgen?

4.4.2 Hauptüberschrift

Wie ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk im Regelfall zu formulieren ist, ist dem IDW PS 400 n.F. (03.2025) zu entnehmen.

4.4.2.1 Das Wording der Hauptüberschrift hängt vom Prüfungsurteil zum Abschluss ab

Die **Hauptüberschrift** – in der obigen Abbildung die **Nummer 1** – kann zwei unterschiedliche Wordings haben, in Abhängigkeit von dem Prüfungsurteil zum Abschluss:

1. Abgabe eines versagten Prüfungsurteils bzw. Nichtabgabe eines Prüfungsurteils:
„Versagungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers“⁴¹
2. In allen anderen Fällen:
„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers“

Entscheidend für die Hauptüberschrift ist dabei **nur** das **Prüfungsurteil** bezogen auf den **Abschluss**, nicht auf den Lagebericht oder andere ergänzende Prüfungsgegenstände.

⁴¹ Vgl. IDW PS 405 n.F. (3.2025), Tz. 21

4.4.2.2 Keine Veränderung der (Haupt-)Überschrift bei Einschränkung des Prüfungsurteils

Die (Haupt-)Überschrift des Bestätigungsvermerks ist **im Falle einer Einschränkung** einzelner Prüfungsurteile **nicht zu modifizieren**.⁴²

Folglich trägt auch ein eingeschränktes Urteil die Überschrift „**Bestätigungsvermerk**“.

4.4.2.3 Notwendige Anpassung der (Haupt-)Überschrift bei Versagung oder Nichtabgabe des Prüfungsurteils zum Abschluss

Wird das **Prfungsurteil zu einem Abschluss**

- **versagt** bzw.
- **die Nichtabgabe dessen erklärt,**

hat der Bestätigungsvermerk **stets die (Haupt-)Überschrift „Versagungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers“** zu tragen, **unabhängig** davon, ob

- die Prüfungsurteile zum Lagebericht oder
- den sonstigen Prüfungsgegenständen

eingeschränkt oder ebenfalls versagt oder nicht abgegeben werden.⁴³

Stand: 01.08.2026

⁴² Vgl. IDW PS 405 (03.2025) Tz. 21

⁴³ Vgl. IDW PS 405 (03.2025) Tz. 21, 22

(HAUPT-)ÜBERSCHRIFT DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS			
(Haupt-) Überschrift	Prüfungsurteil zu(m)		
	Abschluss	Lagebericht	sonstigen Prüfungsgegenständen
„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers“ (vgl. IDW PS 405, Tz. 21, IDW PS 400 n.F., Tz. 31)	uneingeschränkt / eingeschränkt	uneingeschränkt / eingeschränkt / versagt / Nichtabgabe erklärt	uneingeschränkt / eingeschränkt / versagt / Nichtabgabe erklärt
„Versagungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers“ (vgl. IDW PS 405, Tz. 21)	versagt / Nichtabgabe erklärt	uneingeschränkt / eingeschränkt / versagt / Nichtabgabe erklärt	uneingeschränkt / eingeschränkt / versagt / Nichtabgabe erklärt

ABBILDUNG: 19

Abbildung 19: (Haupt-)Überschrift des Bestätigungsvermerks

4.4.3 „Zwischenüberschriften“ innerhalb des Prüfungsurteils

Grundsätzlich bleiben die **Überschriften der verschiedenen Abschnitte** des Bestätigungsvermerks auch im Falle der Modifikationen des Prüfungsurteils **unverändert**.

Hiervon gibt es **zwei Ausnahmen**:

Die **Überschrift der jeweiligen Abschnitte**

1. „**Prüfungsurteil(e)**“ und
2. „**Grundlagen für das (die) Prüfungsurteil(e)**“

werden im Falle einer Modifizierung angepasst.

- **Praxishilfe 4/2:**

„Übersicht: Die korrekte Verwendung von Überschriften im Bestätigungsvermerk“

4.4.4 Beispiel für die Modifizierung des Prüfungsurteils zum Abschluss

Die Gesellschafterversammlung der Eiche GmbH hat den neuen Wirtschaftsprüfer Kiefer gewählt.

Der Geschäftsführer hat ihn erst nach dem Bilanzstichtag beauftragt.

Folglich konnte WP Kiefer an der **Inventur** der Vorräte **nicht teilnehmen**, obwohl diese wesentlich sind.



siehe Anlagenband

#PH0006

Ausreichende alternative Prüfungshandlungen konnte er (im Nachhinein) **nicht** durchführen.

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS	
„An die Eiche GmbH Eingeschränktes Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und Prüfungsurteil zum Lagebericht Wir haben den Jahresabschluss der Eiche GmbH – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 sowie den Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Eiche GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31.12.2025 geprüft. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse • entspricht der beigefügte Jahresabschluss mit Ausnahme der Auswirkungen des im Abschnitt „Grundlage für die eingeschränkten Prüfungsurteile“ beschriebenen Sachverhalts in allen wesentlichen Belangen... und • vermittelt der beigefügte Lagebericht... Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung mit Ausnahme der genannten Einschränkungen der Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat. Grundlage für die eingeschränkten Prüfungsurteile z. B. Nichtteilnahme an der Inventur des Vorratsvermögens, obwohl wesentlich ...“	ABBILDUNG: 20

Abbildung 20: Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

4.4.5 Formulierungsbeispiele für Bestätigungs- und Versagungsvermerke mit modifiziertem(n) Prüfungsurteil(en)

In der Anlage zu Prüfungsstandard IDW PS 405 sind insgesamt **sieben praxisrelevante ausgewählte Beispielformulierungen** für

- **eingeschränkte** Bestätigungsvermerke und
- **Versagungsvermerke**

dargestellt.⁴⁴

⁴⁴ Vgl. IDW PS 405 n.F. (03.2025) Anlage 1-7.

DIE SIEBEN TYPISCHEN FÄLLE DER MODIFIKATION DES BSV			
		Urteil Jahresabschluss	Urteil Lagebericht
Eingeschränkter BSV	1	Eingeschränkt ⚠	Regulär ✓
	2	Eingeschränkt ⚠	Eingeschränkt ⚠
	3	Regulär ✓	Eingeschränkt ⚠
	4	Eingeschränkt ⚠	Eingeschränkt ⚠
Versagungsvermerk	5	Versagung ⊖	Versagung ⊖
	6	Versagung ⊖	Versagung ⊖
Nichtabgabe Prüfungsurteil	7	Regulär ✓	Nichtabgabe eines Urteils ✗

ABBILDUNG: 21

Abbildung 21: Die sieben typischen Fälle der Modifikation des BSV

4.5 Hinweise zum Bestätigungsvermerk (IDW PS 406 n.F. (03.2025))

4.5.1 Hinweise zur Lenkung der Aufmerksamkeit der Adressaten

Die **fakultativen Hinweise** dienen dem Ziel,

- die **Aufmerksamkeit** der Adressaten
- auf im Rahmen der Prüfung festgestellte, **besondere Sachverhalte** zu lenken,
- **ohne** das Prüfungsurteil zu **modifizieren**.⁴⁵

Aufgezählt sind die folgenden Hinweise ...

- ... zur **Hervorhebung eines Sachverhalts**
- ... auf **sonstige Sachverhalte**
- ... auf eine **Nachtragsprüfung**.

Ausdrücklich **nicht dazu** gehört der **Hinweis auf die Beurteilung der Einschätzung** der gesetzlichen Vertreter zur **Fortführung der Unternehmenstätigkeit**.

Die damit zusammenhängenden Berichtspflichten werden in **IDW PS 270 n.F. (10.2021)** geregelt.

⁴⁵ Vgl. § 322 Abs. 3 Satz 2 HGB.

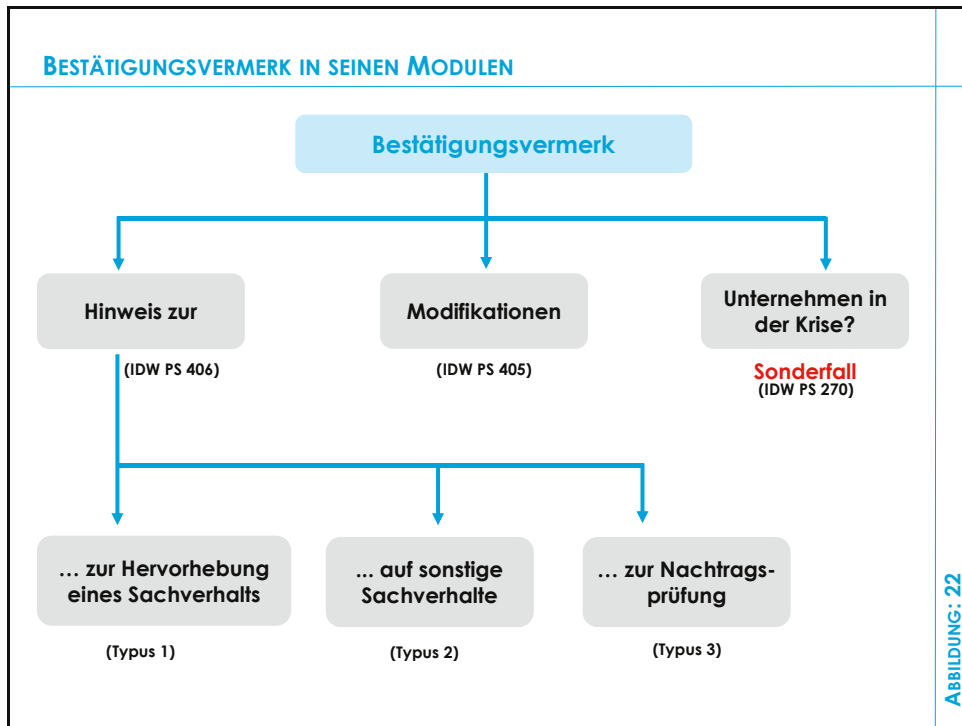


Abbildung 22: Bestätigungsvermerk in seinen Modulen

4.5.2 Hinweise zur Hervorhebung eines Sachverhalts (Typus 1)

4.5.2.1 Definition

Ein Hinweis zur **Hervorhebung eines Sachverhalts** betrifft einen Sachverhalt, der

- bereits **zutreffend im Abschluss oder Lagebericht dargestellt** ist,
- der von **grundlegender Bedeutung für das Verständnis** des betroffenen Prüfungsgegenstandes ist und
- **auf den der Blick** des Bilanzlesers **gelenkt** werden soll.⁴⁶

Wichtig ist die Feststellung, dass das Prüfungsurteil dadurch **nicht modifiziert** wird.

4.5.2.2 Beispiele

Beispiele für hervorhebenswerte Sachverhalte können sein: ⁴⁷

- Unsicherheit bezüglich Ausgang **wesentlicher Rechtsstreitigkeiten**

⁴⁶ Vgl. IDW PS 406 n.F. (03.2025), Tz. 8a)

⁴⁷ Vgl. IDW PS 406 n.F. (03.2025) Tz. A8, Anlagen 1 bis 3

- außergewöhnliche Ereignisse zwischen dem **Bilanzstichtag und dem Datum des Bestätigungsvermerks**
- **bedeutende Unsicherheiten**, die im Jahresabschluss bzw. Lagebericht zwar angemessen dargestellt wurden, aber für die Adressaten **besonders relevant** sind.

Beispiel für einen Hinweis zur Hervorhebung eines Sachverhalts:
(Verortung: nach dem Abschnitt „Grundlage für die Prüfungsurteile“)

„Hinweis zur Hervorhebung eines Sachverhalts – **Auswirkungen eines Feuers**

Wir verweisen auf die **Ausführungen der gesetzlichen Vertreter** in Abschnitt X des Anhangs und Abschnitt Y des Lageberichts, welche die **Auswirkungen eines Feuers nach dem Abschlussstichtag** in den Produktionsstätten der Gesellschaft auf die Fertigungskapazitäten, auf die Umsatzerlöse und [...] **im neuen Geschäftsjahr** beschreiben.

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht sind diesbezüglich **nicht modifiziert**.“⁴⁸

4.5.3 Hinweise auf sonstige Sachverhalte (Typus 2)

4.5.3.1 Definition

Ein **sonstiger Sachverhalt** ist **weder im Jahresabschluss noch Lagebericht** dargestellt.

Der Abschlussprüfer beurteilt jedoch die Angabe des Sachverhaltes als so **bedeutend**, dass er für das **Verständnis der Adressaten** als **relevant** ansieht.

Das gilt aber nur für Sachverhalte,

- die **nicht schon** in der **Bilanz bzw. im Lagebericht** berücksichtigt sind
- soweit dies **nicht gesetzlich oder aufsichtsrechtlich verboten** ist.

4.5.3.2 Beispiele für sonstige Sachverhalte

1. Bei **freiwilligen Prüfungen**:

sofern der Bestätigungsvermerk **nur für spezifische Adressaten** bestimmt ist, kann ein Hinweis darauf aufmerksam machen.

2. sofern sich ein Abschlussprüfer bei der Beurteilung bestimmter Sachverhalte **ausschließlich auf Erläuterungen der**

⁴⁸ Vgl. IDW PS 406 n.F. (03.2026) Anlage 3, Beispiel Nr. 2, Hervorhebungen durch den Verfasser.

gesetzlichen Vertreter stützen kann (z.B. Bestehen einer Beteiligungsabsicht), kann ein Hinweis hierauf sinnvoll sein.⁴⁹

3. Fälle, in denen darauf aufmerksam gemacht werden soll, dass die Inanspruchnahme der **Aufstellungsvereinfachungen** nach **§ 264b HGB** noch nicht beurteilt werden konnten.

Beispiel für einen Hinweis auf einen sonstigen Sachverhalt:
(Verortung: nach dem Abschnitt „Prüfungsurteile“)

„Hinweis auf einen sonstigen Sachverhalt“

Unter **Inanspruchnahme der Erleichterungsvorschrift** des § 264 Abs. 3 HGB wurde **kein Lagebericht** aufgestellt.

Im Zeitpunkt der Beendigung unserer Abschlussprüfung **konnte nicht abschließend beurteilt werden, ob** die Befreiungsvorschrift des § 264 Abs. 3 HGB **zu Recht in Anspruch genommen** worden ist, weil die Voraussetzungen nach § 265 Abs. 3 ... [Satz 1 Nr. 3, Nr. 4 und Nr. 5 Buchst. c) bis e)] HGB ihrer Art nach **erst zu einem späteren Zeitpunkt erfüllt werden können**. [Unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss ist diesbezüglich **nicht modifiziert**.]⁵⁰

4.5.4 Verortung der Hinweise (Typus 1 und Typus 2)

Diese Hinweise (Typus 1 und Typus 2) sind in einem **gesonderten Abschnitt mit eigener Überschrift** aufzunehmen.

Typische Überschriften sind:

- **„Hervorhebung eines Sachverhalts“**
- **„Sonstiger Sachverhalt“**

Die **Platzierung** und Gestaltung der Reihenfolge innerhalb des Bestätigungsvermerks richten sich nach der **Bedeutung** des jeweiligen Sachverhalts.

Sind **mehrere Hinweise** in einem gesonderten Abschnitt aufzunehmen, sind diese **klar voneinander abzugrenzen**.

4.5.5 Sonderfall: Hinweis auf eine Nachtragsprüfung (Typus 3)

Im Fall der **Nachtragsprüfung**⁵¹ ist ein **Hinweis zur Nachtragsprüfung** in den Bestätigungsvermerk aufzunehmen.⁵²

Der Hinweis **hat zu enthalten**:⁵³

1. Erklärung, dass der Bestätigungsvermerk **auf der Grundlage - der ursprünglichen, abgeschlossenen Abschlussprüfung**

⁴⁹ Vgl. WP Handbuch 2021, 17. Auflage, Kapitel 4.2.7.2 Tz. 878

⁵⁰ Vgl. IDW PS 406 n.F. (03.2025) Anlage 3 Beispiel Nr. 3 (Hervorhebungen durch den Verfasser).

⁵¹ Vgl. § 316 Abs. 3 HGB

⁵² Vgl. IDW PS 406 n.F. (03.2025) Tz. 14

⁵³ Vgl. IDW PS 400 n.F. (03.2025) Tz. 89

sowie

- **der Nachtragsprüfung**

erteilt wird,

2. Erklärung, dass der **Bestätigungsvermerk sich auf einen geänderten** Abschluss oder Lagebericht bezieht sowie
3. Bezeichnung des **Gegenstands der Änderung** im geänderten Abschluss oder Lagebericht.

Der Hinweis ist **direkt vor Angabe von Ort und Datum** der Unterzeichnung aufzunehmen.

Beispiel für einen Hinweis zur Nachtragsprüfung:
(Verortung: direkt vor Datum und Unterschrift)

Hinweis zur Nachtragsprüfung:

*Wir haben den Jahresabschluss und den Lagebericht ursprünglich mit Datum vom 31.03.2026 geprüft und hierüber einen Bestätigungsvermerk erteilt. Die **nachträgliche Änderung betrifft die Anpassung der Rückstellungen für einen Rechtsstreit**, bei dem die Klage gegen die Eiche GmbH bereits im Geschäftsjahr 2025 eingereicht worden ist. Wir haben die vorgenommene Änderung einer **Nachtragsprüfung** unterzogen.*

Dieser Bestätigungsvermerk wird auf Grundlage der ursprünglichen Abschlussprüfung sowie der Nachtragsprüfung erteilt und bezieht sich auf den geänderten Jahresabschluss und den geänderten Lagebericht. Auf die Erläuterungen der Änderung im Anhang bzw. Lagebericht unter [Fundstelle] wird hingewiesen.

*Herford, den **31. März 2026**, hinsichtlich der in dem Abschnitt „Hinweis auf eine Nachtragsprüfung“ beschriebenen Änderung: **30. April 2026**.⁵⁴*

4.6 Sonderfall: Unternehmen in der Krise (IDW PS 270 n.F. (10.2021))

4.6.1 Mögliche Auswirkungen auf den Bestätigungsvermerk

Das Vorliegen einer Krise in einem Unternehmen kann **verschiedene Auswirkungen** auf den Bestätigungsvermerk haben, die davon abhängen, **wie die Krise im Jahresabschluss und Lagebericht behandelt** wird.

Der Abschlussprüfer hat **festzustellen**,

- ob die **Bewertung** unter Zugrundelegung der Fortführungsannahme **zutreffend** ist und
- **ob erforderliche Angaben** in Anhang und Lagebericht **vollständig vorhanden** sind.

⁵⁴ In Anlehnung an IDW PS 406 n.F. (03.2025) Anlage 3 Beispiel Nr. 5.

Nachfolgend werden exemplarisch in der Praxis häufig auftretende Fallvarianten dargestellt.

4.6.2 Sechs verschiedene Fallvarianten

Fall	Situation	Beurteilung durch den Abschlussprüfer	Auswirkungen auf den Bestätigungsvermerk
1	Keine wesentlichen Zweifel an der Fortführung	Die Anwendung der Fortführungsannahme ist angemessen .	Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk
2	Wesentliche Unsicherheit bezüglich Going Concern, aber angemessene Darstellung in Anhang und Lagebericht	Fortführung möglich, aber erhebliche Risiken bestehen, die Angaben im Anhang und Lagebericht sind aber vollständig .	Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk mit gesondertem Abschnitt „Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit“
3	Wesentliche Unsicherheit vorhanden, aber Angaben im Abschluss und Lagebericht unzureichend	Risiken nicht ausreichend erläutert	Die Einwendungen sind wesentlich , aber nicht umfassend , der Bestätigungsvermerk ist einzu-schränken .
4	Fortführungsannahme unangemessen angewendet	Unternehmen hätte Li-quidationswerte ansetzen müssen	Die Einwendungen sind wesentlich und umfassend , der Bestätigungsvermerk ist zu versagen .
5	Es wurde zutreffend unter Abkehr der Fortführungsprämisse bilanziert. Die Angaben in Anhang und Lagebericht sind zutreffend .	Die Annahme der Zerschlagungswerte ist zutreffend.	Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk
6	Prüfer kann die Krisensituation nicht ausreichend beurteilen .	z. B. durch fehlende Nachweise , eine unklare Planung oder fehlende Nachweise	Es liegt ein Prüfungshemmnis vor. Ist das nicht wesentlich und umfassend, ist der Bestätigungsvermerk ein-zuschränken , ansonsten ist die Nichtabgabe des Bestätigungsvermerks zu erklären.

4.6.3 Musterformulierung für einen zusätzlichen Abschnitt im Bestätigungsvermerk

Hier handelt es sich nicht um einen Hinweis i. S. von IDW PS 406 n.F. (3.2025), sondern um eine Regelung, die im IDW PS 270 n.F. (10.2021) zu finden ist.

Für den Fall, dass

- die Anwendung der **Bilanzierung unter der Fortführungsannahme zutreffend** ist und
- **alle notwendigen Angaben vollständig und richtig** sind,

ist ein **nicht modifizierter Bestätigungsvermerk** zu erteilen, der um einen **gesonderten Abschnitt** zu ergänzen ist⁵⁵.

Beispiel:

...

„Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit

(Verortung: Im Anschluss an die „Grundlage für die Prüfungsurteile“)

Wir verweisen auf **Abschnitt VI. "Nachtragsbericht" im Anhang sowie die Angaben in Abschnitt V.1. "Risikobericht"** des Lageberichts, in denen die gesetzlichen Vertreter beschreiben, dass sich die Gesellschaft aufgrund der mehrjährigen Verluste in einer **angespannten Lage** befindet und zum **Bilanzstichtag bilanziell überschuldet** ist.

Die **Sanierungsfähigkeit** wurde im aktualisierten **Sanierungsgutachten** durch die Unternehmensberatungsgesellschaft Prognose GmbH, Berlin, **bestätigt**.

Der **Fortbestand der Gesellschaft ist an die Umsetzung** der im Sanierungsgutachten vorgesehenen **Maßnahmen und die Erreichung** der vorgegebenen (Zwischen-) **Ziele gekoppelt**.

Für die zukünftige Entwicklung ist **insbesondere entscheidend, ob die geplanten Umsatzsteigerungen erreicht werden können**. Außerdem ist der Fortbestand der Gesellschaft von der **fortbestehenden Bereitschaft zur Zuführung finanzieller Mittel** im erforderlichen Umfang **durch den Gesellschafter und Dritte abhängig**.

Wie in Abschnitt VI. "Nachtragsbericht" und Abschnitt V.1. "Risikobericht" dargelegt, deuten diese auf das **Bestehen einer wesentlichen Unsicherheit hin, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit** aufwerfen kann und die ein **bestandsgefährdendes Risiko** im Sinne des § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB darstellt.

Unsere Prüfungsurteile sind bezüglich dieses Sachverhalts **nicht modifiziert**.“

4.7 Zusammenfassende Darstellung eingeschränkter oder ergänzter BSV durch die WPK

Im Rahmen der **Berufsaufsicht** werden zahlreiche Bestätigungsvermerke von der WPK durchgesehen.

Zur Illustration für Berufsangehörige und der interessierten Öffentlichkeit **veröffentlicht die WPK jährlich** eine beschränkte **Auswahl von Bestätigungsvermerken** mit

⁵⁵ Vgl. IDW PS 270 n.F. (10.2021), Tz. 30

- einer **Einschränkung** oder
- einer **Ergänzung** oder
- **Versagungsvermerke.**

Grundlage ist eine von der Berufsaufsicht bei der jährlichen **Abschlussdurchsicht zufällig gezogene Stichprobe** aus der Gesamtzahl der erteilten Bestätigungsvermerke.⁵⁶

Hinweis:

Diese veröffentlichten Prüfungsurteile können den Berufsangehörigen im Einzelfall **als Anhaltspunkte möglicher Formulierungen** dienen.



siehe
Anlagen-
band

#PH0005

#PH0006

4.8 Praxishilfen zu diesem Thema

- **Praxishilfe 4/1:**
„Bestätigungsvermerk: IDW PS 400 n.F. (03.2025) als Grundgerüst mit Ergänzungen durch spezielle Standards“
- **Praxishilfe 4/2:**
„Übersicht: Die korrekte Verwendung von Überschriften im Bestätigungsvermerk“

⁵⁶ Vgl. WPK, Zusammenstellung eingeschränkter oder ergänzter Bestätigungsvermerke für das Jahr 2024, Anlage zum Bericht über die Berufsaufsicht 2024, Teil Abschlussdurchsicht; https://www.wpk.de/fileadmin/documents/Oeffentlichkeit/Berichte/WPK_Berufsaufsicht_2024.pdf (Abruf: 22.06.2026)

Seite #HB0072

THEMA 5:
Besondere Aspekte des
Prüfungsberichts (Teil II):
„Falsche Darstellungen und sonstige
Verstöße“ (IDW PS 450 n.F. (10.2021))

5. Besondere Aspekte des Prüfungsberichts (Teil II): „Falsche Darstellungen und sonstige Verstöße“ (IDW PS 450 n.F. (10.2021))

	Seite
5.1 Verantwortung für Compliance und Pflichten des Abschlussprüfers	#HB0074
5.1.1 Pflicht zur Einhaltung von Gesetzen liegt beim Unternehmen	#HB0074
5.1.2 Prüfungspflicht des Abschlussprüfers	#HB0074
5.1.3 Berichtspflicht über falsche Darstellungen und sonstige Verstöße	#HB0075
5.2 Die Vorwegberichterstattung im Prüfungsbericht	#HB0076
5.2.1 Empfänger / Zielgruppen	#HB0076
5.2.2 Bedeutung des Prüfungsberichts	#HB0077
5.2.3 Vorwegberichterstattung	#HB0077
5.2.4 Gesetzliche Grundlagen zur Vorwegberichterstattung	#HB0078
5.2.5 Berufsständische Vorgaben des IDW PS 450 n.F. (10.2021)	#HB0078
5.3 Begriffliche und normative Grundlagen	#HB0079
5.3.1 Falsche Darstellungen	#HB0079
5.3.2 Sonstige Verstöße	#HB0080
5.4 Berichterstattungspflichten im Prüfungsbericht und Auswirkungen auf den Bestätigungsvermerk	#HB0082
5.4.1 Prüfungsberichtsrelevante Sachverhalte	#HB0082
5.4.2 Modifizierung des Bestätigungsvermerks	#HB0084
5.5 Praxisproblem: Aufstellungsfrist	#HB0085
5.5.1 Sachverhalt	#HB0085
5.5.2 Gesetzliche Aufstellungsfrist	#HB0086
5.5.3 Verspätete Aufstellung des Jahresabschlusses	#HB0086
5.6 Praxishilfen zu diesem Thema	#HB0087

Stand: 01.08.2026

5.1 Verantwortung für Compliance und Pflichten des Abschlussprüfers

5.1.1 Pflicht zur Einhaltung von Gesetzen liegt beim Unternehmen

Die **Verantwortung für rechtmäßiges Verhalten** im Unternehmen liegt bei den

- **gesetzlichen Vertretern** und
- den **für die Überwachung Verantwortlichen**.

Sie müssen

- eine angemessene **Compliance-Organisation** schaffen,
- **klare Zuständigkeiten** festlegen und
- **wirksame Kontrollen** einrichten.

Die **organisatorischen Maßnahmen** umfassen u. a.

- Grundeinstellung und mindset des Managements (**tone at the top**),
- die Schaffung einer **Unternehmenskultur**, die Ehrlichkeit und ethisches Verhalten fördert und
- die Festlegung von **Grundsätzen und Prozessen** (IKS),
z. B. im Rahmen eines
 - Verhaltenskodex oder
 - Unternehmenshandbuch.

Abhängig von Größe und Risikolage des Unternehmens kann dies ein **eigenständiges Compliance Management System** erfordern, **das Verstöße**

- **verhindern**
- **frühzeitig erkennen** und
- eine **geordnete Reaktion** ermöglichen

soll.

Die **Überwachung** dieser Maßnahmen sowie die Überwachung der Wirksamkeit des IKS obliegt den **für die Überwachung verantwortlichen Personen**⁵⁷.

5.1.2 Prüfungspflicht des Abschlussprüfers

Der Abschlussprüfer **übernimmt** diese **Verantwortung nicht**.

⁵⁷ IDW (Hrsg.) WPH Edition, WP-Handbuch, 17. Auflage, Tz. L 501

Die gesetzliche Abschlussprüfung ist **jedoch so zu planen und durchzuführen**, dass

- **wesentliche falsche Darstellungen** im Jahresabschluss und im Lagebericht,
unabhängig davon, ob sie
 - auf **unbeabsichtigten Fehlern** (Irrtümern) oder
 - auf **vorsätzlichen Verstößen** (Dolose Handlungen) beruhen,
- **mit hinreichender Sicherheit**

erkannt werden können.⁵⁸

Zu diesem Zweck führt der Abschlussprüfer die Prüfung mit einer **kritischen Grundhaltung** durch.

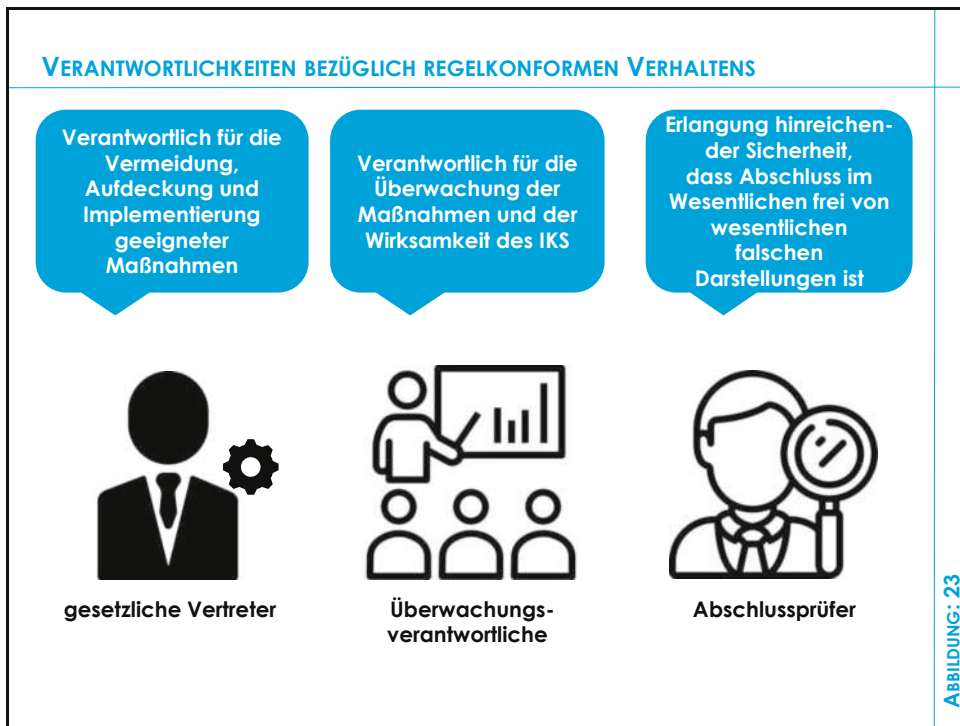


Abbildung 23: Verantwortlichkeiten bezüglich regelkonformen Verhaltens

5.1.3 Berichtspflicht über falsche Darstellungen und sonstige Verstöße

Der Abschlussprüfer muss im Rahmen seiner Berichterstattung unter anderem **berichten über die bei der Abschlussprüfung festgestellten**

⁵⁸ Vgl. § 317 Abs. 1 Satz 3 HGB

- **Unrichtigkeiten oder Verstöße** gegen gesetzliche Vorschriften sowie
- **Tatsachen**, die **schwerwiegende Verstöße** des Unternehmens gegen
 - Gesetz,
 - Gesellschaftsvertrag oder
 - Satzung

erkennen lassen.⁵⁹

Stellt der Abschlussprüfer Unrichtigkeiten, Verstöße fest, sind diese

- im **Prüfungsbericht getrennt** darzustellen
- **zusammen** mit den ggf. daraus resultierenden **Folgen für den Bestätigungsvermerk.**⁶⁰

Hinweis:

Durch das TransPuG⁶¹ dient der Prüfungsbericht im Besonderen der **Informationsversorgung des Aufsichtsrats**; die konkrete Berichtspflicht in § 321 Abs. 2 HGB wird sodann damit begründet, dass **auch Beanstandungen ohne Auswirkungen auf das Prüfungsurteil zu berichten sind, soweit sie für die Überwachung der Geschäftsführung und des geprüften Unternehmens bedeutsam sind.**

5.2 Die Vorwegberichterstattung im Prüfungsbericht

5.2.1 Empfänger / Zielgruppen

Der Prüfungsbericht richtet sich an

- die **gesetzlichen Vertreter** und
- die **Aufsichtsorgane** und
- einen anderen ausgewählten **unternehmensspezifischen Adressatenkreis** (z. B. Fremdkapitalgeber).

Der Prüfungsbericht enthält die **wesentlichen Feststellungen der Prüfung.**

⁵⁹ Vgl. § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB

⁶⁰ Vgl. WP-Handbuch 19. Aufl. 2025, Kap. L, Abschn. 3.2.2.3 Tz. 250.

⁶¹ Vgl. Allgemeiner Teil und Begründung zu § 321 HGB in „Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Reform des Aktien- und Bilanzrechts, zu Transparenz und Publizität (Transparenz- und Publizitätsgesetz) vom 11.04.2002, BT-Drs. 14/8769; <https://dserver.bundestag.de/btd/14/087/1408769.pdf> (Abruf: 03.08.2026)

5.2.2 Bedeutung des Prüfungsberichts

Der Prüfungsbericht **informiert die gesetzlichen Vertreter und das Aufsichtsorgan** ausführlich über

- Gegenstand,
- Durchführung und
- wesentliche Ergebnisse

der Abschlussprüfung.

Der Prüfungsbericht **ergänzt den Bestätigungsvermerk** um die **für Überwachung und Entscheidungen** notwendigen Informationen zur

- Unternehmenslage,
- Rechnungslegung und
- etwaigen Gesetzesverstößen.

5.2.3 Vorwegberichterstattung

Der Aufbau des Prüfungsberichts ist in § 321 HGB gesetzlich vorgeschrieben.

DER AUFBAU DES PRÜFUNGSBERICHTS NACH § 321 HGB			
		§ 321 HGB	Verweis auf Beiträge in der UWP-Reihe
I. Einleitender Berichtsteil			
	• Prüfungsauftrag	Abs. 1 S. 1	
	• Bestätigung Unabhängigkeit des Abschlussprüfers	Abs. 4a	
II. Vorwegberichterstattung			
	• Stellungnahme zur Lagebeurteilung	Abs. 1 S. 2	UWP 1 2024 Thema 5
	• Entwicklungsbeeinträchtigende oder bestandsgefährdende Tatsachen	Abs. 1 S. 3	UWP 1 2024 Thema 5
aktuell	Falsche Darstellungen und sonstige Verstöße	Abs. 1 S. 3	UWP 2 2024 Thema 5
III. Hauptteil			
	• Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	Abs. 3	UWP 3 2024
	• Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	Abs. 2	UWP 1 2027
	• Gesamtaussage zum Jahresabschluss	Abs. 2 S. 3ff.	
IV. Besonderer Abschnitt			
	• Beurteilung Risikofrüherkennungssystem	Abs. 4	
	• Sonstige Erweiterungen des Prüfungsauftrags	Abs. 4	
V. Abschließender Berichtsteil			
	• Bestätigungsvermerk	Abs. 1	
	• Anlagen	Abs. 2 S. 5	
	• Unterzeichnung und Vorlage an gesetzliche Vertreter	Abs. 5	

ABBILDUNG: 24

Abbildung 24: Der Aufbau des Prüfungsberichts nach § 321 HGB

5.2.4 Gesetzliche Grundlagen zur Vorwegberichterstattung

§ 321 Abs. 1 Satz 3 HGB verpflichtet den Abschlussprüfer, über:

- festgestellte Unrichtigkeiten,
- Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften und
- schwerwiegende Verstöße von gesetzlichen Vertretern oder Arbeitnehmer gegen
 - Gesetz,
 - Gesellschaftsvertrag oder
 - Satzung

zu berichten,

- sofern sie **wesentlich und von Bedeutung** sind oder
- die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung betreffen
- und somit für die Überwachung des Managements relevant sind^{62 63}.

Die Nennung der **falschen Darstellungen** und **sonstigen Verstöße** gehört zu den bedeutsamsten Berichtssachverhalten im **Vorwegbericht**.

Durch die vorangestellte Berichterstattung soll der Adressat

- **über alle festgestellten** falschen Darstellungen und Verstöße
- **bereits am Beginn** des Berichts
- **in komprimierter Form**

in Kenntnis gesetzt werden.⁶⁴

5.2.5 Berufsständische Vorgaben des IDW PS 450 n.F. (10.2021)

Der Prüfungsstandard IDW PS 450 n.F. (10.2021) konkretisiert die **Anforderungen an die Darstellung von Fehlern und Verstößen** im Prüfungsbericht.

Fehlerhafte oder unvollständige Berichte führen zu Fehlsteuerungen und bergen erhebliche

- Haftungs- und
- Sanktionsrisiken

für den Wirtschaftsprüfer.

⁶² IDW (Hrsg.) WPH Edition, WP-Handbuch, 17. Auflage, Tz. L 538

⁶³ IDW (Hrsg.) WPH Edition, WP-Handbuch, 17. Auflage, Tz. M 248

⁶⁴ Vgl. WP-Handbuch, 19. Aufl. 2025, Kap L, Abschn. 3.2.2.3.1 Rn. 258

DER AUFBAU DES PRÜFUNGSBERICHTS	
Abschnitt	IDW PS 450 n.F. (10.2021)
1. Prüfungsauftrag	Tz. 21-25
2. Grundsätzliche Feststellungen	Tz. 26-50a
2.1 Lage des Unternehmens	Tz. 28-41
2.2. Falsche Darstellungen und sonstige Verstöße	Tz. 42-Tz. 50a
3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	Tz. 51-60
4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	Tz. 61-103
4a. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	Tz. 61-71
4b. Gesamtaussage zum Jahresabschluss - wesentliche Bewertungsgrundlagen - Änderungen in den Bewertungsgrundlagen - Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	Tz. 72-103
5. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags - zum Risikoererkennungssystem - aus sonstigen Erweiterungen des Prüfungsauftrages	Tz. 104-108
6. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	Tz. 109
7. Anlagen zum Prüfungsbericht	Tz. 110-113
8. Unterzeichnung und Vorlage des Prüfungsberichtes	Tz. 114-117

ABBILDUNG: 25

Abbildung 25: Der Aufbau des Prüfungsberichts

5.3 Begriffliche und normative Grundlagen

5.3.1 Falsche Darstellungen

Falsche Darstellungen liegen vor, wenn der **Abschluss** oder der **Lagebericht** in **wesentlichen** Punkten **nicht** den anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften entspricht⁶⁵.

Diese können durch

- inhaltlich unzutreffende,
- irreführende,
- verzerrende,
- selektive,
- lückenhafte oder
- unvollständige

Aussagen und Berichterstattungen im Jahresabschluss und Lagebericht entstehen^{66,67}.

⁶⁵ ISA (DE) 200 Tz. 13i

⁶⁶ IDW (Hrsg.) WPH Edition, WP-Handbuch, 17. Auflage, Tz. L 484

⁶⁷ IDW PS 450 n.F. (10.2021)

Nach berufsständischen Standards können diese

- **beabsichtigt (dolose Handlungen/Fraud)** oder
- **unbeabsichtigt (Irrtümer/Error)**

erfolgen⁶⁸.

Beispiel:

Falsche Darstellungen aufgrund von **Irrtümern** können resultieren aus

- unbewusst **falscher Anwendung von Rechnungslegungsmethoden**
- unbewusst **unzutreffende Schätzungen**
- **Schreib- oder Rechenfehler**

Beispiel:

Falsche Darstellungen aufgrund von **dolosen Handlungen** können resultieren aus^{69,70}.

- bewusst, manipulativer **falscher Anwendung von Rechnungslegungsmethoden**
- **Verschleierung nicht bestehender Vermögenswerte** (z.B. Bankguthaben)
- **Vortäuschung von Umsatzerlösen**

5.3.2 Sonstige Verstöße

5.3.2.1 Inhaltliche Abgrenzung der sonstigen Verstöße

Sonstige Verstöße sind

- **bewusste** oder
- **unbewusste Rechtsverletzungen**
- **außerhalb** der **Rechnungslegung** und

betreffen Handlungen oder Unterlassungen, die zwar gegen

- Gesetze,
- Satzung oder
- interne Richtlinien

verstoßen, aber **nicht zwingend** in einer **falschen Darstellung im Abschluss** münden^{71,72}.

⁶⁸ ISA (DE) 240 Tz. 2 und 3

⁶⁹ IDW (Hrsg.) WPH Edition, WP-Handbuch, 17. Auflage, Tz. L 485

⁷⁰ ISA (DE) 240 T. 12

⁷¹ IDW (Hrsg.) WPH Edition, WP-Handbuch, 17. Auflage, Tz. L 490ff.

⁷² IDW PS 450 n.F. (10.2021) Tz. 42-50a

Beispiel:**Sonstige Verstöße** z. B. gegen

- gesellschaftsrechtliche Formvorschriften,
- Compliance-Regelungen,
- interne Richtlinien,
- steuerliche Vorschriften,
- arbeitsrechtliche Regelungen,
- Wettbewerbsvorschriften oder
- Umweltauflagen.

5.3.2.2 Mittelbare Auswirkungen auf Abschluss und Lagebericht möglich

Solche Verstöße können erheblich für

- das **Risikoprofil** des Unternehmens und
- die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sein und
- einen **mittelbaren Einfluss auf den Abschluss und insbesondere auf den Lagebericht** haben⁷³.

Beispiel für mittelbare Auswirkung eines sonstigen Verstoßes auf den Jahresabschluss:

Durch die **unzulässige Lagerung oder Entsorgung gefährlicher Stoffe** liegt ein **sonstiger Verstoß gegen Umweltvorschriften** vor.

Der Verstoß betrifft zunächst **nicht unmittelbar die Rechnungslegung**.

Er kann aber zu

- **Bußgeldern,**
 - **behördlich angeordneten Sanierungsmaßnahmen oder**
 - **Schadensersatzansprüchen**
- führen.

Im **Abschluss** können deshalb

- **Rückstellungen** zu bilden,
- Vermögenswerte **wertzuberichtigen** oder
- **Angaben im Anhang** erforderlich sein.

5.3.2.3 Anzeichen im Rahmen der Abschlussprüfung auf sonstige Verstöße

Anzeichen für Verstöße können u. a. sein⁷⁴:

- Untersuchungen durch Aufsichtsorganisationen

⁷³ IDW (Hrsg.) WPH Edition, WP-Handbuch, 17. Auflage, Tz. L 491

⁷⁴ IDW (Hrsg.) WPH Edition, WP-Handbuch, 17. Auflage, Tz. L 508

- Bescheide oder Zahlung von Sanktionen oder Geldbußen
- Geschäftsbeziehungen mit Ländern, die korruptionsanfällig sind, etc.

5.3.2.4 Ergänzende Prüfungshandlungen

Um **nach dem Vorliegen erster Anzeichen** die sonstigen Verstöße tatsächlich zu identifizieren, können **weitere Prüfungshandlungen** in Betracht kommen.⁷⁵

Beispiele für ergänzende Prüfungshandlungen:

- **Befragung der gesetzlichen Vertreter**
- Befragung von **weiteren angemessenen Personen**, z. B.
 - andere Führungskräfte,
 - Leiter Rechnungswesen oder
 - Leiter der Internen Revision
- Befragung der für die **Überwachung Verantwortlichen**
- Einschätzung von **Risikofaktoren für Verstöße**, z. B. durch **analytische Prüfungshandlungen**
- Berücksichtigung **ungewöhnlicher** oder **unerwarteter Verhältnisse** sowie andere Informationen, wie z. B.
 - Erkenntnisse aus dem Risikomanagement,
 - der Internen Revision oder
 - Meldungen an die **Whistleblower** Stelle
- **Einzelfallprüfungen** und **Stichproben** bei Anzeichen für Verstöße
- Nutzung von **Überraschungselementen** bei der Prüfung und Stichprobenauswahl.



siehe
Anlagen-
band

#PH0008

- **Praxishilfe 5/1:**
„Überblick: Inhaltliche Abgrenzung von falschen Darstellungen – sonstigen Verstößen“

5.4 Berichterstattungspflichten im Prüfungsbericht und Auswirkungen auf den Bestätigungsvermerk

Die Berichtspflicht erfolgt **ausschließlich innerhalb des** Prüfungsberichts⁷⁶.

5.4.1 Prüfungsberichtsrelevante Sachverhalte

Es ist unter Berücksichtigung einer

- problem- und

⁷⁵ IDW (Hrsg.) WPH Edition, WP-Handbuch, 17. Auflage, Tz. L 509ff.

⁷⁶ IDW (Hrsg.) WPH Edition, WP-Handbuch, 17. Auflage, Tz. M 88

- adressatenorientierten sowie
- klaren Berichterstattung
- **nicht jede falsche Darstellung bzw. sonstiger Verstoß** aufzuführen⁷⁷.

5.4.1.1 Falsche Darstellungen im Jahresabschluss- oder Lagebericht

Falsche Darstellungen im Jahresabschluss- bzw. Lagebericht, die im Laufe der Prüfung **behoben wurden**,

- sind grundsätzlich **nicht berichtspflichtig**,
- **es sei denn**, der Verstoß ist **für die Überwachung des Unternehmens wesentlich**⁷⁸.

5.4.1.2 Sonstige Verstöße

Für die Beurteilung, ob Verstöße **schwerwiegend** sind, ist

- das damit **verbundene Risiko**,
- die **Bedeutung** der **Vorschrift**,
- der **Grad** des **Vertrauensbruchs** und
- Ausmaß der **Bedenken** der **Eignung** der gesetzlichen Vertreter durch den Verstoß

maßgebend^{79,80}.

Ein **zwingender Nachteil** aus der Perspektive des Unternehmens ist **nicht notwendig**.

Auch Verstöße, die dem Unternehmen **Vorteile** bringen, sind zu nennen.

Beispiel:

Ein Unternehmen erhält einen **wirtschaftlich bedeutenden Auftrag**, nachdem ein Mitarbeiter dem Entscheidungsträger des Kunden **unzulässige Zahlungen** gewährt hat.

Der Verstoß führt zunächst zu einem **finanziellen Vorteil**, weil zusätzliche Umsätze und Gewinne erzielt werden.

Dennoch ist der zugrunde liegende **Korruptionsverstoß** berichtspflichtig.

⁷⁷ IDW (Hrsg.) WPH Edition, WP-Handbuch, 17. Auflage, Tz. M 24

⁷⁸ IDW (Hrsg.) WPH Edition, WP-Handbuch, 17. Auflage, Tz. M 249

⁷⁹ IDW (Hrsg.) WPH Edition, WP-Handbuch, 17. Auflage, Tz. L 538

⁸⁰ IDW (Hrsg.) WPH Edition, WP-Handbuch, 17. Auflage, Tz. M265

5.4.2 Modifizierung des Bestätigungsvermerks

Der Bestätigungsvermerk ist **nur dann zu modifizieren**, wenn^{81,82}:

- sich die falschen Darstellungen im Einzelfall **wesentlich** auf den Jahresabschluss oder Lagebericht auswirken und Angaben **unzutreffend** dargestellt sind
- der Abschlussprüfer vom Unternehmen daran **gehindert wird, Untersuchungen zur Aufdeckung** von falschen Darstellungen oder Verstößen durchzuführen oder
- der Abschlussprüfer **gehindert** ist, festzustellen, **ob** eine falsche Darstellung oder ein sonstiger Verstoß vorliegt – **auch wenn** das Unternehmen die Umstände **nicht zu vertreten hat**.

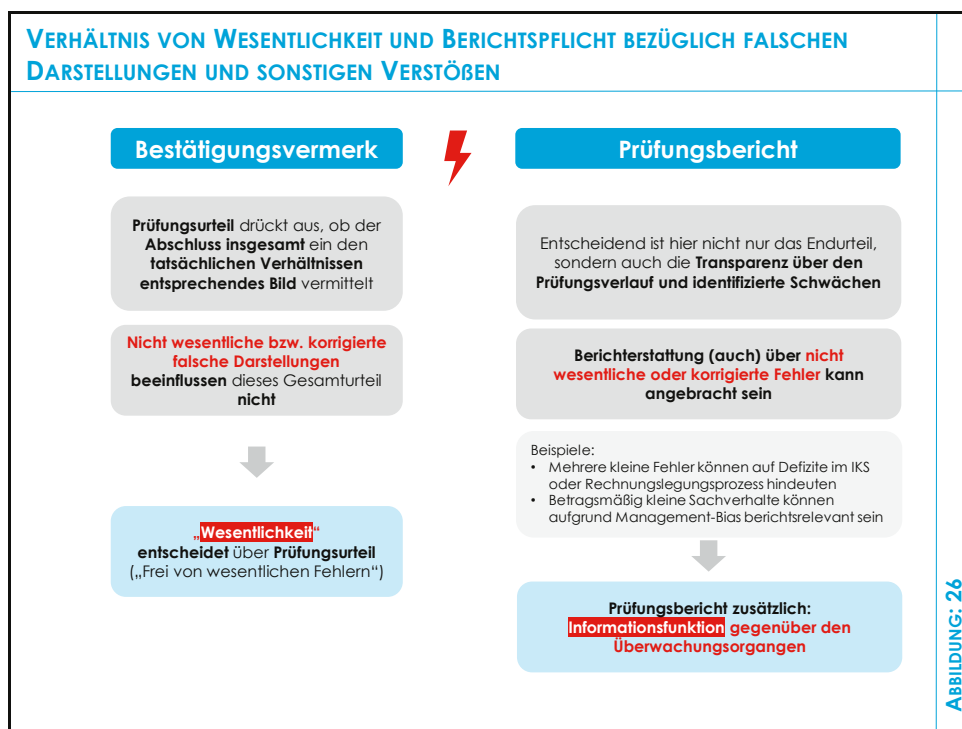


Abbildung 26: Verhältnis von Wesentlichkeit und Berichtspflicht bezüglich falscher Darstellungen und sonstigen Verstößen

⁸¹ IDW (Hrsg.) WPH Edition, WP-Handbuch, 17. Auflage, Tz. L 540

⁸² IDW (Hrsg.) WPH Edition, WP-Handbuch, 17. Auflage, Tz. L 541

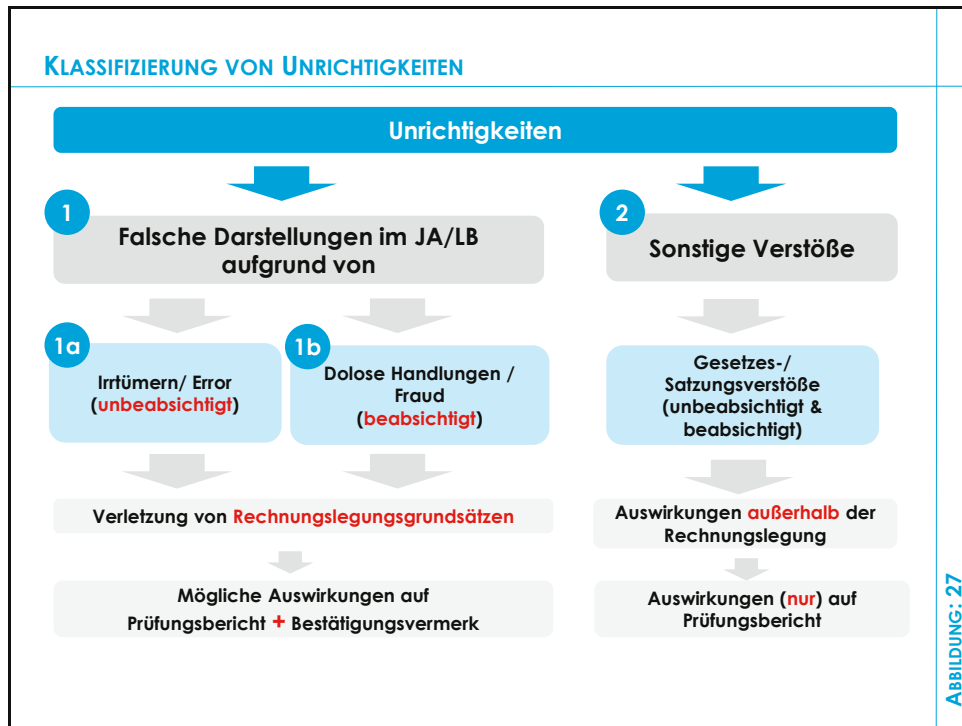


Abbildung 27: Klassifizierung von Unrichtigkeiten

- **Praxishilfe 5/2:**
„Vereinfachtes Prüfungsschema zur Angabe von falschen Darstellungen und Verstößen“



siehe Anlagenband

#PH0009

5.5 Praxisproblem: Aufstellungsfrist

5.5.1 Sachverhalt

Der Mandant stellt **verspätet außerhalb** der Aufstellungsfristen des § 264 HGB auf.

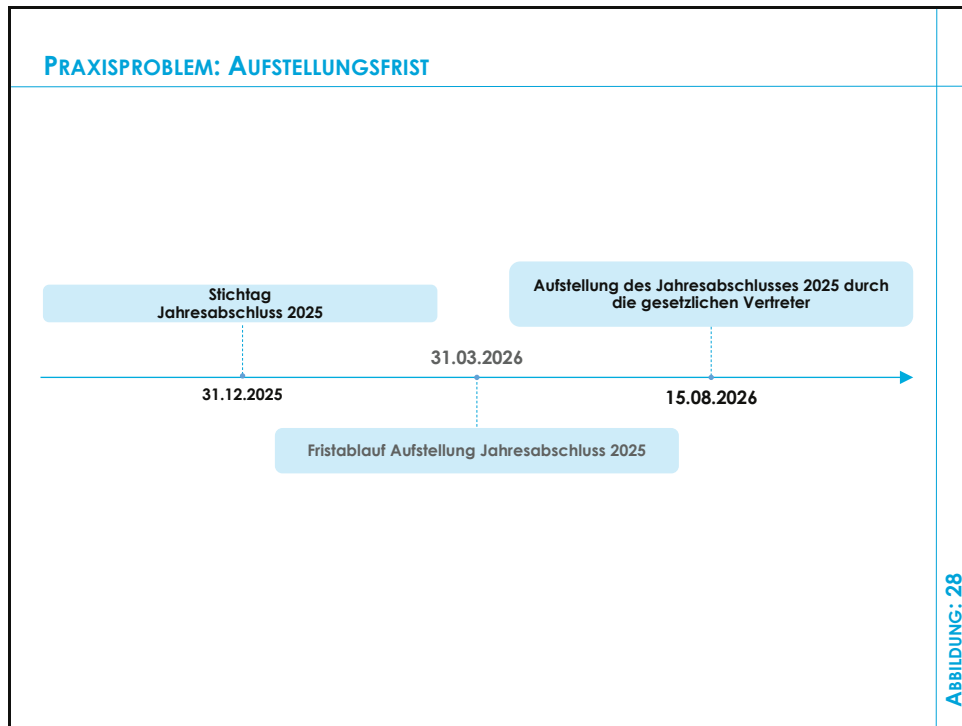


Abbildung 28: Praxisproblem Aufstellungsfrist

5.5.2 Gesetzliche Aufstellungsfrist

Die Aufstellungspflicht ist in § 264 HGB normiert.

Der Jahresabschluss ist **innerhalb von 3 Monaten** nach dem Ende des Geschäftsjahres aufzustellen.⁸³

Die **Aufstellungspflicht** ist **erfüllt**, wenn die gesetzlichen Vertreter einen **formal und inhaltlich vollständigen** und **GoB entsprechenden** Jahresabschluss und ggf. Lagebericht aufgestellt haben⁸⁴.

Es darf sich dabei nicht mehr um einen Entwurf handeln.

Der Jahresabschluss muss aus Sicht der gesetzlichen Vertreter **final und sämtliche Abschlussarbeiten** müssen abgeschlossen worden sein.

5.5.3 Verspätete Aufstellung des Jahresabschlusses

Es liegt eine **objektive Abweichung von einem sonstigen Gesetz** vor, da die Frist zur Aufstellung nicht eingehalten worden ist.

Dieser sonstige Gesetzesverstoß ist **berichtspflichtig**, wenn dieser wesentlich und von Bedeutung ist.

⁸³ Für kleine Kapitalgesellschaften gelten Erleichterungen.

⁸⁴ Beck'scher Bilanz-Kommentar/ §264 Rn.24 ff.

Da der Gesetzesverstoß das Vorliegen einer **ordnungsmäßigen Geschäftsführung** in Frage stellen kann, ist in der Regel von einem **berichtspflichtigen Sachverhalt** auszugehen.

Beispiel für Formulierung im Prüfungsbericht:

„Verstoß gegen die gesetzliche Frist zur Aufstellung des Jahresabschlusses

Wir weisen darauf hin, dass die Gesellschaft entgegen der Verpflichtung des § 264 Abs. 1 HGB den Jahresabschluss und den Lagebericht zum 31. Dezember 2025 nicht innerhalb der ersten drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres aufgestellt hat.“



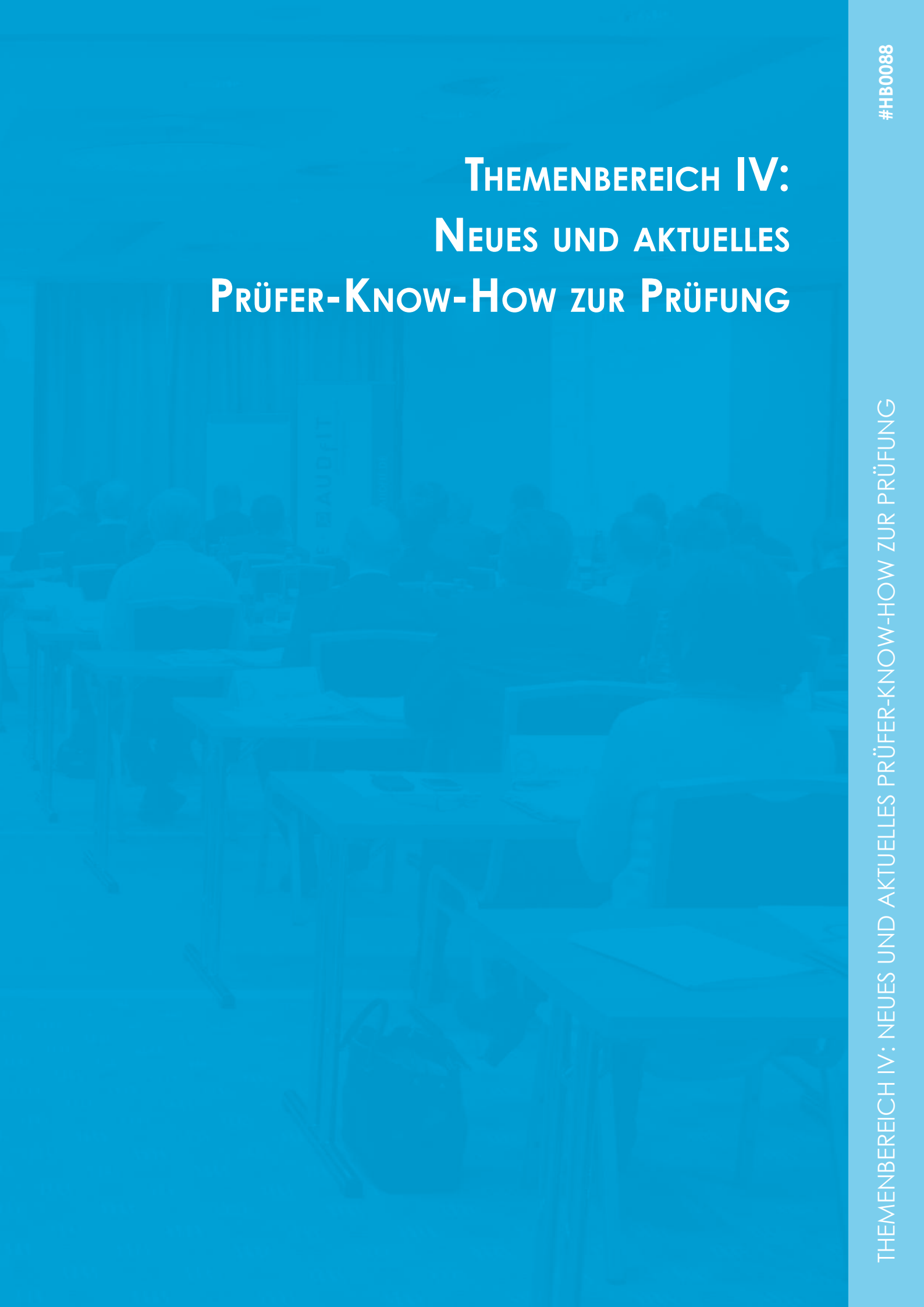
siehe
Anlagen-
band

#PH0008

#PH0009

5.6 Praxishilfen zu diesem Thema

- **Praxishilfe 5/1:**
„Überblick: Inhaltliche Abgrenzung von falschen Darstellungen – sonstigen Verstößen“
- **Praxishilfe 5/2:**
„Vereinfachtes Prüfungsschema zur Angabe von falschen Darstellungen und Verstößen“



THEMENBEREICH IV: NEUES UND AKTUELLES PRÜFER-KNOW-HOW ZUR PRÜFUNG

Seite #HB0089

THEMA 6:
**Automatisierte Tools und Techniken
im Rahmen der Abschlussprüfung
(IDW F&A-Papier vom 13.06.2025)**

AUDFIT[®]
AKADEMIE
audfit.de
Praxisrelevantes Wirtschaftswissen, Handelsrecht und Reporting

6. Automatisierte Tools und Techniken im Rahmen der Abschlussprüfung (IDW F&A-Papier vom 13.06.2025)

	Seite
6.1 Digitalisierung bestimmt die Geschäftsprozesse	#HB0090
6.1.1 Automatisierte Tools sind allgegenwärtig	#HB0090
6.1.2 Automatisierte Tools 2.0 – Neue Techniken	#HB0091
6.2 Definition ATT	#HB0091
6.3 Zentrale Neuerungen im Überblick	#HB0093
6.3.1 Zahlungsnachweise bei digitalen Geschäftsmodellen	#HB0093
6.3.2 Künstliche Intelligenz in der Abschlussprüfung	#HB0099
6.3.3 Analyse unstrukturierter Daten	#HB0100
6.3.4 Integration in das Qualitätsmanagementsystem	#HB0105
6.3.5 Anpassung an neue Prüfungsstandards	#HB0106
6.4 Ausblick und Fazit	#HB0107
6.4.1 Technische Innovationsmöglichkeiten	#HB0107
6.4.2 Strategische Überlegungen	#HB0107
6.4.3 Resumée	#HB0108

6.1 Digitalisierung bestimmt die Geschäftsprozesse

Die digitale Transformation verändert nicht nur die Wirtschaft und Unternehmensprozesse, sondern auch die Wirtschaftsprüfung grundlegend.

Die

- fortschreitende **Digitalisierung**,
 - die zunehmende **Komplexität** von Geschäftsprozessen und
 - die **wachsende Menge** an generierten **Unternehmensdaten**
- machen den Einsatz dieser Technologien immer wichtiger.

6.1.1 Automatisierte Tools sind allgegenwärtig

Die Nutzung von Automatisierten Tools und Techniken (ATT) in der Abschlussprüfung hat sich in den letzten Jahren rasant entwickelt.

ATT sind heute unverzichtbar geworden.

Sie helfen Wirtschaftsprüfern dabei, stets komplexer werdende und größere Datenmengen **effizient**

- **zu analysieren und**
- **zu prüfen.**

Das IDW hat bereits 2020 ein Fragen-und-Antworten-Papier (F&A) zur praktischen ATT-Anwendung veröffentlicht.

Der Arbeitskreis "Technologisierung der Abschlussprüfungen" hat dieses Dokument 2025 umfassend aktualisiert.

6.1.2 Automatisierte Tools 2.0 – Neue Techniken

Die Gründe für die Überarbeitung der Berufsauffassung sind vielfältig.

1. **Technik:** Neue digitale Geschäftsmodelle entstehen kontinuierlich.
2. **KI:** Künstliche Intelligenz (KI) hält Einzug in alle Bereiche der Wirtschaft.
3. **Regulatorik:** Die regulatorischen Anforderungen (europäisch und national) steigen ständig und sollen zunehmende Gefahren wirksam entgegentreten.
4. **Berufsstandards:** Gleichzeitig wurden neue Prüfungsstandards eingeführt.

Diese Entwicklungen machten eine Aktualisierung notwendig.

Dieser Fachbeitrag stellt die wesentlichen Neuerungen dar.

Hinweis:

Bei dem Fragen- und Antworten-Papier handelt es sich um **Handlungsempfehlungen**.

Diese sollen den Prüfern in der Praxis durch Beispiele im Umgang mit ATT helfen.

Sie stellen keine zusätzlichen Anforderungen oder verbindliche Hinweise zur Auslegung von Prüfungsstandards dar.

6.2 Definition ATT

ATT umfasst eine Vielzahl von **Softwarelösungen** und Methoden, die den **Prüfungsprozess unterstützen** und teilweise automatisieren.

Dazu gehören⁸⁵:

- **IT-gestützte Anwendungen**, die bei der **Beschaffung** und **Aufbereitung** von Daten unterstützen,
- **Datenanalyse-Tools**, die große **Datenmengen** automatisiert **auswerten, analysieren, modellieren und visualisieren**,
- **automatisierte Prüfverfahren**, die wiederkehrende Prüfhandlungen selbstständig durchführen,
- Algorithmen, die **Muster** und **Auffälligkeiten** in den Daten erkennen,
- **Künstliche Intelligenz (KI)**, die komplexe Berechnungen und Vorhersagen liefert.

Der Einsatz von ATT hat das Potenzial, die **Effizienz und Qualität** der Prüfung erheblich zu **steigern**.

Insbesondere bei der Prüfung großer Datenmengen kann der manuelle Aufwand erheblich reduziert werden.

VORTEILE, RISIKEN UND HERAUSFORDERUNGEN BEI DER NUTZUNG VON ATT	
Vorteile	Risiken und Herausforderungen
Effizienzsteigerung: • Beschleunigung des Prüfungsprozess • Reduzierung des Zeitaufwandes zur Analyse großer Datenmengen	Technische Fehler: • Softwarefehler oder Systemausfälle können zu falschen Ergebnissen führen
Präzision: • Automatisierte Prüfungen reduzieren menschliche Fehler und erhöhen die Genauigkeit	Abhängigkeit von Software: • Prüfungsprozess wird stärker von der Technologie abhängig => kann bei Fehlfunktionen problematisch sein
Kostenersparnis: • Durch die Automatisierung entfallen viele manuelle Prüfungen, was Kosten spart	Datenqualität: • Automatisierte Tools sind nur so gut wie die Daten, mit denen sie arbeiten • Fehlerhafte oder unvollständige Daten können zu fehlerhaften Ergebnissen führen • Trainingsdaten sind für die Qualität der Ergebnisse entscheidend
Besseres Risikomanagement: • ATT können Risiken schneller und genauer identifizieren, was zu einer besseren Risikoeinschätzung führt	Datenschutz und IT-Sicherheit: • Der Umgang mit sensiblen Unternehmensdaten erfordert höchste Sicherheitsvorkehrungen

ABBILDUNG: 29

Abbildung 29: Vorteile, Risiken und Herausforderungen bei der Nutzung von ATT

⁸⁵ IDW; Fragen und Antworten: Zur praktischen Anwendung von Automatisierten Tools und Techniken (ATT) im Rahmen der Abschlussprüfung" Frage: 2.1 (Stand: 13.06.2025)

6.3 Zentrale Neuerungen im Überblick

Die wesentlichen Neuerungen im F&A-Papier Stand 13.06.2025 betreffen:

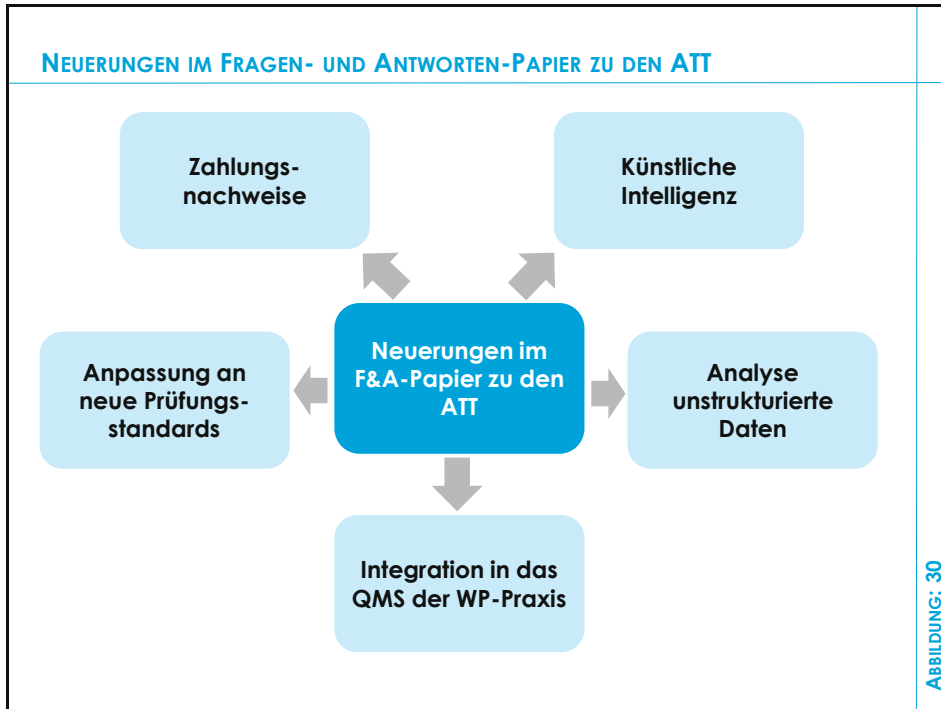


Abbildung 30: Neuerungen im Fragen- und Antworten-Papier zu den ATT

6.3.1 Zahlungsnachweise bei digitalen Geschäftsmodellen

Eine wichtige Ergänzung des neuen F&A-Papiers betrifft die neuen Ausführungen zu Zahlungsnachweisen.⁸⁶

6.3.1.1 Grundlagen Zahlungsnachweise

Zahlungsnachweise dienen als **Nachweis** für den **Zu- oder Abfluss von Geld** und können aus einem oder mehreren Dokumenten oder Daten bestehen.

Zahlungsnachweise werden im Rahmen der Abschlussprüfung als Prüfungsnachweise verwendet, um festzustellen,

- ob eine Umsatztransaktion des Mandanten vom Kunden bezahlt wurde und tatsächlich stattgefunden hat.

⁸⁶ Abschnitt 3.13 des F&A-Papiers

Dabei werden folgende Punkte als relevant angesehen:

- **Externe Informationsquellen:**
I. d. R. sind Zahlungsnachweise Nachweise, die außerhalb des Unternehmens beschafft werden.
Der Abschlussprüfer hat die Relevanz und Verlässlichkeit der erlangten Informationen nach ISA (DE) 500.7 zu würdigen.⁸⁷
- **Zuordnung** einer konkreten Umsatztransaktion zum Kunden und zum Zahlungseingang
Die Zuordnung kann über **Referenzen / Schlüssel**, z. B.
 - Rechnungsnummern
 - Transaktionsnummernerfolgen.
Teilweise kann ein **Zahlungssavis** für die Überleitung notwendig sein.
Je nach Geschäftsmodell können auch die **Transaktionsdaten eines Dienstleisters**, z. B.
 - Kreditkarten
 - Online-Bezahldienstegenutzt werden, z. B. durch
 - gemeinsame Einsichtnahme oder
 - Extraktion mit dem Mandanten aus den Online-Plattformen.⁸⁸

6.3.1.2 Zahlungsnachweise als Prüfungsnachweise

Es wird klargestellt, dass ein Zahlungsnachweis allenfalls ein **Prüfungsnachweis** für

- den **Eintritt** und
- die **Genauigkeit**

der Umsatztransaktion sein **kann**.

Für die Aussage zur **Periodenabgrenzung** und auch die **Vollständigkeit** sind nachgewiesene Zahlungseingänge als Prüfungsnachweis i. d. R. **nicht** ausreichend.

⁸⁷ ISA (DE) 500.7

⁸⁸ Siehe hierzu auch die weiteren Ausführungen in Abschnitt 1.3.1.3 „Exkurs: Digitale Geschäftsmodelle“

Ob ein Zahlungsnachweis allein hinreichende Prüfungssicherheit liefert,

- ist im **Einzelfall** zu würdigen und
- ist vom **Geschäftsmodell** und den identifizierten Risiken abhängig.

PRAXISBEISPIEL 1: KANN DURCH DIE BESCHAFFUNG VON ZAHLUNGSNACHWEISEN ALLEIN HINREICHENDE PRÜFUNGSSICHERHEIT ERLANGT WERDEN?	
	Beispiel 1
Branche	Online-Vermittlung (Essenslieferung) mit kleinteiligen Transaktionen
Umsatz	Umsatz = Vermittlungsprovision des vermittelten Umsatzes & ausschließlich sofortige Zahlung
Kunden	Lieferung erfolgt innerhalb kurzem Zeitraum nach der Bestellung
Risiko	kein erhöhtes Risiko für den Eintritt und die Genauigkeit der Umsatz-transaktion
Kontrollen	Kontrollen des Unternehmens für die Aussagen geeignet und wirksam!
Prüfungshandlungen Abschlussprüfung	➤ Nachweis über Zahlungseingang im Zusammenspiel mit den wirksamen Kontrollen kann ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise für den Eintritt & die Genauigkeit sein ➤ Weitere Prüfungshandlungen können, abhängig von der Risikoidentifizierung und -beurteilung notwendig sein, um andere Aussagen, z. B. Vollständigkeit und Periodenabgrenzung, abzudecken

ABBILDUNG: 31

Abbildung 31: Praxisbeispiel 1: Kann durch die Beschaffung von Zahlungsnachweisen allein hinreichende Prüfungssicherheit erlangt werden?

PRAXISBEISPIEL 2: KANN DURCH DIE BESCHAFFUNG VON ZAHLUNGSNACHWEISEN ALLEIN HINREICHENDE PRÜFUNGSSICHERHEIT ERLANGT WERDEN?															
<table> <tr> <th colspan="2">Beispiel 2</th></tr> <tr> <td>Branche</td><td>Herstellung und Verkauf von Elektronikkomponenten (B2B)</td></tr> <tr> <td>Umsatz</td><td>Umsatzlegung bei Gefahrenübergang => vertragsmäßig regelmäßig bei Übergabe der Lieferung</td></tr> <tr> <td>Kunden</td><td>Kunden in Europa, Asien und Nordamerika</td></tr> <tr> <td>Risiko</td><td>kein erhöhtes Risiko für den Eintritt und die Genauigkeit der Umsatztransaktion</td></tr> <tr> <td>Kontrollen</td><td>erhöhtes Risiko der Periodenabgrenzung zum Jahresende</td></tr> <tr> <td>Prüfungshandlungen Abschlussprüfung</td><td> - Nachweis über Zahlungseingang kann ausreichend und geeignete Prüfungsnachweise für den Eintritt und die Genauigkeit sein - Aufgrund des erhöhten Risikos der Periodenabgrenzung ist der Wirtschaftsprüfer verpflichtet, gemäß ISA (DE) 330.6 und .7 weitergehende Prüfungshandlungen durchzuführen. Die Zahlungsnachweise sind insoweit allein keine ausreichend geeigneten Prüfungsnachweise. </td></tr> </table>		Beispiel 2		Branche	Herstellung und Verkauf von Elektronikkomponenten (B2B)	Umsatz	Umsatzlegung bei Gefahrenübergang => vertragsmäßig regelmäßig bei Übergabe der Lieferung	Kunden	Kunden in Europa, Asien und Nordamerika	Risiko	kein erhöhtes Risiko für den Eintritt und die Genauigkeit der Umsatztransaktion	Kontrollen	erhöhtes Risiko der Periodenabgrenzung zum Jahresende	Prüfungshandlungen Abschlussprüfung	- Nachweis über Zahlungseingang kann ausreichend und geeignete Prüfungsnachweise für den Eintritt und die Genauigkeit sein - Aufgrund des erhöhten Risikos der Periodenabgrenzung ist der Wirtschaftsprüfer verpflichtet, gemäß ISA (DE) 330.6 und .7 weitergehende Prüfungshandlungen durchzuführen. Die Zahlungsnachweise sind insoweit allein keine ausreichend geeigneten Prüfungsnachweise.
Beispiel 2															
Branche	Herstellung und Verkauf von Elektronikkomponenten (B2B)														
Umsatz	Umsatzlegung bei Gefahrenübergang => vertragsmäßig regelmäßig bei Übergabe der Lieferung														
Kunden	Kunden in Europa, Asien und Nordamerika														
Risiko	kein erhöhtes Risiko für den Eintritt und die Genauigkeit der Umsatztransaktion														
Kontrollen	erhöhtes Risiko der Periodenabgrenzung zum Jahresende														
Prüfungshandlungen Abschlussprüfung	- Nachweis über Zahlungseingang kann ausreichend und geeignete Prüfungsnachweise für den Eintritt und die Genauigkeit sein - Aufgrund des erhöhten Risikos der Periodenabgrenzung ist der Wirtschaftsprüfer verpflichtet, gemäß ISA (DE) 330.6 und .7 weitergehende Prüfungshandlungen durchzuführen. Die Zahlungsnachweise sind insoweit allein keine ausreichend geeigneten Prüfungsnachweise.														

ABILDUNG: 32

Abbildung 32: Praxisbeispiel 2: Kann durch die Beschaffung von Zahlungsnachweisen allein hinreichende Prüfungssicherheit erlangt werden?

Stand: 01.08.2026

PRAXISBEISPIEL 3: KANN DURCH DIE BESCHAFFUNG VON ZAHLUNGSNACHWEISEN ALLEIN HINREICHENDE PRÜFUNGSSICHERHEIT ERLANGT WERDEN?	
	Beispiel 3
Branche	Fertigung komplexer Produktionsanlagen für die Automobilindustrie
Umsatz	Umsatzrealisierung nach Fertigungsfortschritt (PoC Methode)
Kunden	Unerheblich
Risiko	Zahlungseingänge unabhängig vom Projektfortschritt
Kontrollen	Der Betrieb protokolliert den Projektfortschritt fortlaufend
Prüfungshandlungen Abschlussprüfung	- Nachweise über Zahlungseingang regelmäßig kein ausreichender Prüfungsnachweis für die Umsatzrealisierung - Abschlussprüfer muss regelmäßig weitergehende Prüfungshandlungen für die relevanten Aussagen durchführen

ABBILDUNG: 33

Abbildung 33: Praxisbeispiel 3: Kann durch die Beschaffung von Zahlungsnachweisen allein hinreichende Prüfungssicherheit erlangt werden?

6.3.1.3 Zahlungseingänge: Prüferische Beurteilung mittels ATT

Bei der Beurteilung der Angemessenheit der **Zahlungsnachweise** als Prüfungsnachweise kann ATT genutzt werden.

6.3.1.4 Prüfungshandlungen

Praktische Anwendungsfälle für ATT können folgende Prüfungshandlungen in diesem Bereich umfassen:

1. Geeignete **Haupt- und Nebenbuchanalysen: Vertriebsprozesse → Umsatzerlösstrom**
Überprüfung, ob
 - **alle Buchungen** eines **abgegrenzten Umsatzerlösstroms**
 - direkt **aus** dem **Vertriebsprozess** heraus generiert wurden.
2. **Analyse des Vertriebsprozesses: Rechnungen ← Warenausgang**
Prüfung, ob
 - für **alle lieferbezogenen Rechnungen**

- ein **entsprechender Warenausgang** gebucht wurde.

Da die Analysen **auf unternehmensinternen Daten** beruhen, sind i. d. R. weitere Prüfungsnachweise notwendig, um sicherzustellen, dass die Systemtransaktionen reale Geschäftsvorfällen abbilden.

Beispiele:

- die Beobachtung der Inventur der Vorräte,
- externe Bestätigungsschreiben der Forderungen,
- Bestellungen, etc.

3. **Korrelationsanalyse** zwischen

- Umsatz,
- Forderungen und
- Flüssige Mittel

Hier können Zahlungseingänge als Prüfungsnachweise dienen, die die erwarteten Zusammenhänge validieren und bestätigen.

4. Analyse von **Funktionstrennungen** im Umsatzprozess

6.3.1.5 Exkurs: Digitale Geschäftsmodelle

Umfang und Reichweite von digitalen Geschäftsmodellen haben sich zwischen 2017 und 2023 mehr als verdoppelt:

Ihr Wert liegt in der EU heute bei über einer Billion Euro⁸⁹.

Digitale Geschäftsmodelle erzeugen neue Arten von Zahlungsnachweisen.

Diese können

- digitale Transaktionsbestätigungen,
- automatisch generierte Zahlungsberichte oder
- Blockchain-basierte Nachweise

umfassen.

Folge: **Traditionelle Bankbestätigungen reichen oft nicht mehr aus.**

ATT ermöglichen es dem Abschlussprüfer, diese großen Volumina digitaler Transaktionen systematisch zu analysieren.

⁸⁹ Europäischer Rechnungshof; Sonderbericht 01/2025: Digitaler Zahlungsverkehr in der EU; <https://www.eca.europa.eu/de/publications?ref=SR-2025-01> (Abruf: 06.08.2025)

Hinweis:

Ohne dem Einsatz von automatisierten Werkzeugen wäre eine manuelle Prüfung nicht mehr wirtschaftlich durchführbar.

Ohne dem Einsatz von automatisierten Werkzeugen wäre eine manuelle Prüfung nicht mehr wirtschaftlich durchführbar.

6.3.2 Künstliche Intelligenz in der Abschlussprüfung

Die Aktualisierung des F&A Katalogs des IDW behandelt auch den Einsatz von KI.

Generative KI-Modelle, wie ChatGPT, haben sich seit 2022 rasant entwickelt. Deren Anwendung in der Wirtschaftsprüfung sind vielfältig.

Der Einsatz von KI umfasst beispielsweise⁹⁰:

6.3.2.1 Risikoidentifizierung mittels KI

1. Sammlung, Auswertung und Erstellung von **Zusammenfassungen** über den Mandanten und dessen wirtschaftlichen und rechtlichen Umfeldes durch
 - Internetrecherche von Pressemitteilungen,
 - Berichterstattungen oder
 - Social Media-Beiträgen!
2. Analyse und **Identifikation** von **risikobehafteten** Prüfungsgebieten aus Abschluss und Lagebericht
3. Auswertung und Zusammenfassung von Protokollen der Geschäftsleitung oder Aufsichtsrat. **Achtung: Datenschutz beachten!**

6.3.2.2 Aussagebezogene Prüfungshandlungen

1. Unterstützung bei der **Auswahl** von risikobehafteten **Stichprobenelementen („Datenanalyse“)**
2. Automatisierte Belegprüfung und Abgleich der Unterlagen (z. B. **Three-way Match**) („Zuordnungssuche“)
3. Analyse von Geschäftsprozessen und **Erkennung** von **Mustern** in Finanzdaten, auch im Rahmen
 - der Prozessaufnahmen und

⁹⁰ IDW; Fragen und Antworten: Zur praktischen Anwendung von Automatisierten Tools und Techniken (ATT) im Rahmen der Abschlussprüfung" Frage: 2.2 (Stand: 13.06.2025)

- der Risikoidentifizierung und -beurteilung einsetzbar
- 4. **Natural Language Processing** (NLP) ermöglicht die Analyse großer Textdokumente, z. B.
 - automatisierte Prüfung
 - des Anhangs und
 - des Lageberichts
 - auf Unstimmigkeiten und
 - Einhaltung der Anforderungen und Vollständigkeit⁹¹
- 5. **Deep Learning-Verfahren** identifizieren komplexe Muster, die für menschliche Prüfer schwer erkennbar wären

6.3.2.3 Grenzen der ATT-Anwendung

Das aktualisierte FAQ-Papier weist auch auf die Herausforderungen beim KI-Einsatz hin.

Dazu gehört vor allem die "**Black-Box-Problematik**", bei der KI-Ergebnisse oft nicht nachvollziehbar sind, und das immanente Risiko der **Halluzinationen**.

Fragen der Datenqualität und -sicherheit spielen eine zentrale Rolle.

Die **kritische Grundhaltung** des Prüfers bleibt trotz fortgeschrittener Automatisierung unverzichtbar.

6.3.3 Analyse unstrukturierter Daten

6.3.3.1 Definition und Grundlagen

Ein weiterer neuer Schwerpunkt des F&A-Papiers liegt auf der Analyse **unstrukturierter Daten**.

Diese machen etwa 80 bis 90 Prozent aller Unternehmensdaten aus.⁹²

Unstrukturierte Daten sind Daten **ohne klare vordefinierte Struktur**.

⁹¹ Siehe hierzu auch das Praxisbeispiel unter 1.3.3.2 beim Unterpunkt „Text Mining Analysen in Kombination mit Machine Learning“

⁹² Prof. Dr. Joachim Wuermeling, Mitglied des Vorstands der Deutschen Bundesbank auf dem BaFin Tech 2023 <https://www.bundesbank.de/de/presse/re-den/big-data-die-verheissung-unstrukturierter-daten-fuer-das-finanzwesen-915904> (Abruf: 30.07.2025)

6.3.3.2 Beispiele für unstrukturierte Daten

- E-Mails,
- PDFs,
- Bilder,
- Audiodateien,
- Videos,
- Sensordaten oder
- Social Media Daten.

Dem Abschlussprüfer begegnen diese in Form von Dokumenten, z. B.

- Protokolle,
- Verträge,
- Rechnungen
- Schriftwechsel der Unternehmung
- Lieferscheine,
- Anhang,
- Lagebericht,

aber beispielsweise auch

- in Messungen für Datenpunkte in der Nachhaltigkeitsberichterstattung, etc.

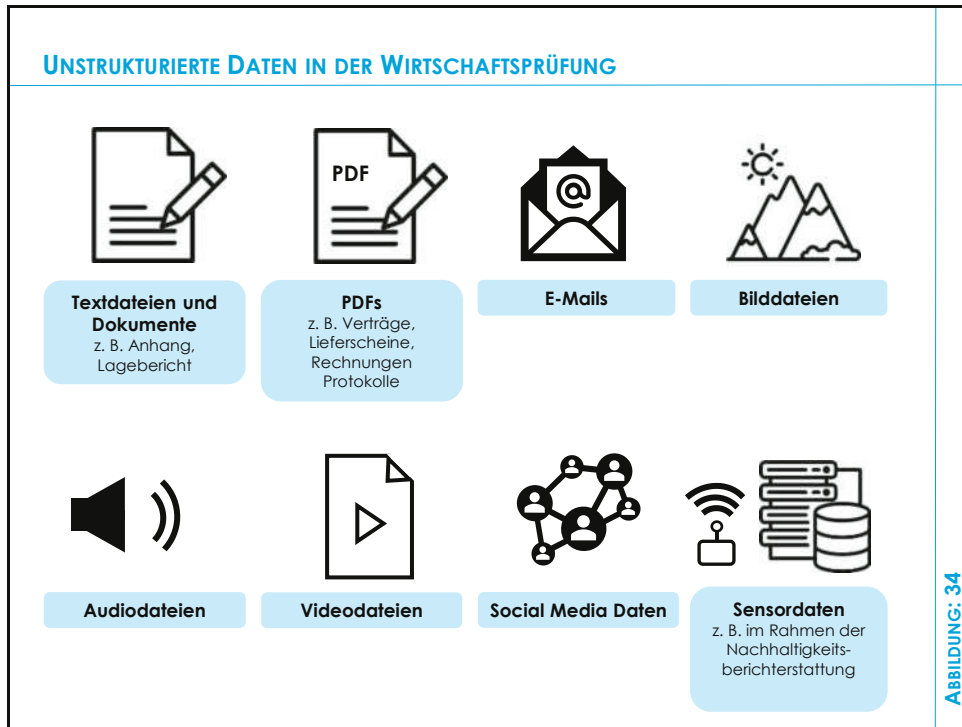


Abbildung 34: Unstrukturierte Daten in der Wirtschaftsprüfung

6.3.3.3 Grenzen traditioneller Datenbanken

Traditionelle Datenbanken können diese unstrukturierten Informationen nicht effizient verarbeiten.

Hinweis:

Die Integration unstrukturierter Daten in KI-Anwendungen erweitert die Analysemöglichkeiten erheblich.

6.3.3.4 Einsatz von Text Mining

Mit Hilfe von Text Mining können unstrukturierte Daten analysiert werden.

Text Mining beschreibt die automatisierte Interaktion mit unstrukturierten Daten mit dem Ziel,

- **neue Informationen zu erlangen** oder
- **Muster** in Textdokumenten zu identifizieren.

6.3.3.5 Methodik von Text Mining

Dabei werden die unstrukturierten Daten in **eine strukturierte Form** für die weitere Analyse übertragen.

Die Erkennung und Verarbeitung erfolgt durch Textverarbeitungsalgorithmen, i. d. R. NPL.

Ein Praxisbeispiel ist z. B. die OCR (Optical Character Recognition → optische Zeichenerkennung) -Funktion bei PDF-Dokumenten, die ein Dokument lesbar machen.

Text Mining kann in folgende Verfahren unterteilt werden:

- **Information Retrieval**

Dokumente werden nach definierten Suchkriterien gefiltert

- **Kategorisierungsalgorithmus**

Der Inhalt von Dokumenten wird analysiert und festgelegten Kategorien zugeordnet.

Die Kategorien werden im Rahmen des **Supervised Learnings** erlernt.

- **Clustering**

Bei dieser Methode werden vorab keine Kategorien vordefiniert.

Die Ähnlichkeit wird vom Algorithmus selbst aufgrund der

- inhaltlichen Ähnlichkeit oder
- semantischen Ähnlichkeit von Schlüsselwörtern erkannt.

Dies erfolgt im **Unsupervised Learning Verfahren**.

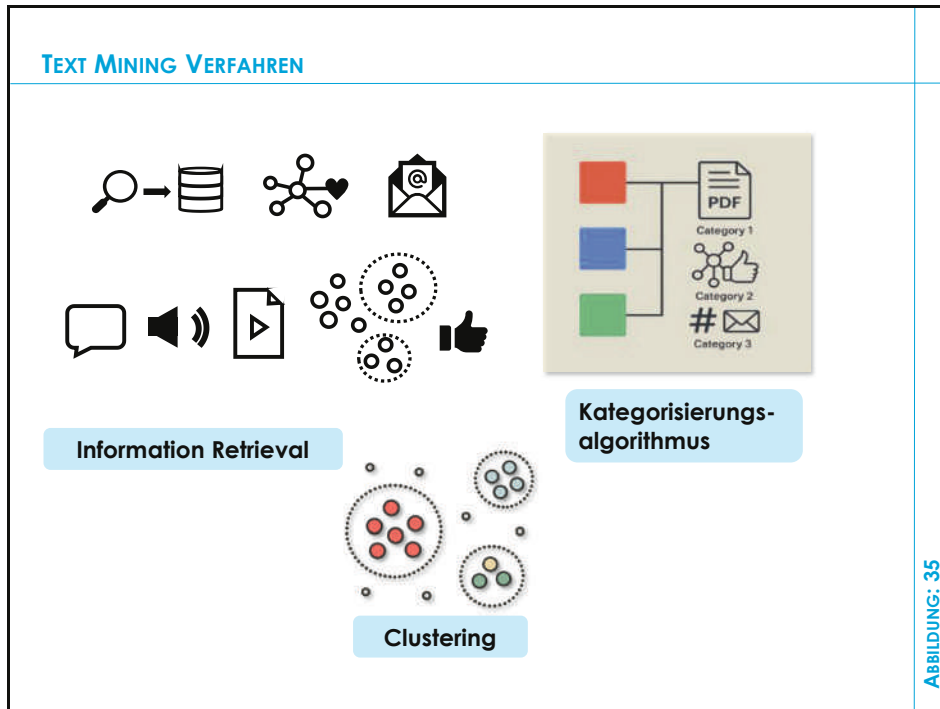


Abbildung 35: Text Mining Verfahren

6.3.3.6 Einsatzgebiete für ATT bei der Analyse von unstrukturierten Informationen:

Fall 1: Text Mining Analyse

Vergleich und Abgleich

- von rechnungslegungsrelevanten internen Informationen
- mit externen Informationsquellen

Praxisbeispiel „Vorausfüllen von Excel-Tabellen“:

Bei Einzelfallprüfung können Belege über Schlüssel (z. B. Auftragsnummer, Rechnungsnummer, etc.) zugeordnet und abgeglichen werden und die relevanten Felder automatisch in **vordefinierten Feldern** in einer Excel-Datei verlinkt werden.

Fall 2: Text Mining Analysen in Kombination mit Machine Learning

Praxisbeispiel „Prüfung von Anhang und Lagebericht“:

Bei der Prüfung von **Anhang** und **Lagebericht** werden Checklisten vorausgefüllt (**Vorschlagssystem**).

Textpassagen des Anhangs oder Lageberichts werden Anforderungen aus der Checkliste automatisch zugeordnet.

Zudem kann ein **Konsistenzabgleich** innerhalb der Dokumente oder eine Analyse von Veränderungen bei verschiedenen Dokumentenversionen erleichtert werden.

Fall 3: Text Mining Analyse unternehmensexterner Daten

Praxisbeispiel „Externe Informationen“:

Analyse von **Social Media Beiträgen oder Pressemitteilungen zur Erlangung** oder Aktualisierung des **Verständnisses** über den Mandanten und sein rechtliches und wirtschaftliches Umfeld oder zur Risikoidentifizierung.

6.3.4 Integration in das Qualitätsmanagementsystem

Die Aktualisierung behandelt ferner auch Anpassungen an

- IDW QMS 1 und
- ISA (DE) 220 (Revised).

Der neue Standard basiert auf einem risikobasierten Qualitätsmanagementansatz.

Die Integration von ATT in das Qualitätsmanagementsystem erfordert besondere Überlegungen.

Dazu gehören:

- die **Validierung** verwendeter Algorithmen,
- die Überprüfung der **Datenqualität** und
- die **Dokumentation** der Ergebnisse.

6.3.4.1 ATT: Fremde Risiken aufdecken – eigene Risiken erhöhen sich

ATT können neue Risiken in den Prüfungsprozess einführen.

Diese müssen im risikobasierten Qualitätsmanagementsystem berücksichtigt werden.

Bei der Nutzung von ATT besteht das Risiko, dass berufliche Anforderungen und Grundsätze gefährdet werden.

- Die Eingabe von **mandantenbezogenen Daten** in öffentlich verfügbare Large Language Modelle (LLM), z. B. ChatGPT, **können die Verschwiegenheitspflicht verletzen.**
- Der Einsatz von KI und anderen fortgeschrittenen Technologien erfordert die Beachtung regulatorischer Anforderungen. Dazu gehört
 - neben der DSGVO
 - insbesondere der EU-AI-Act, der 2024 in Kraft getreten ist.

6.3.4.2 In der eigenen Praxis entwickelte ATTs

In der eigenen Praxis entwickelte ATTs sollten einen **zentralen Qualitätssicherungs- und Zertifizierungsprozess** durchlaufen⁹³.

Werden die ATTs nicht zentral genehmigt und dokumentiert, liegt es im pflichtmäßigen Ermessen des Wirtschaftsprüfers, ob die ATT genutzt wird.

Dies kann weitere Vorgaben

- zur Nutzung,
- zum Test und
- zur Sicherheit

der ATT auf Auftragsebene nach sich ziehen⁹⁴.

6.3.5 Anpassung an neue Prüfungsstandards

Die Aktualisierung berücksichtigt Änderungen bei den ISA [DE]-Standards.

Diese wirken sich im Wesentlichen durch

- redaktionelle Anpassungen und
- aktualisierte Verweise auf die Standards

aus.

Für die Praxis kann ATT bei den folgenden Neuerungen unterstützen:

ISA [DE] 315 (Revised 2019) wurde grundlegend überarbeitet und legt verstärkten Fokus auf IT-Systeme und deren Prüfung.

ATT können eine

- systematische und
- umfassende

Risikobeurteilung ermöglichen und unterstützen den Abschlussprüfer dabei, diese komplexen Risikobeurteilungen durchzuführen.

⁹³ IDW; Fragen und Antworten: Zur praktischen Anwendung von Automatisierten Tools und Techniken (ATT) im Rahmen der Abschlussprüfung" Frage: 5.1 (Stand: 13.06.2025)

⁹⁴ IDW; Fragen und Antworten: Zur praktischen Anwendung von Automatisierten Tools und Techniken (ATT) im Rahmen der Abschlussprüfung" Frage: 5.2 (Stand: 13.06.2025)

Auch für Konzernabschlussprüfungen nach **ISA [DE] 600** (Revised) können ATT bei der

- Kommunikation und
- Datenintegration

beim neuen "One-Engagement-Team"-Prinzip unterstützen.

6.4 Ausblick und Fazit

Die Aktualisierung des IDW-Fragen- und -Antwortenpapiers zu ATT 2025 spiegelt die rasante Entwicklung der Digitalisierung wider.

ATT entwickeln sich

- von unterstützenden Tools
- zu integralen Bestandteilen moderner Abschlussprüfung.

6.4.1 Technische Innovationsmöglichkeiten

Die **Integration** von

- Zahlungsnachweisen,
- KI-Anwendungen und
- unstrukturierten Daten

eröffnen neue Dimensionen der Prüfungsqualität.

- **Process Mining** und erweiterte Datenanalysemethoden ermöglichen umfassendere Einblicke in Geschäftsprozesse.
- **Unstrukturierte Daten** werden erstmals systematisch in die Prüfung einbezogen.

6.4.2 Strategische Überlegungen

Prüfungsgesellschaften müssen ihre technologischen Kompetenzen kontinuierlich ausbauen.

Investitionen in ATT werden zu einem **entscheidenden Wettbewerbsfaktor**.

Aber: Gleichzeitig bleibt die kritische Grundhaltung des Wirtschaftsprüfers zentral.

ATT ersetzen nicht das professionelle Urteilsvermögen, sondern unterstützen es.

6.4.3 **Resumée**

- Die aktualisierten FAQ bieten dem Berufsstand wichtige **Orientierung** in einer Zeit des Wandels und zeigen **praktische Anwendungsmöglichkeiten** auf.
- Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den
 - Möglichkeiten,
 - Chancen,
 - Grenzen und
 - Risiken
- ist fortan laufend geboten.

Seite #HB0109

THEMA 7:

Bewertung des Vorratsvermögens im Spannungsfeld geopolitischer Unsicherheiten

7. Bewertung des Vorratsvermögens im Spannungsfeld geopolitischer Unsicherheiten

	Seite
7.1 Einleitung	#HB0111
7.1.1 Rückblick auf eine stabile Wirtschaft in den zurückliegenden Jahrzehnten	#HB0111
7.1.2 Zunehmend beeinträchtigte wirtschaftliche Verhältnisse	#HB0111
7.1.3 Veränderte und neue Herausforderungen für Unternehmen	#HB0112
7.1.4 Auswirkungen auf Beschaffungsmärkte und Materialmanagement	#HB0112
7.1.5 Bedeutende Konsequenz für die Rechnungslegung	#HB0112
7.2 Grundlagen der handelsrechtlichen Vorratsbewertung	#HB0113
7.2.1 Zusammensetzung des Vorratsvermögens	#HB0113
7.2.2 Bewertungsgrundsätze	#HB0114
7.3 Produktionsausfälle und gestörte Lieferketten: Die Behandlung von Leerkosten	#HB0116
7.3.1 Grundsätze zur Ermittlung der Herstellungskosten	#HB0116
7.3.2 Einbeziehung angemessener Gemeinkostenanteile	#HB0116
7.3.3 Problemstellung: Nutzkosten und Leerkosten	#HB0117
7.3.4 Leerkosten	#HB0117
7.3.5 Praxis-Beispiel zur Berechnung von Leerkosten	#HB0117
7.4 Preissteigerungen und Inflation: Verlustfreie Bewertung und Drohverlustrückstellungen	#HB0118
7.4.1 Effekte von Preissteigerungen	#HB0118
7.4.2 Sicherstellung der verlustfreien Bewertung im Vorratsvermögens	#HB0119
7.4.3 Schwebende Geschäfte	#HB0120

Stand: 01.08.2026

	Seite
7.5	Bewertungsvereinfachungsverfahren als Instrument zur Krisenbewältigung #HB0121
7.5.1	Grundsatz der Einzelbewertung #HB0121
7.5.2	Bewertungsvereinfachungsverfahren #HB0121
7.5.3	Wertermittlung gemäß LIFO-Verfahren #HB0121
7.5.4	Wertermittlung gemäß FIFO-Verfahren #HB0121
7.5.5	Sonderfall: Sinkende Preise #HB0122
7.5.6	Durchschnittsbewertung #HB0122
7.5.7	Festwertverfahren #HB0122
7.6	Weitere prüferische Anforderungen im Zusammenhang mit dem Vorratsvermöge #HB0124
7.6.1	Berichterstattung im Anhang #HB0124
7.6.2	Lagebericht: Berichtspflichtige Vorgänge im Zusammenhang mit dem Vorratsvermögen #HB0125

7.1 Einleitung

7.1.1 Rückblick auf eine stabile Wirtschaft in den zurückliegenden Jahrzehnten

- Stabile Lieferketten und
- kalkulierbare, wenig volatile Rohstoffpreise

bildeten in der Vergangenheit über viele Jahrzehnte hinweg einen weitgehend konstanten wirtschaftlichen Rahmen für mittelständische Unternehmen in Deutschland und der EU.

7.1.2 Zunehmend beeinträchtigte wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Diese externen Faktoren sind jedoch seit nunmehr über fünf Jahren

- **erhöhten Unsicherheiten** und
- **unterschiedlichen Krisen**

gewichen.

Diese Krisen sind für die globalen Handelsbeziehungen und im Weiteren auch für zahlreiche Unternehmen zunehmend belastend.

7.1.3 Veränderte und neue Herausforderungen für Unternehmen

Unternehmen sehen sich mit nunmehr **vielfältigen Herausforderungen konfrontiert**, wovon hier nur einige ausgewählte benannt werden:

- Import- und Exportbeschränkungen,
- politisch motivierte Sanktionen,
- störanfällige und weniger zuverlässige Logistik- und Lieferketten,
- Verknappung von Energieressourcen.

7.1.4 Auswirkungen auf Beschaffungsmärkte und Materialmanagement

Für zahlreiche Rohstoffe sind sehr starke **Preisschwankungen** zu beobachten.

In dem

- **veränderten wirtschaftlichen Umfeld** und den
- damit einhergehenden **planerischen Unsicherheiten**

sind **Kosten- und Margenkalkulationen** gegenwärtig deutlich erschwert.

Ergänzend führen

- **unsichere Lieferketten** und
- **Materialengpässe**

dazu,

- dass Unternehmen faktisch gezwungen werden,
- wieder im höheren Umfang Vorräte im Bestand vorhalten zu müssen, d. h. Anhebung der systemseitig hinterlegten kritischen Bestellmengen,
- um die laufenden Produktions- und Absatzprozesse nicht zu gefährden.

7.1.5 Bedeutende Konsequenz für die Rechnungslegung

Für den Jahresabschluss ergeben sich daraus auch Folgewirkungen auf die **Bilanzierung des Vorratsvermögens**.

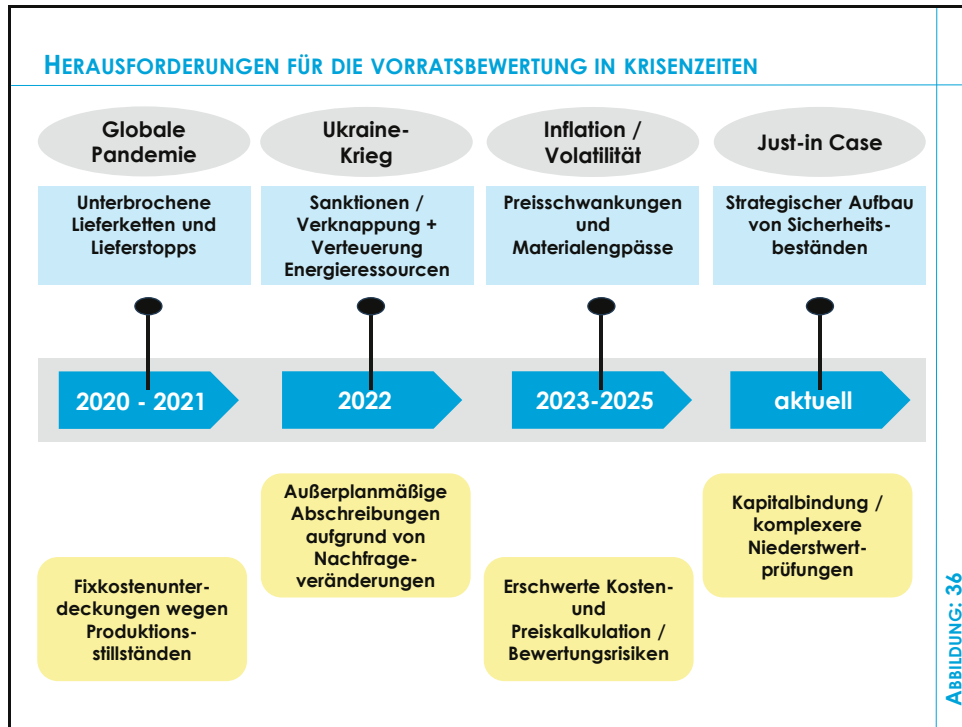


Abbildung 36: Herausforderungen für die Vorratsbewertung in Krisenzeiten

7.2 Grundlagen der handelsrechtlichen Vorratsbewertung

7.2.1 Zusammensetzung des Vorratsvermögens

Das Vorratsvermögen bildet im Handelsrecht einen **wesentlichen Bestandteil** des Umlaufvermögens.

Seine Zusammensetzung ist in **§ 266 Abs. 2 B. I. HGB** abschließend geregelt.

Es umfasst folgende **Kategorien**:

- **Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe (RHB)**
 - Stoffe, die als Bestandteil in die Produkte eingehen (Rohstoffe),
 - den Fertigungsprozess unterstützen (Hilfsstoffe) oder
 - im Zuge der Fertigung verbraucht werden (Betriebsstoffe).
- **Unfertige Erzeugnisse und Leistungen**
Produkte, für die das Unternehmen den Fertigungsprozess noch nicht abgeschlossen hat.
- **Fertige Erzeugnisse und Waren**
Verkaufsbereite Eigen- oder Fremderzeugnisse.

- **Geleistete Anzahlungen**

Geleistete Zahlungen an Lieferanten für künftige Vorratslieferungen.

7.2.2 Bewertungsgrundsätze

7.2.2.1 Zugangsbewertung

Für die **Bewertung** im Zeitpunkt des Zugangs (Zugangsbewertung) gilt folgender Grundsatz:

Vorräte sind bei Zugang mit ihren

- **Anschaffungskosten** (bei Erwerb von Dritten) oder
- **Herstellungskosten** (bei Eigenfertigung)

anzusetzen.

Dabei ist das **Vorsichtsprinzip**⁹⁵ zu beachten, das im Handelsrecht für die Bewertung allgemein von **zentraler Bedeutung** ist.

Dieses Prinzip untergliedert sich weiter in

- das **Realisationsprinzip**
d. h. Gewinne sind erst auszuweisen, wenn sie durch Umsatz am Markt tatsächlich realisiert werden,
- und das
- **Imparitätsprinzip**
d. h. vorhersehbare Verluste müssen **antizipiert** werden.

7.2.2.2 Folgebewertung

Für die **Bewertung** an den nachfolgenden Bilanzstichtagen gilt das **strenge Niederstwertprinzip**.⁹⁶

Hiernach ist

- im Gegensatz zum Anlagevermögen für Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens
- **jede Form der Wertminderung zum Bilanzstichtag** zu berücksichtigen.

Sonderfall: Wertminderung

Es ist dabei im Umlaufvermögen nicht von Bedeutung, ob die Wertminderung voraussichtlich **dauerhaft oder nur vorübergehend** ist.

⁹⁵ § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB

⁹⁶ gemäß § 253 Abs. 4 HGB

Sonderfall: Niedrigerer Wert

Liegt der **Börsen- oder Marktpreis** (bzw. der beizulegende Wert) zum Bilanzstichtag

- unterhalb der Anschaffungs- oder Herstellungskosten,
- so muss auf diesen niedrigeren Wert abgeschrieben werden.

Sonderfall: Wertaufholung

Erholen sich die Preise in Folgeperioden wieder, so greift das **Wertaufholungsgebot** nach § 253 Abs. 5 HGB:

Der Bilanzwert muss bis zur Höhe der ursprünglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten **zugeschrieben** werden.

Hinweis:

Innerhalb des Vorratsvermögens ist der niedrigere Wert

- aus Anschaffungs- oder
- aus Herstellungskosten und
- aktuellem Marktwert für die Bewertung maßgeblich
- stille Reserven dürfen jedoch **nicht willkürlich** gebildet werden.

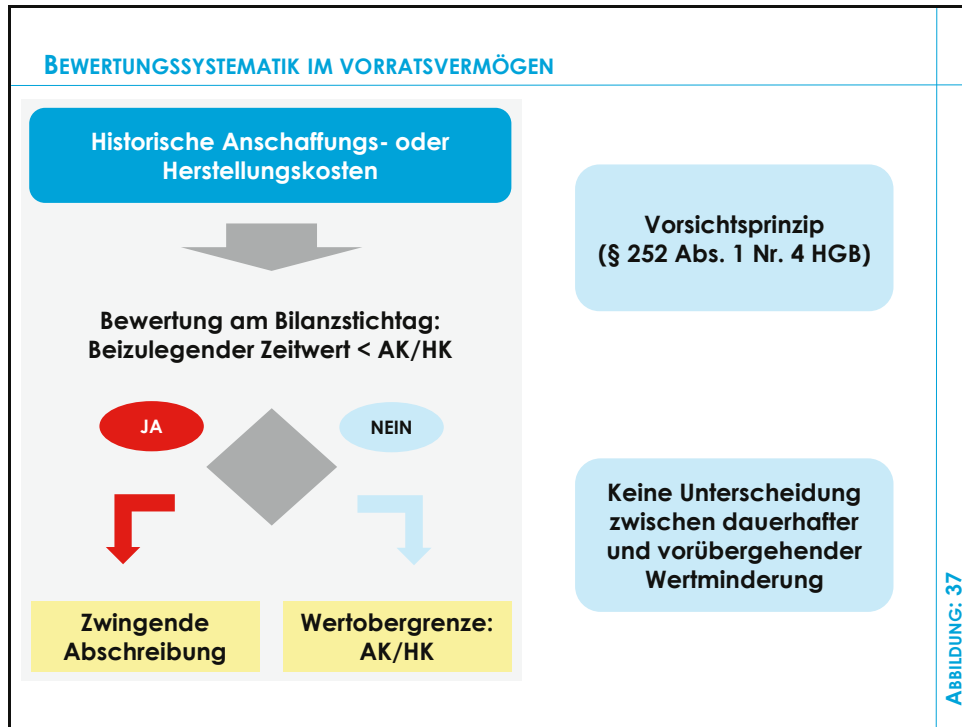


Abbildung 37: Bewertungssystematik im Vorratsvermögen

7.3 Produktionsausfälle und gestörte Lieferketten: Die Behandlung von Leerkosten

Krisensituationen in Wirtschaft oder Unternehmen können zur Folge haben, dass

- Teile von Werken oder komplette Betriebsstätten vollständig stillstehen oder
- produktionsseitig nicht mit ihrer vollen Kapazität ausgelastet werden können.

7.3.1 Grundsätze zur Ermittlung der Herstellungskosten

Gemäß **§ 255 Abs. 2 HGB** zählen zu den Herstellungskosten

- **Materialeinzelkosten**,
- **Fertigungseinzelkosten** sowie
- **Sondereinzelkosten** der Fertigung.

7.3.2 Einbeziehung angemessener Gemeinkostenanteile

Zudem müssen **angemessene** Teile der Material- und Fertigungsgemeinkosten einbezogen werden.

Hinweis:

Die Beschränkung auf den **angemessenen** Teil der Kosten hat zur Folge, dass diese nur in die Bewertung einfließen dürfen, soweit sie durch die Fertigung veranlasst worden sind.

7.3.3 Problemstellung: Nutzkosten und Leerkosten

Gemeinkosten fallen jedoch auch dann an, wenn die Produktionsanlagen **nicht** oder **nicht vollständig** ausgelastet wurden. Gemeinkosten sind beispielsweise:

- Miete für die Werkshalle,
- zeitabhängige Abschreibungen oder
- Gehälter für Verwaltungseinheiten des Unternehmens.

Die Kosten lassen sich wie folgt unterscheiden:

1. Nutzkosten

Fixkostenanteil, der auf die **tatsächlich genutzte Kapazität** entfällt.

2. Leerkosten

Fixkostenanteil, der auf die **nicht genutzte Kapazität** entfällt.

7.3.4 Leerkosten

Leerkosten dürfen bei der Bewertung der Vorräte nicht einbezogen werden.

Stattdessen sind diese als **Periodenaufwand** sofort in der Gewinn- und Verlustrechnung zu verbuchen.

7.3.5 Praxis-Beispiel zur Berechnung von Leerkosten

Unternehmen B produziert bei voller Kapazitätsauslastung 1.000 Einheiten pro Monat (**Normalbeschäftigung**).

Die dafür anfallenden fixen Fertigungsgemeinkosten (Miete, Gehälter für Angestellte im Verwaltungsbereich etc.) betragen 100.000 EUR.

Infolge einer Störung der Lieferkette konnten nur 400 Einheiten monatlich produziert werden (**Ist-Beschäftigung**).

- **Beschäftigungsgrad:**
 $400 / 1.000 = 40 \%$
- **Aktivierungsfähige Nutzkosten:**
 $100.000 \text{ EUR} \times 40 \% = 40.000 \text{ EUR}$
- **Aufwandswirksame Leerkosten:**
 $100.000 \text{ EUR} \times 60 \% = 60.000 \text{ EUR}$

Sofern die Leerkosten bei der Bewertung der fertigen Erzeugnisse einbezogen werden würden, **stiegen deren Stückkosten stark an**.

Hinweis:

Die unterbliebene Bereinigung der Gemeinkosten bei Unterauslastung stellt einen **häufigen Bilanzierungsfehler** dar, der zu einer nennenswerten Überbewertung des Vorratsvermögens führen kann.

Der Ausweis eines zu hohen Jahresergebnisses wäre die Folge.

Der Jahresabschluss enthält somit wesentliche falsche Darstellung bei

- Bewertung Vorräte,
- Bestandsveränderung,
- Jahresergebnis.

Hinweis:

Krisenbedingte Fixkosten für ungenutzte Kapazitäten (Leerkosten) sind **sofortiger Aufwand** und dürfen den Wert der Vorräte in der Bilanz nicht erhöhen.

Dies hat der Abschlussprüfer zu überprüfen.

7.4 Preissteigerungen und Inflation: Verlustfreie Bewertung und Drohverlustrückstellungen

7.4.1 Effekte von Preissteigerungen

Sofern die **Wiederbeschaffungspreise** für Rohstoffe ansteigen, ist eine entsprechende Höherbewertung der im Bestand befindlichen Vorratsbestände aufgrund des Anschaffungskostenprinzips **nicht zulässig**.

7.4.1.1 Entstehung von stillen Reserven

Preissteigerungen können zum Entstehen **stiller Reserven** führen.

Denn in der Bilanz werden die betroffenen Bestände weiterhin zu den "alten", günstigen Preisen bewertet, wohingegen ihr aktueller Marktwert **weit darüber** liegt.

7.4.1.2 Folgewirkung: Mögliche Auswirkungen auf die Unternehmensplanung

Die bilanziellen Wertansätze spiegeln somit in diesem Fall künftige Liquiditätsbelastungen unzutreffend wider, weil in der Zukunft für weitere Beschaffungen pro Stück höhere Preise in Kauf genommen werden müssen.

7.4.2 Sicherstellung der verlustfreien Bewertung im Vorratsvermögen

Die fertigen und unfertigen Erzeugnisse müssen in der Bilanz verlustfrei bewertet werden.

Für die meisten Vermögensgegenstände ist kein Preis an einem aktiven Markt beobachtbar, weil das Gut nicht transparent gehandelt wird.

Exakt in diesem Fall ist der **beizulegende Wert** vom Unternehmen retrograd rechnerisch zu ermitteln.

7.4.2.1 Stufenweise Vorgehensweise

Stufe 1:

Ausgangspunkt der Berechnung stellt der voraussichtlich erzielbare **Veräußerungserlös** dar.

Stufe 2:

Hiervon werden noch anfallende **Fertigstellungskosten** abgezogen.

Stufe 3:

Ebenfalls abgezogen werden kalkulatorische **Vertriebskosten**.

Stufe 4:

Als Ergebnis ergibt sich der **Nettoerlös am Bilanzstichtag**.

Falls dieser Wert den bisherigen Buchwert **unterschreitet**, ist eine außerplanmäßige Abschreibung vorzunehmen.

7.4.2.2 Zielsetzung der retrograden Ermittlungsmethode

Verluste, die im Zuge der künftigen Veräußerung voraussichtlich entstehen werden, werden bereits am Bilanzstichtag **antizipiert**.

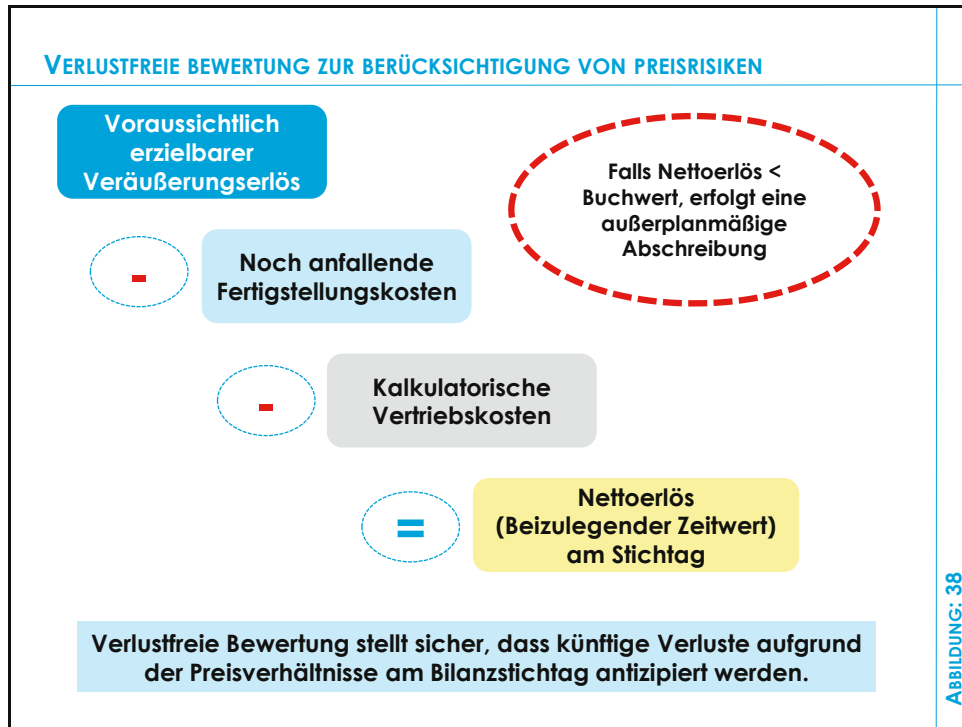


Abbildung 38: Verlustfreie Bewertung zur Berücksichtigung von Preisrisiken

Hinweis:

Die **verlustfreie Bewertung** soll gewährleisten,

- dass künftige Verluste aufgrund von Preisschwankungen,
- die sich aufgrund der Preisverhältnisse am Bilanzstichtag voraussichtlich ergeben werden,
- bereits zum Bilanzstichtag vorgezogen, d. h. antizipiert werden.

7.4.3 Schwebende Geschäfte

7.4.3.1 Phänomen: Langfristverträge mit Preisfestschreibung

Viele Unternehmen haben i. d. R. branchentypisch **langfristige Absatzverträge** mit fixierten Preisen abgeschlossen.

Ansteigende Energie- und Materialkosten können zur Folge haben, dass die Kosten die vertraglich **fest kontrahierten Absatzpreise** übersteigen, da bei deren Kalkulation in der Vergangenheit noch von anderen Preisverhältnissen auf den Beschaffungsmärkten ausgegangen worden war.

7.4.3.2 Bildung einer Drohverlustrückstellung

In diesem Fall muss⁹⁷ eine **Drohverlustrückstellung** gebildet werden. Dies gilt für alle verpflichtenden Geschäfte, die am Stichtag noch nicht beidseitig voll erfüllt sind.

7.5 Bewertungsvereinfachungsverfahren als Instrument zur Krisenbewältigung

7.5.1 Grundsatz der Einzelbewertung

Vermögensgegenstände werden grundsätzlich **einzeln bewertet**.

7.5.2 Bewertungsvereinfachungsverfahren

Für die Bewertung einer Vielzahl **gleichartiger** Güter lässt § 256 HGB hingegen die Anwendung von sog. **Bewertungsvereinfachungsverfahren** zu.

Diese Verfahren bieten Spielraum für **bilanzpolitische Maßnahmen**.

7.5.3 Wertermittlung gemäß LIFO-Verfahren

So wird beispielsweise beim **LIFO-Verfahren** (Last-In, First-Out) unterstellt, dass die **zuletzt** beschafften (und damit teureren) Güter das Unternehmen als **erstes** wieder verlassen.

Daraus ergeben sich verschiedene Folgewirkungen:

- Der Aufwand in der GuV fällt aufgrund der aktuellen, **hohen Preise** vergleichsweise hoch aus.
- Dies reduziert den ausgewiesenen handelsrechtlichen Gewinn.
- Die **steuerliche Belastung** des Unternehmens sinkt, wenn das FIFO-Verfahren in der Steuerbilanz zur Anwendung kommt.

7.5.4 Wertermittlung gemäß FIFO-Verfahren

Im Gegensatz dazu steht das **FIFO-Verfahren** (First-In, First-Out). Dabei wird als **Annahme** unterstellt, dass die **ältesten** Bestände **zuerst** verbraucht werden.

In einer Phase steigender Preise führt dies zu einer "Gewinnaufblähung" bzw. zu „Scheingewinnen“.

⁹⁷ gemäß 249 Abs. 1 Satz 1 HGB

In der Gewinn- und Verlustrechnung stehen dabei die niedrigen historischen Anschaffungskosten den hohen aktuellen Verkaufspreisen gegenüber.

7.5.5 Sonderfall: Sinkende Preise

Bei **sinkendem Preisniveau** ergeben sich im Gegensatz dazu Gewinnschmälerungen.

Den niedrigeren Umsatzerlösen stehen die mit dem höheren Preisniveau aus der Vergangenheit bewerteten Vorräte gegenüber.

Der Wertansatz der Vorräte spiegelt dann die **aktuellen Preisverhältnisse** wider.

7.5.6 Durchschnittsbewertung

Die Anwendung der **Durchschnittsbewertung**, ohne dass ihre bilanziellen Folgewirkungen angemessen beurteilt werden, kann zu unzutreffenden Bewertungen führen.

Die gewogene Durchschnittsbewertung glättet kurzfristige Preisschocks, dennoch kann diese aber in Phasen langanhaltender Inflation und steigender Einkaufspreise die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Kostenstruktur verschleiern.

7.5.7 Festwertverfahren

Als weitere Bewertungsmethode ist nach § 240 Abs. 3 HGB das **Festwertverfahren** (§ 240 Abs. 3 HGB) zulässig.

Ein Festwert darf aber nur angesetzt werden, wenn der so bewertete Bestand in

- **Größe**,
- **Wert** und
- **Zusammensetzung**

nur geringen Schwankungen unterliegt.

Bei

- Krisen mit Lieferengpässen oder
- sprunghaften Preisniveaus

sind diese Voraussetzungen häufig nicht mehr erfüllt.

Praxisbeispiel:

Ein **metallverarbeitendes Unternehmen** nutzt seit vielen Jahren einen **Festwert** für die Bewertung seines Kupferbestandes.

Durch den Ukraine-Krieg stieg der Kupferpreis um 40 %.

Der bisherige Festwert ist nun – abhängig vom Einkaufsverhalten des Unternehmens – möglicherweise deutlich zu niedrig und muss **infolgedessen voraussichtlich nach oben** angepasst werden.

Die gängigen Bewertungsverfahren und ihre Ausprägungen können wie folgt zusammengefasst werden:

BEWERTUNGSVERFAHREN (§ 256 HGB) – LIQUIDITÄTS- UND ERGEBNISEFFEKTE			
Verfahren	Annahme	Effekte bei Inflation	Fokus
LIFO	Last In, First Out	Niedrigerer Gewinn (aktuelle Preise sind aufwandswirksam)	Liquiditätsschutz durch Senkung der Steuerlast
FIFO	First In, First Out	Scheingewinne (historische Kosten / hohe Erlöse)	Vorratsvermögen auf aktuellem Preisniveau
Durchschnittsmethode	Gewogener Mittelwert	Glättung kurzfristiger Preisschwankungen	Verschleierung der aktuellen Kostenstruktur
Festwert	Permanenter Wert	Veraltete Werte bei Preissprüngen „erhöhtes“ Fehlrisk	Revolvierende Beurteilung, ob Verfahren noch angemessen

ABBILDUNG: 39

Abbildung 39: Bewertungsverfahren (§ 256 HGB) – Liquiditäts- und Ergebniseffekte

Stand: 01.08.2026

7.6 Weitere prüferische Anforderungen im Zusammenhang mit dem Vorratsvermögen

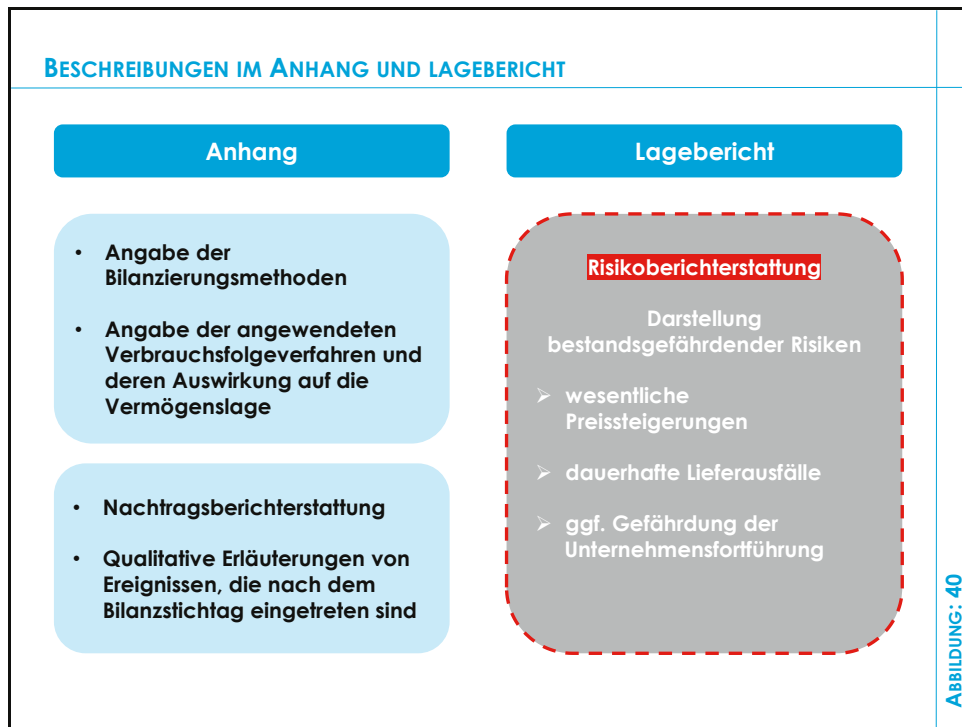


Abbildung 40: Beschreibungen im Anhang und Lagebericht

7.6.1 Berichterstattung im Anhang

7.6.1.1 Beschreibung der Bilanzierungsmethoden

Um den **Informationsbedürfnissen** der Bilanzadressaten gerecht zu werden, müssen Unternehmen im **Anhang** gemäß **§ 284 Abs. 2 HGB** ihre **Bewertungsmethoden** darstellen.

Diese Berichtspflichten erstrecken sich auch

- auf die vorgenommene Wahl der jeweils **angewendeten Verbrauchsfolgeverfahren** und
- deren Auswirkungen auf die Vermögenslage.

7.6.1.2 Nachtragsberichterstattung

In der **Nachtragsberichterstattung** nach **§ 285 Nr. 33 HGB** im Kontext der Vorratsbewertung muss wie folgt unterschieden werden:

1. Wertaufhellende Ereignisse

Informationen über Zustände, die bereits am Stichtag objektiv bestanden, aber **erst später** bekannt wurden.

Beispiel:

Im Januar wird festgestellt, dass in der hinteren Ecke eines Vorratslagers hochwertiger Textilien aufgrund eines bislang nicht **bemerkten Lecks** bereits im abgelaufenen Geschäftsjahr Feuchtigkeit eingetreten ist.

Die Ware ist deswegen **verschimmelt und unbrauchbar**.

2. Wertbegründende Ereignisse:

Ereignisse, die erst **nach** dem Bilanzstichtag eingetreten sind, wirken sich nicht auf die Bilanzansätze aus.

Sie können aber eine qualitative Erläuterung im Anhang im Rahmen der **Nachtragsberichterstattung** erforderlich machen, sofern sie von **wesentlicher Bedeutung** für die Beurteilung des Abschlusses sind.

7.6.2 Lagebericht: Berichtspflichtige Vorgänge im Zusammenhang mit dem Vorratsvermögen

Falls

- massive Preissteigerungen oder
- dauerhafte Lieferausfälle

die finanzielle Stabilität so stark beeinträchtigen, dass die **Unternehmensfortführung** gefährdet ist, müssen die bestandsgefährdenden Risiken im Lagebericht umfassend dargelegt werden.

Seite #HB0126

THEMA 8:
Praxisfall zur Feststellung von
wesentlichen falschen Darstellungen
im Jahresabschluss:
„Umsatz kurz vor Ultimo“ (GoA,
insbes. ISA [DE] 315 Revised 2019)

8. Praxisfall zur Feststellung von wesentlichen falschen Darstellungen im Jahresabschluss: „Umsatz kurz vor Ultimo“ (GoA, insbes. ISA [DE] 315 Revised 2019)

	Seite
8.1 Umsatzerlöse als bedeutsames Risiko	#HB0127
8.2 Mögliche Fehlerquellen bei der Umsatzrealisierung	#HB0128
8.3 Prüferischer Sachverhalt: „Umsatz kurz vor Ultimo“	#HB0128
8.3.1 Didaktische Zielsetzung dieses Praxisfalls	#HB0128
8.3.2 Didaktische Aufbereitung des Fallbeispiels	#HB0129
8.3.3 Mehrwert für erfahrene Berufsträger: Stringente Anwendung des ISA [DE] 315 (Revised 2019) Prüfungsansatzes notwendig	#HB0129
8.4 Praxishilfen zu diesem Thema	#HB0130

8.1 Umsatzerlöse als bedeutsames Risiko

Nach der gängigen Berufsauffassung der zurückliegenden 10 Jahre besteht hinsichtlich der

„Darstellung der Umsatzerlöse im Jahresabschluss“

stets ein erhöhtes Risiko für wesentliche falsche Darstellungen.

Seit der Umsetzung der neuen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung (neue GoA) wird bei den Umsatzerlösen wohl regelmäßig von einem **bedeutsamen Risiko** auszugehen sein.

Gerade **zum Jahresende** entscheidet die **periodengerechte Erfassung** von Lieferungen und Leistungen häufig darüber, ob

- das ausgewiesene Ergebnis,
- die Eigenkapitalquote oder
- die mit Kreditgebern vereinbarten KPI's (Kennzahlen)

erreicht werden.

Für Abschlussprüfer stellt sich deshalb nicht nur **die Frage**,

- **ob Liefernachweise und Rechnungsunterlagen existieren**, sondern vor allem,
- **ob ein bestimmter Umsatz tatsächlich im zutreffenden Geschäftsjahr realisiert wurde.**

8.2 Mögliche Fehlerquellen bei der Umsatzrealisierung

In der Praxis ist genau **diese Abgrenzung sehr fehleranfällig**.
Nachfolgende Phänomene treten in der Praxis häufig auf:

- **Rechnungen** werden erst **kurz vor dem Bilanzstichtag erstellt**,
- die **Lieferungen** erfolgen **erst im Januar** oder
- **Gutschriften** werden **nach dem Stichtag** ausgestellt oder
- **Forderungen** bleiben **auffällig lange offen**.

Auf den **ersten Blick** liegen **scheinbar ordnungsgemäße Belege** zu den einzelnen Geschäftsvorfällen vor.

Hinweis:

Eine **Ausgangsrechnung alleine** ist **noch kein ausreichender Nachweis** dafür, dass die **Leistung bis zum Bilanzstichtag erbracht** wurde.

Eine **Ausgangsrechnung alleine** ist **noch kein ausreichender Nachweis** dafür, dass die **Leistung bis zum Bilanzstichtag erbracht** wurde.

Dieses **zentrale prüferische Risiko**, das nahezu in sämtlichen Abschlussprüfungen vorliegt, soll nachfolgend genauer betrachtet werden.

8.3 Prüferischer Sachverhalt: „Umsatz kurz vor Ultimo“

8.3.1 Didaktische Zielsetzung dieses Praxisfalls

Der Praxisfall ist Teil des neuen **UWP-Praxisformats** der Themenreihe **„Faktische Darstellungen im Jahresabschluss finden“**.

Ziel dieses Formats ist es,

- den prüferischen Blick für Auffälligkeiten zu schärfen,
- die in der täglichen Prüfungspraxis **leicht übersehen** werden können, z. B.:
 - ungewöhnliche Entwicklungen,
 - widersprüchliche Belege,
 - fehlende Nachweise,
 - nicht plausible Periodenabgrenzungen oder
 - Hinweise auf unzulässige Ergebnissteuerung.

Sämtliche Mitglieder des Prüfungsteams müssen stets darauf achten,

- **nicht nur einzelne Fehler zu erkennen,**
- sondern **aus auffälligen Informationen**
- **prüferische Risiken,**
- **notwendige Prüfungshandlungen** und
- **belastbare Schlussfolgerungen**

abzuleiten.

8.3.2 Didaktische Aufbereitung des Fallbeispiels

Im Beispielfall erhalten die Teilnehmenden folgende Informationen zur Ausgangssituation:

1. ausgewählte **Kennzahlen,**
2. Informationen zum **Umsatzprozess,**
3. einzelne **Rechnungen, die vor Ende des Geschäftsjahres erstellt wurden** sowie
4. weiterführende Informationen über Ereignisse nach dem Bilanzstichtag.

8.3.3 Mehrwert für erfahrene Berufsträger: Stringente Anwendung des ISA [DE] 315 (Revised 2019) Prüfungsansatzes notwendig

Der besondere Mehrwert für erfahrene Wirtschaftsprüfer liegt **nicht in der isolierten Feststellung eines Cut-off-Fehlers.**

Entscheidend ist vielmehr die Frage, **ob der gesamte Prüfungsansatz nach ISA [DE] 315 (Revised 2019) tragfähig** ist.

Es stellen sich folgende Fragen:

1. Wurde das Risiko zutreffend identifiziert?
2. Wurde auf die Risikobeurteilung angemessen reagiert?
3. Reichen die Prüfungsnachweise aus?
4. Gibt es Fraud-Indikatoren?
5. Sind festgestellte falsche Darstellungen zutreffend gewürdigt und dokumentiert worden?

Damit sensibilisiert der nachfolgend behandelte exemplarische Praxisfall gleichermaßen

- die Gruppe der Prüfungsassistenten
- aber auch erfahrene Prüfungsleiter.

Assistenten trainieren den prüferischen Blick für typische Auffälligkeiten.

Prüfungsleiter und **verantwortliche WP** profitieren von diesem Beitrag, um

- Risikobeurteilung,
 - professionelle Skepsis,
 - Nachweiswürdigung,
 - Fehlerbeurteilung und
 - Review-Festigkeit der Prüfungsdokumentation
- praxisnah zu reflektieren.



siehe
Anlagen-
band

#PH0010

#PH0016

#PH0023

8.4 Praxishilfen zu diesem Thema

- **Praxishilfe 8/1:**
„Fallbeispiel: „Fehlersuche im Jahresabschluss – Was Prüfer sofort sehen sollten“ – Umsatz kurz vor Ultimo“
- **Praxishilfe 8/2:**
„Fallbeispiel: Umsatz kurz vor Ultimo – Die Prüfernotiz von Max Maier, die der verantwortliche WP nicht ungeprüft freigeben sollte“
- **Praxishilfe 8/3:**
„Fallbeispiel: Umsatz vor Ultimo – Review der Prüfernotiz durch den verantwortlichen WP Gründlich“



THEMENBEREICH V: PRAKTIKERWISSEN RECHNUNGSLEGUNG

Seite #HB0132

THEMA 9:

Bilanzielle Behandlung von Finanzderivaten am Beispiel des Währungsswaps

9. Bilanzielle Behandlung von Finanzderivaten am Beispiel des Währungsswaps

	Seite
9.1 Einführung	#HB0134
9.1.1 Gestiegene Zins-, Währungs- und Rohstoffpreisvolatilität	#HB0134
9.1.2 Zunehmende internationale Verflechtungen	#HB0135
9.1.3 Integration der Produkte in Finanzierungen und Anlagen	#HB0135
9.2 Einordnung der derivativen Finanzinstrumente	#HB0136
9.2.1 Originäre Finanzinstrumente	#HB0136
9.2.2 Derivate Finanzinstrumente	#HB0136
9.2.3 Swaps	#HB0137
9.3 Finanzderivate: Unscheinbare Verträge mit erheblicher Bilanzwirkung	#HB0138
9.3.1 Sicherungsgeschäfte durch derivative Finanzinstrumente	#HB0138
9.3.2 Hohe wirtschaftliche Wirkung bei geringem Anfangeinsatz	#HB0139
9.3.3 Der Wert hängt von künftigen Marktgrößen ab	#HB0139
9.4 Bilanzielle Behandlung von Derivaten nach HGB	#HB0140
9.4.1 Derivate sind schwebende Geschäfte	#HB0140
9.4.2 Asymmetrie durch Vorsichts- und Imparitätsprinzip	#HB0142
9.4.3 Regelfall: Sicherungs- und Grundgeschäft fallen bilanziell auseinander	#HB0142
9.5 Bewertungseinheiten nach § 254 HGB	#HB0143
9.5.1 Bildung von Bewertungseinheiten nur unter bestimmten Voraussetzungen	#HB0143
9.5.2 „Einfrierungsmethode“	#HB0145
9.5.3 „Durchbuchungsmethode“	#HB0146
9.5.4 Ineffektivität und Verlustüberhänge	#HB0147

Stand: 01.08.2026

	Seite
9.6 Swap-Geschäfte	#HB0148
9.6.1 Drei Arten von Swap-Geschäfte	#HB0148
9.6.2 Bilanzierung von Swap-Geschäften	#HB0149
9.6.3 Währungsswaps – Aufbau und Risiken	#HB0149
9.7 Abschlussprüfung: Prüfungsschritte zur Beurteilung von Bewertungseinheiten bei Derivaten	#HB0150
9.8 Praxisbeispiel: Bilanzierung eines Währungsswaps nach HGB	#HB0150
9.8.1 Ausgangssachverhalt	#HB0150
9.8.2 Endfälligkeit (Rücktausch)	#HB0152
9.8.3 Vier wesentliche Erkenntnisse aus dem Praxisfall	#HB0153
9.9 Praxishilfen zu diesem Thema	#HB0153

9.1 Einführung

9.1.1 Gestiegene Zins-, Währungs- und Rohstoffpreisvolatilität

Die **Europäische Zentralbank** weist in ihrem „**Financial Stability Review 2026**“⁹⁸ darauf hin, dass

- geopolitische Spannungen,
- Energiepreisschocks und
- höhere Finanzierungskosten

zu einer **Erhöhung** von

- **Zins-,**
- **Währungs- und**
- **Rohstoffpreisvolatilität**

führen und die **Schuldendienstfähigkeit im Einzelfall besonders stark belasten** können.

Unternehmen **reagieren** darauf als Gegenmaßnahmen **mit Absicherungsstrategien**, z. B. mit

- **Zinsswaps,**
- **Devisentermingeschäften und**
- **Währungsswaps.**

⁹⁸ Vgl. EZB, Financial Stability Review, May 2026, <https://www.ecb.europa.eu/press/financial-stability-publications/fsr/html/ecb.fsr202605-50566915a7.de.html> (Abruf: 24.06.2026)

9.1.2 Zunehmende internationale Verflechtungen

Unternehmen sind zudem **immer stärker international verflochten**.

- Einkauf,
- Vertrieb,
- Finanzierung und
- Konzernverrechnung

erfolgen zunehmend **in unterschiedlichen Währungen**.

Dadurch entstehen häufiger

- **Fremdwährungsforderungen,**
- **Fremdwährungsverbindlichkeiten** und
- **geplante Fremdwährungszahlungen.**

Gerade bei

- **USD-,**
- **GBP- oder**
- **CHF-Exposures**

nutzen Unternehmen **Derivate**, um **Margen und Cashflows zu stabilisieren**.

9.1.3 Integration der Produkte in Finanzierungen und Anlagen

Die **derivativen Instrumente** werden heute **zunehmend kombiniert mit**

- **Finanzierungen** oder
- **Anlagen.**

9.1.3.1 Strukturierte Finanzierungsinstrumente

Unternehmen begegnen derivativen Elementen

- nicht nur mit separaten Swaps oder Forwards,
- sondern auch mit strukturierten Finanzinstrumenten, wie z. B.
- Darlehen mit Zinscap oder
- Anleihen mit Indexkomponenten.

9.1.3.2 Erhöhtes Risiko für Bilanzierungsfehler

Damit **steigt das Risiko**, dass **derivative Bestandteile übersehen** oder **falsch bilanziert** werden.

Diese Instrumente sind heute **nicht mehr ein fachliches Randthema**, sondern Teil der normalen Unternehmensrealität.

Sie **entstehen aus echten wirtschaftlichen Bedürfnissen**, können **aber bilanziell erhebliche Auswirkungen** haben.

9.2 Einordnung der derivativen Finanzinstrumente

Der Begriff **Finanzinstrumente** ist gesetzlich nicht definiert.

Aus der Praxis ergeben sich vertragliche Vereinbarungen, die bei den Beteiligten zu

- **Zahlungsansprüchen** oder
- **Zahlungsverpflichtungen**

führen.

Sie entstehen, sofern eine Partei einen Anspruch auf Geld hat und die andere verpflichtet ist, Geld zu leisten.

Dies kann auch ein Anspruch auf den Zugang oder Abgang anderer Finanzinstrumente sein.⁹⁹

Zu den Finanzinstrumenten gehören:

9.2.1 Originäre Finanzinstrumente

- Forderungen und Verbindlichkeiten auf **Geldleistungen**,
- Wertpapiere,
- Geldmarktinstrumente,

9.2.2 Derivate Finanzinstrumente

- Forwards,
- Futures,
- Swaps und
- Optionen.

⁹⁹ Vgl. Beck'scher Bilanzkommentar §254 Rn. 21, 14. Auflage 2024

Hinweis:

- **Emissionszertifikate**¹⁰⁰ und
- **Kryptowährungen**¹⁰¹

gelten nicht als Finanzinstrumente.

- **Wareterminkontrakte**¹⁰² grundsätzlich ebenso nicht, es sei denn, der Vertrag wird im Rahmen eines Spitzenausgleichs in Geld abgegolten (keine physische Lieferung).

9.2.3 Swaps

Ein separater Swap ist ein **freistehendes Derivat**.

Hinweis:

Ein Finanzinstrument ist immer ein Vertrag mit zukünftigen Zahlungsfolgen.

Ein **in ein Darlehen eingebauter Swap-Mechanismus** kann Teil eines **strukturierten Finanzinstruments** sein.

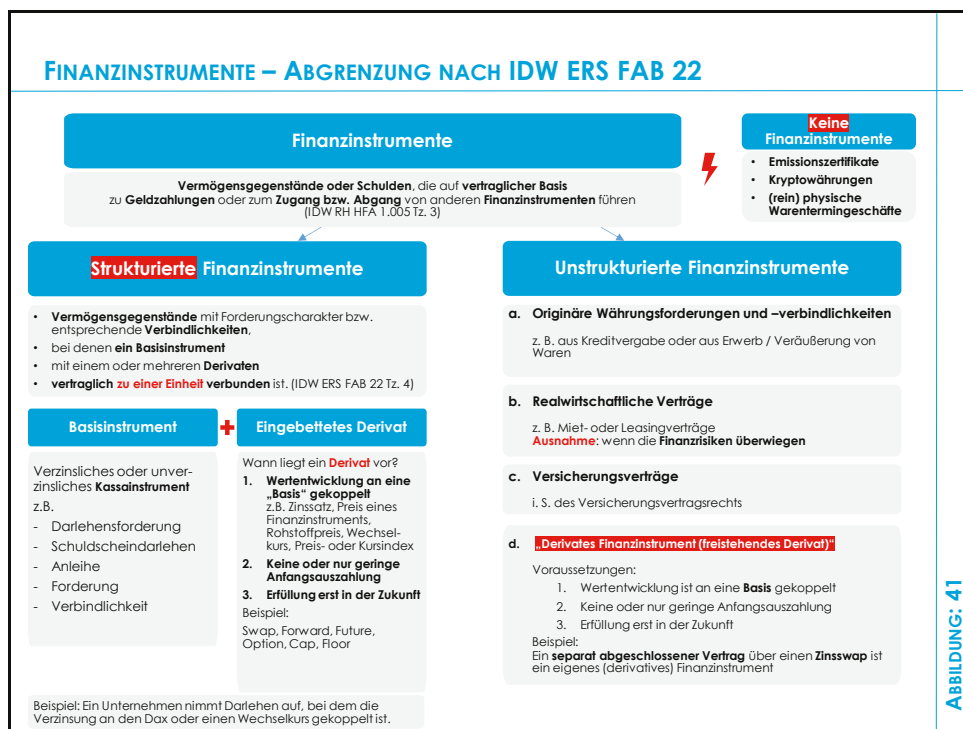


Abbildung 41: Finanzinstrumente – Abgrenzung nach IDW ERS FAB 22

¹⁰⁰ Vgl. § 1 Abs. 11 Satz 1 Nr. 1-8 KWG und § 2 Abs. 4 Nr. 1-4 und Nr. 6-7 WpHG (Emissionszertifikate sind in § 1 Abs. 11 Satz 1 Nr. 9 KWG und in § 2 Abs. 4 Nr. 5 WpHG genannt und damit nicht Bestandteil der Finanzinstrumente).

¹⁰¹ Kryptowährungen haben keinen vertraglichen Anspruch auf Zahlungsmittel oder andere finanzielle Vermögenswerte.

¹⁰² Warengeschäfte mit physischer Erfüllung werden nicht als Finanzinstrumente behandelt. Nur solche, die einen Barausgleich oder Nettoausgleich zulassen, werden als derivative Finanzinstrumente eingeordnet.

9.3 Finanzderivate: Unscheinbare Verträge mit erheblicher Bilanzwirkung

9.3.1 Sicherungsgeschäfte durch derivative Finanzinstrumente

Zur **Absicherung** von

- **Zins-**,
- **Währungs-** und
- **Ausfallrisiken**

werden in der Unternehmenspraxis regelmäßig derivative Finanzinstrumente eingesetzt.

Ein **Sicherungsgeschäft** dient dazu, **Risiken** aus einem

- bestehenden oder
- erwarteten

Grundgeschäft zu begrenzen.

Ziel ist mehr **Planbarkeit** und weniger Ergebnisvolatilität.

Hinweis:

Sicherungsgeschäfte neutralisieren Risiken, nicht Gewinne.

Beispiel:

Ein Unternehmen hat ein langfristiges Darlehen in USD.

Es fürchtet steigende Wechselkurse.

Es schließt einen USD/EUR-Forward ab.

Damit sichert es das Währungskursänderungsrisiko ab.

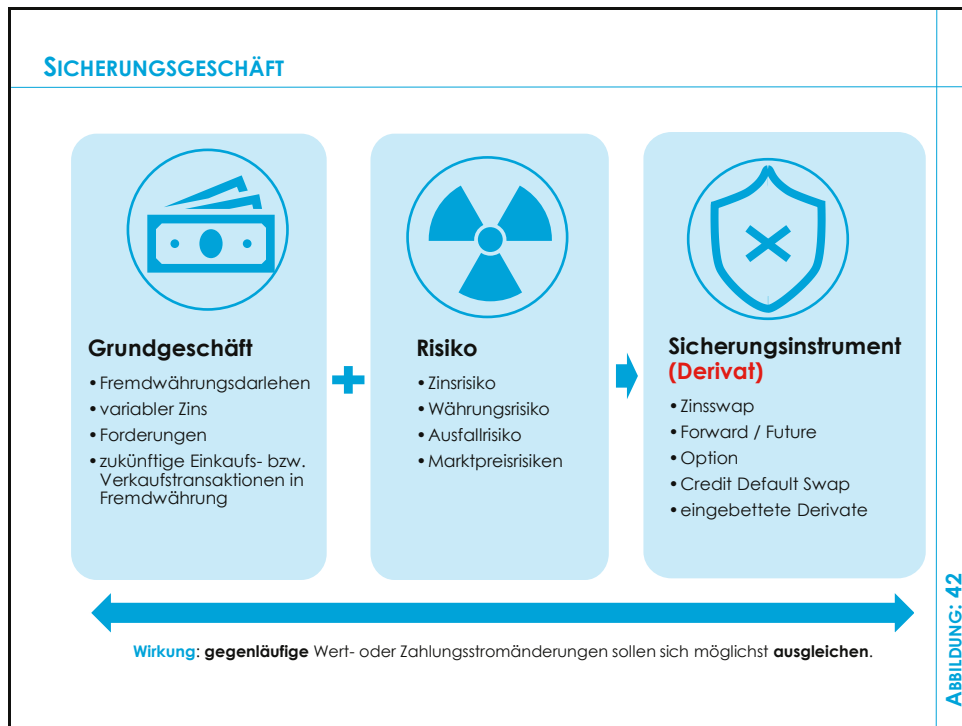


Abbildung 42: Sicherungsgeschäft

9.3.2 Hohe wirtschaftliche Wirkung bei geringem Anfangseinsatz

Ein Derivat kann

- **Marktpreisrisiken**
- in erheblichem Umfang **übertragen oder verändern**,
- **ohne** dass **zu Beginn ein klassischer Kaufpreis gezahlt** wird.

Beispiel:

Ein Unternehmen schließt ein **Devisentermingeschäft über 10 Mio. USD** ab, d. h. es

- **verpflichtet sich heute**,
- **später 10 Mio. USD**
- zu einem **festen Kurs zu kaufen oder zu verkaufen**.

Zum Abschlusszeitpunkt fließt kein Geld.

Dennoch kann sich der **Marktwert** des Geschäfts **während der Laufzeit im Falle von Wechselkursänderungen** schnell **erheblich verändern**.

9.3.3 Der Wert hängt von künftigen Marktgrößen ab

Derivate sind Geschäfte, deren Wert von einem **Basisobjekt** abhängen.

Das Basisobjekt kann sein:

- ein **Fremdwährungswechselkurs**
- ein **Zinssatz**
- ein **Rohstoffpreis**
- ein **Index**.

Derivate haben meist keine oder geringe Anschaffungskosten.

Ihr **Wert verändert sich stark**, wenn sich das **Underlying** (Basisobjekt) ändert¹⁰³.

Typische Derivate sind:

- **Forwards** und **Futures**,
- **Optionen**,
- **Swaps**,
- **sonstige strukturierte Produkte**.

Hinweis:

Derivate folgen dem Wert eines anderen Objekts – niemals umgekehrt.

9.4 Bilanzielle Behandlung von Derivaten nach HGB

9.4.1 Derivate sind schwebende Geschäfte

Bei Derivaten handelt es sich handelsrechtlich regelmäßig um nicht bilanzierungsfähige **schwebende Geschäfte**, weil

- der Vertrag **zwar bereits abgeschlossen** ist,
- die wesentlichen **gegenseitigen Leistungen**
- aber **noch in der Zukunft** liegen.

¹⁰³ Vgl. Beck'scher Bilanzkommentar § 254 Rn. 22, 14. Auflage, 2024

Beispiel:

Devisentermingeschäft

Heute wird vereinbart, **in sechs Monaten 10 Mio. USD zu einem festen Kurs** zu kaufen.

Heute fließt kein Geld. Die **Zahlung erfolgt erst später**.

9.4.1.1 Phänomen „schwebendes Geschäft“

Solange beide Vertragsparteien ihre **künftigen Leistungen noch nicht erfüllt** haben,

- „**schwebt**“ das Geschäft und
- es wird **bei Vertragsabschluss** unterstellt,
- dass **Leistung und Gegenleistung gleichwertig** sind.

9.4.1.2 Sonderfall: Änderung der Marktverhältnisse

Diese handelsrechtliche Vorgehensweise ändert sich grundlegend, wenn sich **die Marktverhältnisse ändern**.

Wenn das Unternehmen aus dem noch nicht erfüllten Vertrag künftig **wirtschaftlich belastet** werden wird, greift das **Imparitätsprinzip** und es ist eine **Rückstellung für drohende Verluste** zu bilden.

Hinweis:

Grundsatz: Derivate werden als schwebende Geschäfte **nicht bilanziert**.

Ausnahme: Bei **drohenden Verlusten** ist eine **Rückstellung** zu bilden.

Bei Derivaten gilt:

1. **Anschaffungskosten** dürfen niemals überschritten werden.
2. **Wertsteigerungen** dürfen nicht berücksichtigt werden.
3. **Wertminderungen** sind stets zu berücksichtigen.

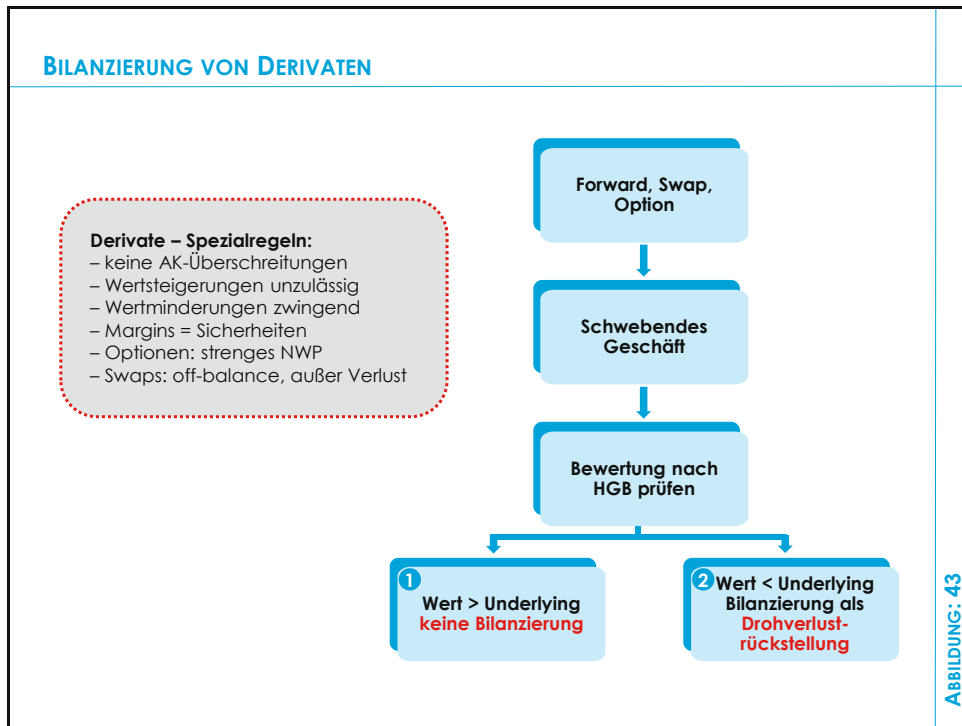


Abbildung 43: Bilanzierung von Derivaten

9.4.2 Asymmetrie durch Vorsichts- und Imparitätsprinzip

Durch das Vorsichtsprinzip im HGB kann es sich ergeben, dass

- bei einem **negativen Marktwert** eines Derivats eine **Verlustberücksichtigung** erforderlich ist (z. B. aufgrund Bildung einer Drohverlustrückstellung),
- während bei einem **positiven Marktwert** eine erfolgswirksame **Gewinnrealisierung nicht ohne weiteres** zulässig ist.

9.4.3 Regelfall: Sicherungs- und Grundgeschäft fallen bilanziell auseinander

In der Praxis werden Finanzderivate häufig zur Absicherung eingesetzt.

Beispiel:

- **Grundgeschäft:** USD-Verbindlichkeit aus Wareneinkauf
- **Risiko:** USD wird teurer
- **Sicherungsgeschäft:** Devisentermingeschäft.

Handelsrechtlich werden **Grundgeschäft und Sicherungsgeschäft nicht automatisch gemeinsam** betrachtet.

Ohne besondere Voraussetzungen wären die beiden Vorgänge **zunächst getrennt** zu beurteilen.

Es sind Konstellationen denkbar, bei denen

- **Verluste** aus dem Finanzderivat **erfasst** werden,
- während **gegenläufige Vorteile** aus dem Grundgeschäft **noch nicht bilanziell sichtbar** sind.

Um diese **künstliche Ergebnisvolatilität** zu vermeiden, erlaubt das Handelsrecht unter bestimmten Voraussetzungen die Bildung von **Bewertungseinheiten**.

9.5 Bewertungseinheiten nach § 254 HGB

9.5.1 Bildung von Bewertungseinheiten nur unter bestimmten Voraussetzungen

Bewertungseinheiten sind das zentrale Instrument zur Abbildung von **Sicherungsbeziehungen im HGB**.

Dabei werden Grundgeschäft und Sicherungsinstrument **bilanziell als Einheit betrachtet, soweit sich die Risiken gegenseitig ausgleichen**.

Jedoch entsteht eine Bewertungseinheit **nicht zwangsläufig**.

Sie setzt insbesondere **sechs Aspekte** voraus:¹⁰⁴

1. **Grundgeschäft** ist vorhanden - Vermögensgegenstand, Schuld oder schwebendes Geschäft
2. **Sicherungsinstrument** ist vorhanden - Finanzinstrument
3. **Sicherungsabsicht** (dokumentierte Risikokompensation)
4. **Durchhalteabsicht** (sachlicher und zeitlicher Zusammenhang)
5. **Wirksamkeit** der Sicherungsbeziehung (laufende Beurteilung der Wirksamkeit)
6. **Erfüllung der Dokumentationsanforderungen in den Unterlagen zur Rechnungslegung**¹⁰⁵.

¹⁰⁴ Vgl. IDW RS HFA 35, Handelsrechtliche Bilanzierung von Bewertungseinheiten, Stand 10.06.2011; Tz. 25ff.

¹⁰⁵ Vgl. Beck'scher Bilanzkommentar § 254 Rn. 203-216, 14. Auflage, 2024

Beispiel: USD-Verbindlichkeit mit Devisentermingeschäft
(vereinfachtes Beispiel zur Veranschaulichung - ohne Transaktionsgebühren)

Ein deutsches Unternehmen kauft Waren in den USA.
Die Rechnung beträgt: 1.000.000 USD, zahlbar in 3 Monaten.

Am Tag des Geschäftsabschlusses beträgt der Wechselkurs: 1 EUR = 1,10 USD; der erwartete Euro-Aufwand beträgt damit: $1.000.000 \text{ USD} / 1,10 = 909.091 \text{ EUR}$

Um das Wechselkursrisiko zu begrenzen, schließt das Unternehmen gleichzeitig ein **Devisentermingeschäft** ab:

Kauf von 1.000.000 USD in 3 Monaten zu einem festen Kurs von 1 EUR = 1,10 USD.

1. Situation ohne Bewertungseinheit

Annahme: Zum **Bilanzstichtag** beträgt der Wechselkurs: **1 EUR = 1,00 USD**

Die USD-Verbindlichkeit **entspricht nun 1.000.000 EUR**, ursprünglich kalkuliert waren 909.091 EUR.

Die Verbindlichkeit ist wirtschaftlich **um 90.909 EUR gestiegen**.

Gleichzeitig hat das **Devisentermingeschäft** einen **gegenläufig positiven Wert**, weil das Unternehmen die USD weiterhin zum günstigeren Kurs von 1,10 kaufen darf.

Ohne Bewertungseinheit kommt es zu einer **asymmetrischen Abbildung**:

- a) **Höhere Verbindlichkeit:** Aufwand -90.909 EUR
- b) **Devisentermingeschäft:** nicht realisierter Gewinn + 0 EUR
- c) **Gesamtrisiko nahezu neutralisiert; dennoch ist Jahresergebnis belastet.**

2. Situation mit Bewertungseinheit

Soweit sich Wertänderungen aus Grund- und Sicherungsgeschäft ausgleichen, werden sie **hinsichtlich des abgesicherten Risikos gemeinsam betrachtet**.

- a) **Höhere Verbindlichkeit:** Aufwand -90.909 EUR
- b) **Devisentermingeschäft:** **Ertrag aus Wertsteigerung** +90.909 EUR
- c) **Nettoeffekt:** Risiko wirtschaftlich kompensiert – **Ergebniswirkung 0 EUR**

Die **Bewertungseinheit** sorgt dafür, dass **die wirtschaftliche Kompensation** auch **bilanziell nachvollzogen** werden kann.

3. Fazit

Es werden **die bilanziellen Grundsätze teilweise außer Kraft** gesetzt.

Die Bewertungseinheit sorgt dafür, dass die Folgen sich kompensieren, wenn die Sicherungsbeziehung **wirksam** ist.

1. **Realisationsprinzip** wird eingeschränkt
2. **Imparitätsprinzip** wird eingeschränkt
3. **Drohverlustrückstellungen** entfallen
4. **Fremdwährungsvorschriften** (§ 256a) werden ausgesetzt.

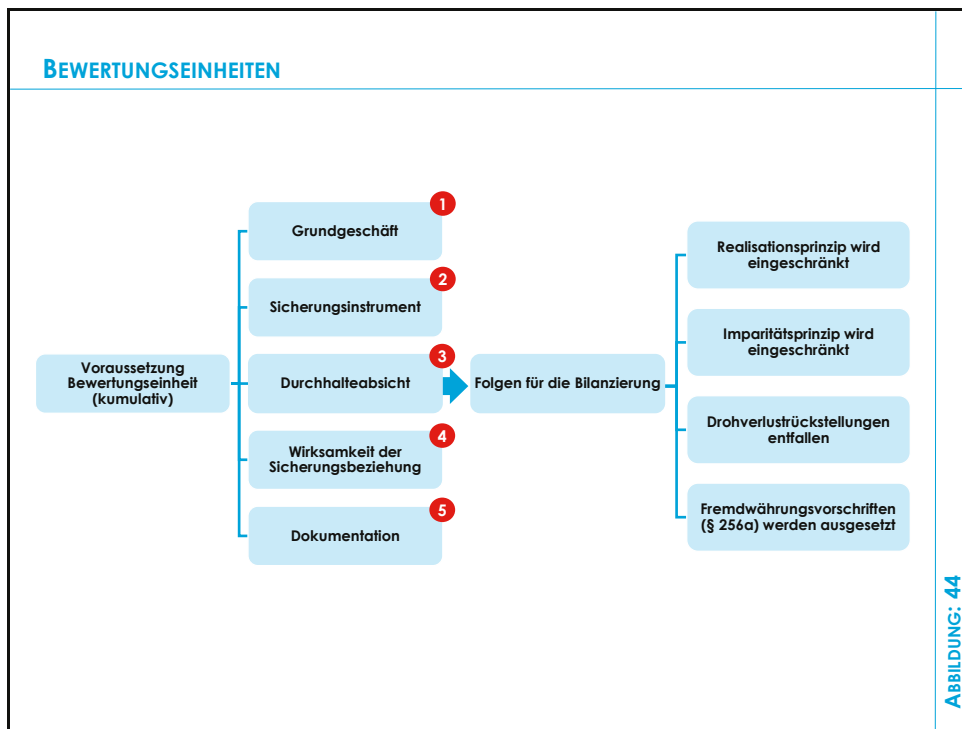


ABBILDUNG: 44

Abbildung 44: Bewertungseinheiten

Hinweis:

Die **Bewertungseinheit** bildet ein neues, einheitliches Bilanzierungsobjekt.

Es gibt zwei Buchungsmethoden.

9.5.2 „Einfrierungsmethode“

9.5.2.1 Das Einfrieren wirksamer Risikokompensation

Bei Bewertungseinheiten nach HGB wird häufig die sog. „**Einfrierungsmethode**“ verwendet.

Vereinfacht dargestellt bedeutet diese Methode:

1. Die **gegenläufigen Wertänderungen** von **Grundgeschäft und Sicherungsgeschäft** werden **im wirksamen Umfang** bilanziell **„eingefroren“**.
 - a. Der Buchwert des **Grundgeschäfts** bleibt **eingefroren**.
 - b. Es findet **keine laufende Bewertung** des Grundgeschäfts statt.
 - c. Wertänderungen des Sicherungsinstruments werden **nicht separat gebucht**.
2. Die Bewertung erfolgt nur **auf Ebene der Bewertungseinheit** als Gesamtobjekt.
3. **Ineffektive Anteile** werden einzeln erfolgswirksam erfasst (z. B. Aufwand / Ertrag).
4. **Effektive Wertänderungen** werden vollständig innerhalb der Bewertungseinheit neutralisiert.

9.5.2.2 Was passiert bei unvollständiger Kompensation

In der Praxis sind Sicherungen häufig nicht vollständig perfekt.

Beispielhafte Ursachen:

- **Sicherungsbetrag stimmt nicht** exakt mit dem **Grundgeschäft** überein.
- **Laufzeiten** weichen voneinander ab.
- **Fälligkeit** des Grundgeschäfts verschiebt sich.

In diesem Fall ist ausschließlich der **wirksame Teil** der Sicherung kompensierend zu berücksichtigen.

Beispiel: USD-Verbindlichkeit mit Devisentermingeschäft

Das Unternehmen hat eine USD-Verbindlichkeit von 1.000.000 USD. Es sichert aber nur 800.000 USD durch ein Devisentermingeschäft ab. Dann sind **80% des Risikos abgesichert, 20% bleiben offen**.

- a) **Abgesicherter Teil:** 800.000 USD – **Kompensation** im Rahmen der **Bewertungseinheit** möglich
- b) **Ungesicherter Teil:** 200.000 USD – normale Einzelbewertung

9.5.3 „Durchbuchungsmethode“

Bei der Durchbuchungsmethode werden die **gegenläufigen Wertänderungen**

- aus Grundgeschäft und
- Sicherungsgeschäft

bilanziell erfasst (gebucht) **und gleichen sich im Ergebnis aus.**

Anders als bei der **Einfrierungsmethode** werden die Wertänderungen also nicht „ausgeblendet“ oder „eingefroren“, sondern **durch die Buchhaltung hindurchgeführt.**

Hinweis:

Die **wirtschaftliche Sicherung** wird damit auch **buchhalterisch sichtbar.**

- **Alle Wertänderungen (auch nicht realisierte Gewinne)** werden durchgebucht.
- Effektive Wertänderungen werden **gegeneinander saldiert.**
- Als Ergebnis erscheint in Bilanz / GuV **nur die Ineffektivität**, analog zur Freeze-Methode.
- Allerdings werden die Buchwerte der Einzelposten angepasst.

Hinweis:

Beide Posten (Grund- und Sicherungsgeschäft) werden bewertet, aber am Ende bleibt netto nur die Ineffektivität übrig.

9.5.4 Ineffektivität und Verlustüberhänge

Bewertungseinheiten werden nur im **Umfang der tatsächlichen Kompensation** gebildet.

Gegenläufige Wertänderungen oder Zahlungsströme von

- Grundgeschäft und
- Sicherungsinstrument

dürfen nur insoweit zusammen betrachtet werden, wie sie sich **tatsächlich ausgleichen.**

Verbleibt ein **nicht kompensierter Verlust**, so ist dieser

- **nicht durch die Bewertungseinheit geschützt** und somit
- nach den **allgemeinen handelsrechtlichen Grundsätzen** zu erfassen.

Fall	Bilanzielle Behandlung
Swapverlust vollständig kompensiert	Keine Drohverlustrückstellung im wirksamen Umfang
Swapverlust übersteigt Grundgeschäftsvorteil	Verlustüberhang als Rückstellung für drohende Verluste erfassen
Grundgeschäftsvorteil übersteigt Swapverlust	Gewinnüberhang vorsichtig würdigen; kein Drohverlust

Hinweis:

Die Bewertungseinheit **schützt nicht das Instrument insgesamt**, sondern **nur** den nachweislich **wirksamen Teil**.

9.6 Swap-Geschäfte

9.6.1 Drei Arten von Swap-Geschäfte

Swaps sind Tauschgeschäfte. Typisch sind:

- **Typ 1: Zins-Swaps** (feste gegen variable Zinsen)

Zins-Swaps werden in der Praxis vielfach zur Absicherung des **Zahlungsstromänderungsrisikos** aus **variabel verzinslichen Kreditaufnahmen** abgeschlossen.¹⁰⁶

- **Typ 2: Währungsswaps** (Kapital- und Zinszahlungen in verschiedenen Währungen)

Währungs-Swaps haben grundsätzlich den **Austausch und späteren Rücktausch betragsgleicher** (d. h. unter Verwendung des historischen Kassakurses ermittelter) **Kapitalbeträge in verschiedenen Währungen** und der zugehörigen (i. d. R. fixen) Zinsen zum Gegenstand.

- **Typ 3: Zins-Währungs-Swaps**

Zins-Währungs-Swaps **kombinieren** die Elemente von Zins- und Währungs-Swaps.

¹⁰⁶ Vgl. IDW WP-HdB Rn 1339, 19. Auflage, 2025

VERSCHIEDENE SWAPS			
Swap-Art	Was wird getauscht?	Typischer Zweck	Besonderheiten
Typ 1: Zins-Swap	Fester Zinssatz ↔ variabler Zinssatz (gleiche Währung)	Absicherung des Zinsänderungsrisikos variabler Kredite	Keine Kapitalbewegung; nur Zinsströme werden getauscht
Typ 2: Währungs-Swap	Kapitalbeträge und Zinszahlungen in verschiedenen Währungen	Absicherung von Währungsrisiken bei Finanzierung oder Investitionen	Anfangs- und Endtausch des Kapitals (historischer Kassakurs); Zinsen meist fix
Typ 3: Zins-Währungs-Swap	Kombination aus Zins und Währungstausch	Absicherung von Zins- + Währungs- risiken gleichzeitig	Kapitaltausch + Zinstausch; flexibel (fix-fix, fix-variabel, variabel-variabel möglich)

ABBILDUNG: 45

Abbildung 45: Verschiedene Swaps

9.6.2 Bilanzierung von Swap-Geschäften

Es handelt sich um **schwebende Geschäfte**.

Diese sind grundsätzlich **nicht zu bilanzieren**, mit Ausnahme von **Drohverlustrückstellung** bei **negativem Marktwert**¹⁰⁷

Erfolgt ein **anfänglicher Kapitaltausch**, setzen beide Vertragspartner die ihnen **zugeflossenen Kapitalbeträge zu den AK an**.

Verbleiben die Kapitalbeträge in Fremdwährung im Bestand, müssen anschließende **Wechselkursänderungen** aufgrund des **fest vereinbarten Rücktauschkurses** bilanziell **nicht** berücksichtigt werden.

9.6.3 Währungsswaps – Aufbau und Risiken

Ein **Währungsswap** tauscht:

- **Kapitalbeträge** in **zwei Währungen**,
- **Zinszahlungen** in beiden Währungen
- und am Ende zurück („**Rücktausch**“).

¹⁰⁷ Vgl. IDW WP-Handbuch 19. Auflage 2025, Kapitel F, Abschn. 9.2.4, Rn.1339

Typische Risiken:

- Wechselkursrisiko
- Zinsrisiko in beiden Währungen
- Liquiditätsrisiko
- Gegenparteiisiko

9.7 Abschlussprüfung: Prüfungsschritte zur Beurteilung von Bewertungseinheiten bei Derivaten

Bei der bilanziellen Beurteilung von Derivaten ist zunächst zu klären, ob überhaupt

- ein **freistehendes Derivat** vorliegt,
- **welches Grundgeschäft** abgesichert wird,
- **welches konkrete Risiko** betroffen ist und
- ob die **Voraussetzungen einer Bewertungseinheit** erfüllt sind.

Erst danach kann in einem gesonderten Schritt entschieden werden,

- ob das Derivat **einzeln zu bewerten** ist oder
- ob eine **kompensatorische Betrachtung mit dem Grundgeschäft zulässig** ist.

In den Praxishilfen finden Sie hierzu **zwölf Prüfungsschritte** als strukturiertes Arbeitsprogramm.

- **Praxishilfe 9/1:**
„Die zwölf Schritte zur Prüfung der bilanziellen Behandlung von Finanzderivaten“



siehe
Anlagen-
band

#PH0029

9.8 Praxisbeispiel: Bilanzierung eines Währungsswaps nach HGB

9.8.1 Ausgangssachverhalt

Grundgeschäft: **Deutsches Unternehmen** nimmt am 02.01.2025 ein **kurzfristiges USD-Darlehen** auf.

- Darlehen: 1.000.000 USD
- Laufzeit: 1 Jahr
- Zins: **4 % p. a.**
- USD/EUR-Kurs bei Auszahlung: **1,10**
- In EUR bilanziert: **909.091 EUR**

Risiko: Wechselkursanstieg → höhere Rückzahlungsverpflichtung in EUR.

Die M-GmbH möchte aber **nur EUR-Risiken** tragen.

Sicherungsinstrument:

Unternehmen schließt gleichzeitig am 02.01.2025 einen **EUR/USD-Währungsswap** ab:

- Anfangstausch:
Unternehmen erhält **1.000.000 USD**
Unternehmen zahlt **909.091 EUR**
- Zinsen:
Unternehmen zahlt **3 % EUR**
Unternehmen erhält **4 % USD**
- Endfälligkeit: Rücktausch gleicher Nominalbeträge
- Marktwert Swap bei Vertragsabschluss: **0,00 EUR**

Hinweis:

Ein Währungsswap macht aus einer Fremdwährungsverbindlichkeit eine **synthetische Euro-Verbindlichkeit**.

In der Bilanz **wirkt das USD-Darlehen** wie ein **EUR-Darlehen**.

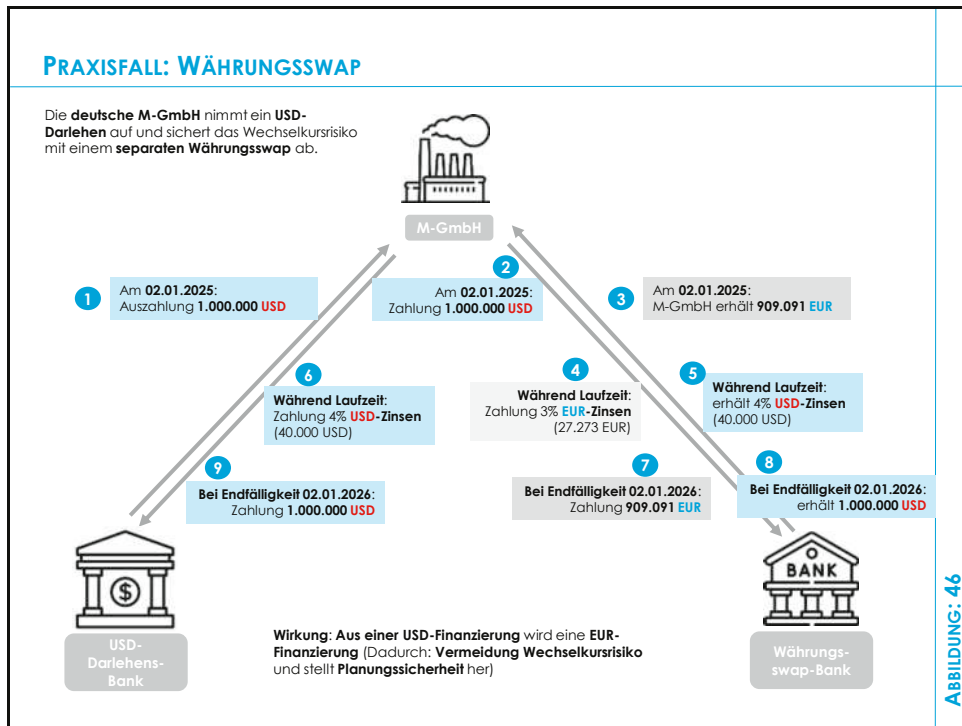


Abbildung 46: Praxisfall: Währungsswap

Die **konkrete Prüfung des Sachverhalts anhand** der dargestellten zwölf Schritte finden Sie in den Praxishilfen.

- **Praxishilfe 9/2:**
„Die zwölf Prüfungsschritte am konkreten Praxisfall: USD-Darlehen mit separatem Währungsswap“



siehe
Anlagen-
band

#PH0030

9.8.2 Endfälligkeit (Rücktausch)

Am Ende der Laufzeit:

- Unternehmen zahlt EUR-Nominal (909.091 EUR)
- Unternehmen erhält USD-Nominal (1.000.000 USD)
- Rückzahlung des USD-Darlehens erfolgt durch die erhaltenen USD
 - **keine Währungseffekte**
 - **keine Bewertungseffekte**
 - **Absicherung vollständig aufgegangen**

RECHNUNG WÄHRUNGSSWAP		
Thema	Ohne Bewertungseinheit	Mit Bewertungseinheit (§ 254 HGB)
Grundgeschäft	USD-Darlehen 1 Mio. USD → 909.091 EUR	Gleichbleibend, „eingefroren“ (keine Neubewertung)
Risiko	Wechselkursanstieg	Gleichbleibend
Bewertung Darlehen (31.12.2024)	1.000.000 / 1,20 = 833.333 EUR → +75.758 EUR Gewinn	Keine Erfassung (Gewinn eingefroren)
Swap-Bewertung	Marktwert -75.758 EUR → Drohverlustrückstellung	Keine Drohverlustrückstellung (Swap kompensiert Risiko)
GuV-Effekt	+75.758 – 75.758 = +0 EUR	Nur ineffektiver Teil: hier: 0 EUR Ertrag
Bilanzansatz	Darlehen 833.333 EUR (neuer Wert) + Rückstellung 75.758 EUR	Darlehen 909.091 EUR, Swap 0 EUR (ineffektiver Anteil)
Ergebnislogik	Gewinne und Verluste getrennt → hohe Schwankungen	Risiken neutralisiert → nur Ineffektivität sichtbar
Ende Laufzeit	Währungseffekte möglich	Vollständig ausgeglichen – keine Effekte

ABBILDUNG: 47

Abbildung 47: Rechnung Währungsswap

9.8.3 Vier wesentliche Erkenntnisse aus dem Praxisfall

1. Mit dem Vorliegen einer **Bewertungseinheit** entstehen **keine Währungsgewinne oder -verluste** aus abgesicherten Risiken.
2. **Währungsswaps** machen Fremdwährungsdarlehen handelsrechtlich zu „**synthetischen**“ **EUR-Verbindlichkeiten**.
3. Nur **ineffektive Sicherungsanteile** sind **erfolgswirksam**.
4. **Drohverlustrückstellungen entfallen** bei **wirksamen** Bewertungseinheiten vollständig.

9.9 Praxishilfen zu diesem Thema

- **Praxishilfe 9/1:**
„Die zwölf Schritte zur Prüfung der bilanziellen Behandlung von Finanzderivaten“
- **Praxishilfe 9/2:**
„Die zwölf Prüfungsschritte am konkreten Praxisfall: USD-Darlehen mit separatem Währungsswap“



siehe Anlagenband

#PH0029

#PH0030

Seite #HB0154

THEMA 10:

Rechtliche Grenzen für die Gewährung von Unternehmensdarlehen durch Privatpersonen (KWG, VermAnlG)

AUDFIT[®]
AKADEMIE
audfit.de
Praxisrelevantes Wirtschaftswissen, Handelsrecht und Reporting

10. Rechtliche Grenzen für die Gewährung von Unternehmensdarlehen durch Privatpersonen (KWG, VermAnlG)

	Seite
10.1 Finanzierungsmöglichkeiten in Krisensituationen	#HB0156
10.1.1 Zugang zu Bankdarlehen nicht immer einfach	#HB0156
10.1.2 „Privatdarlehen sind nicht immer Privatsache“	#HB0156
10.1.3 Aufsichtsrechtliche Aspekte können auch Unternehmen treffen	#HB0156
10.2 Praxisfall: „Das böse Erwachen der Meier GmbH“	#HB0157
10.2.1 „Private“ Finanzierung von geplanten Investitionen	#HB0157
10.2.2 Aufsichtsrechtliche Ermittlungen	#HB0158
10.2.3 Der Wirtschaftsprüfer als fachkundiger Ansprechpartner	#HB0159
10.2.4 Eine Falle – ohne Ausweg?	#HB0159
10.3 Relevante Vorgaben nach dem Kreditwesengesetz (Im Fokus: Empfänger von Einlagen)	#HB0160
10.3.1 Liegt ein Einlagengeschäft nach KWG vor?	#HB0160
10.3.2 Erlaubnispflicht nach § 32 KWG	#HB0162
10.3.3 Folgen bei rechtzeitiger Antragstellung	#HB0163
10.3.4 Folgen bei Unterlassen oder verspäteter Antragstellung	#HB0163
10.4 Relevante Vorgaben nach dem Vermögensanlagen-gesetz (Im Fokus: Anbieter von Anlagemöglichkeiten)	#HB0164
10.4.1 Grundlagen	#HB0164
10.4.2 Auswirkungen aus der Anwendbarkeit des Vermögensanlagengesetzes	#HB0166
10.4.3 Erstellung und Prüfung eines Verkaufsprospekts	#HB0166
10.4.4 Erstellung eines Vermögensanlagen-Informationsblattes (VIB)	#HB0168
10.4.5 Anzeigepflichten	#HB0168
10.4.6 Handelsrechtliche Folgen	#HB0169
10.4.7 Ausgewählte Ausnahme: Bagatellgrenze	#HB0172
10.4.8 Haftung sowie Straf- und Bußgeldvorschriften	#HB0173

	Seite
10.5 Finale Antworten des Wirtschaftsprüfers Pfiffig	#HB0174
10.6 Praxishilfen zu diesem Thema	#HB0174

10.1 Finanzierungsmöglichkeiten in Krisensituationen

10.1.1 Zugang zu Bankdarlehen nicht immer einfach

In der **aktuellen wirtschaftlichen Lage**

- gestaltet es sich zum Teil **schwierig**,
- **größere Darlehen** von Kreditinstituten
- für dringend notwendige Investitionen **zu erhalten**.

So müssen **neue Wege der Finanzierung** gefunden werden.

Unter anderem können **Darlehen aus dem näheren Umfeld** des Unternehmens aufgenommen werden.

10.1.2 „Privatdarlehen sind nicht immer Privatsache“

Darlehen von

- Gesellschaftern,
- Mitarbeitern oder
- Familienangehörigen

wirken auf den ersten Blick wie eine **rein private Finanzierungsform**.

Sobald ein Unternehmen **solche Gelder** jedoch

- **systematisch** und
- **von mehreren Personen**

einwirbt, stellen **sich aufsichtsrechtliche Fragen**.

10.1.3 Aufsichtsrechtliche Aspekte können auch Unternehmen treffen

Es gilt zu erkennen, ob

- ein **erlaubnispflichtiges Einlagengeschäft** nach dem KWG¹⁰⁸ oder
- ein **öffentliches Angebot von Vermögensanlagen** nach dem **VermAnlG** vorliegen könnte.¹⁰⁹

¹⁰⁸ Vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KWG

¹⁰⁹ Vgl. § 1 VermAnlG

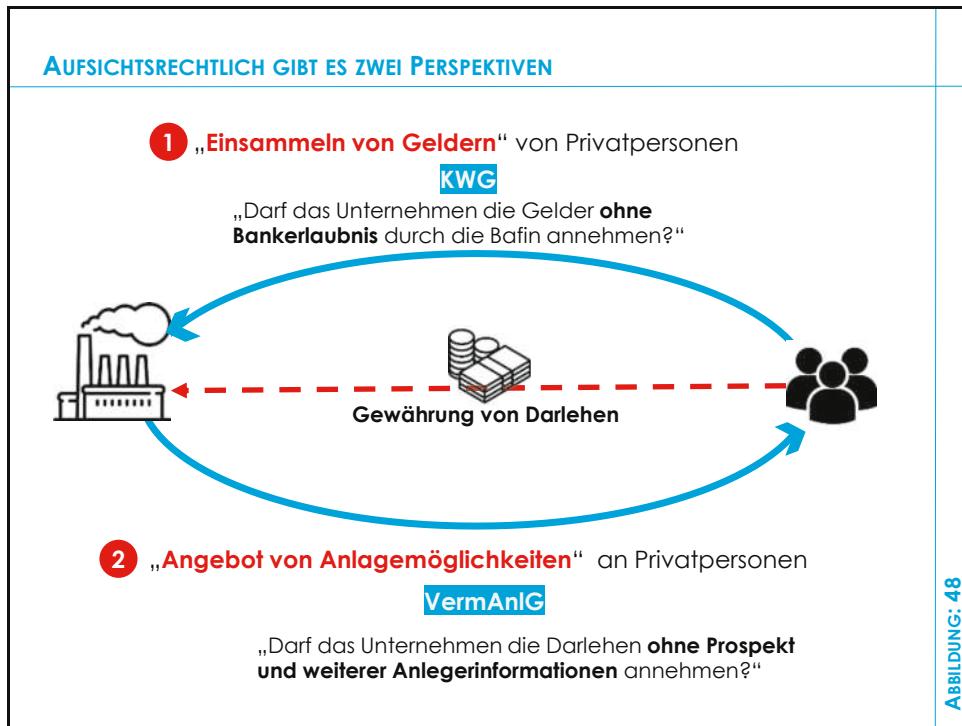


Abbildung 48: Aufsichtsrechtlich gibt es zwei Perspektiven

10.2 Praxisfall: „Das böse Erwachen der Meier GmbH“

10.2.1 „Private“ Finanzierung von geplanten Investitionen

In dem Praxisfall geht es um die **Meier GmbH**.

Beispiel:**a. Beschreibung des Unternehmens (Darlehensnehmer)**

Das Unternehmen ist ein **Werbemittel-Großhandel** im Sauerland, alleingesessen und erwirtschaftet **nach** einer erfolgreich abgeschlossenen **Krise** seit einigen Jahren **wieder jährlich Jahresüberschüsse**.

b. Finanzierungsbedarf aufgrund von Investitionsvorhaben

Vor drei Jahren **entschied** sich der Geschäftsführer, die **Lagerhaltung und den Vertrieb zu automatisieren**.

Für diese Investitionen werden **erhebliche finanzielle Mittel benötigt**.

Der Geschäftsführer der Meier GmbH beantragte deshalb bei der Hausbank ein **Darlehen über 4 Mio. €**.

Diesem Antrag wurde nicht stattgegeben.

c. Private Darlehensbeschaffung

Als Alternative hierzu wurden **über eine Vielzahl** von Darlehensgebern wie

- **Familienangehörige** der 6 Gesellschafter,
- **Mitarbeiter** und deren **Angehörige** sowie
- weitere Personen aus dem **näheren Umfeld**

tatsächlich sogar **7 Mio. € in Form von Darlehen** eingesammelt.

d. Konditionen

Nach den Darlehensverträgen werden die **Darlehen relativ hoch verzinst** und sind somit für die Anleger **sehr attraktiv**.

Alle Darlehen wurden mit einem **qualifizierten Rangrücktritt** versehen.

Die Meier GmbH **sammelte die Darlehen ein** und wies diese in ihrer Bilanz unter **Fremdkapital** aus.

Damit war der **Fall für sie abgeschlossen**.

10.2.2 Aufsichtsrechtliche Ermittlungen

Nach fast 2 Jahren erhielt der Gesellschafter der Gesellschaft **ein Auskunftersuchen der BaFin**.

Die BaFin hat darauf hingewiesen, dass zu prüfen ist, ob die Gesellschaft unter

- das **Kreditwesengesetz KWG** bzw.
- das **Vermögensanlagengesetz VermAnlG** fällt.

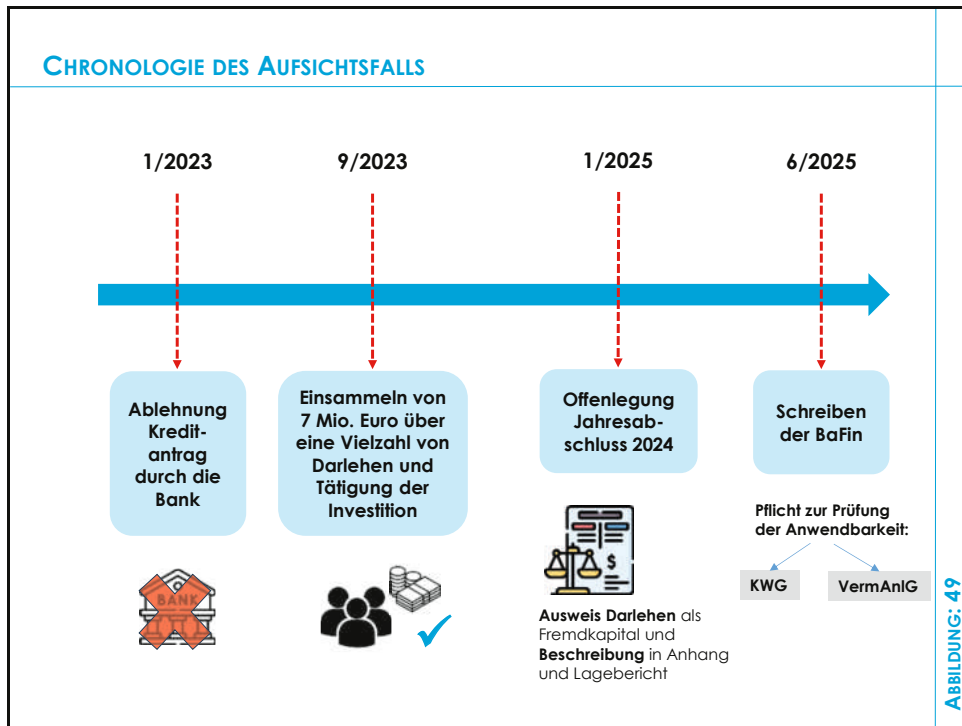


Abbildung 49: Chronologie des Aufsichtsfalls

10.2.3 Der Wirtschaftsprüfer als fachkundiger Ansprechpartner

Mit dem Auskunftsbogen der BaFin wendete sich **der Geschäftsführer Meier an den Wirtschaftsprüfer Pfiffig**.

Dieser war in der **Vergangenheit**, als das Unternehmen prüfungspflichtig war, mit der **Prüfung der Jahresabschlüsse** beauftragt.

Allerdings war die Gesellschaft in den zurückliegenden Jahren als **kleine Kapitalgesellschaft** einzuordnen.

10.2.4 Eine Falle – ohne Ausweg?

Geschäftsführer Meier fordert Wirtschaftsprüfer Pfiffig auf, für den Fall,

- dass die **gewählte Finanzierungsform**
- **tatsächlich** unter eines der beiden **Gesetze fallen sollte**,
- **nach praktikablen Lösungsvorschlägen** zu suchen.

Hinweis:

In derartigen Fällen empfiehlt es sich, den Sachverhalt in Zusammenarbeit **mit einem Rechtsanwalt** zu klären und ggf. in **Abstimmung mit der BaFin** einvernehmlich zu lösen



siehe
Anlagen-
band

#PH0037

- **Praxishilfe 10:**

„Prüfung der Darlehensgewährung durch Privatpersonen an Unternehmen – Vereinfachtes Prüfschema zu den Anwendungspflichten von KWG und VermAnlG“

10.3 Relevante Vorgaben nach dem Kreditwesengesetz (Im Fokus: Empfänger von Einlagen)

10.3.1 Liegt ein Einlagengeschäft nach KWG vor?

10.3.1.1 Definition eines Bankgeschäfts

Bezogen auf Darlehenshingaben greift das KWG, sofern § 1 KWG erfüllt ist.

Danach gilt:

„Kreditinstitute sind Unternehmen, die **Bankgeschäfte gewerbsmäßig** oder **in einem Umfang** betreiben, der einen in **kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert**.

Bankgeschäfte sind ...“

„Nr. 1 **die Annahme fremder Gelder** als Einlagen oder anderer **unbedingt rückzahlbarer Gelder** des Publikums, sofern der Rückzahlungsanspruch nicht in Inhaber- oder Orderschuldverschreibungen verbrieft wird, ohne Rücksicht darauf, ob Zinsen vergütet werden (Einlagengeschäft), ...“¹¹⁰

¹¹¹

¹¹⁰ Vgl. § 1 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 Nr. 1 KWG

¹¹¹ Vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 7 KWG: Dies gilt allerdings nicht, wenn die Bankgeschäfte nur mit ihrem Mutterunternehmen oder ihren Tochter- oder Schwesterunternehmen betrieben werden.



Abbildung 50: Voraussetzungen für die Einordnung von Darlehen als „Bankgeschäft“

Die **Pflicht zur Prüfung der Vorgaben des Kreditwesengesetzes (KWG)** hängt **nicht primär von der Anzahl der Darlehen**, sondern

- vom **Inhalt**,
- **der Struktur der Darlehen sowie**
- **der Art der Tätigkeit**

ab.

10.3.1.2 Voraussetzung 1: Umfang der Darlehensgewährung

Von einem **Umfang** der Darlehensgewährung, der einen **in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert**,

geht die Bafin **in der Regel aus**, wenn

- der Einlagenbestand bei **mehr als fünf Einzelanlagen** die Summe von **12.500 EUR überschreitet** oder
- unabhängig von der Summe des Einlagenbestands **mehr als 25 Einzelanlagen** bestehen.¹¹²

¹¹² Vgl. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bafin), Merkblatt „Hinweis zum Tatbestand des Einlagengeschäfts nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KWG“, Stand: August 2021, Abschnitt: V.; https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Merkblatt/mb_140311_tatbestand_einlagengeschaeft (Abruf: 29.07.2026)

Hinweis:

Mit zunehmender Anzahl und Regelmäßigkeit von Darlehen steigt die Wahrscheinlichkeit,

dass ein unternehmerisches Handeln **als erlaubnispflichtiges Bankgeschäft** eingestuft wird

10.3.1.3 Voraussetzung 3: Unbedingt rückzahlbarer Anspruch

Beim KWG steht das Einlagengeschäft im Vordergrund.

Nimmt das Unternehmen

- von zahlreichen Personen **Gelder** an,
- die **unabhängig** von seiner wirtschaftlichen Lage
- **vollständig zurückbezahlt** werden müssen,

handelt es sich grundsätzlich um „**unbedingt rückzahlbare Gelder**“.

Hinweis:

Eine **ausdrückliche Vereinbarung** eines „**qualifizierten Rangrücktritts**“ schließt den Tatbestand des Einlagengeschäfts aus.¹¹³

„**Einfache Nachrangklauseln**“¹¹⁴ reichen **nicht** aus, die Geldüberlassung **als bedingt** anzusehen.

10.3.2 Erlaubnispflicht nach § 32 KWG

Liegt ein **Einlagengeschäft nach KWG** vor, benötigt das Unternehmen

- **vor Aufnahme der Tätigkeit** (vor Darlehensaufnahme)
- die **Erlaubnis der Bafin**.¹¹⁵

¹¹³ Vgl. Bafin, Merkblatt „Hinweis zum Tatbestand des Einlagengeschäfts...“ a.a.O., Abschn. I.5 aa).

Eine „**qualifizierte Rangrücktrittsklausel**“ ist nur dann gegeben, wenn vereinbart wird, dass die Rückzahlung der zur Verfügung gestellten Gelder in der Insolvenz oder Liquidation des Schuldners erst nach Befriedigung sämtlicher anderer Gläubiger des Schuldners erfolgen soll und zusätzlich vereinbart wird, dass eine Befriedigung der Ansprüche außerhalb des Insolvenzverfahrens nur aus freiem, nicht zur Schuldendeckung benötigten Vermögen der Gesellschaft verlangt werden kann.

¹¹⁴ „**Einfache Nachrangklauseln**“ legen lediglich die Rangfolge der Rückzahlungsansprüche im Falle der Insolvenz oder Liquidation des kapitalannehmenden Unternehmens fest (vgl. Bafin a.a.O. Abschn. I.5.aa)

¹¹⁵ Vgl. § 32 KWG.

10.3.3 Folgen bei rechtzeitiger Antragstellung

10.3.3.1 Befolgung aufsichtsrechtlicher Vorgaben

Wurde **vor Annahme der Darlehen** ein Antrag bei der BaFin rechtzeitig gestellt, muss diesem erst einmal stattgegeben werden.

Hierzu muss der Antragsteller bestimmte Voraussetzungen erfüllen, wie z. B.

- **Eigenkapitalanforderungen** (mind. 5 Mio. € bei Vollbank)
- organisatorische Anforderungen
- **Geschäftsleiterqualifikation**
- **Überwachungssystem**
 - **Risikomanagement**,
 - Compliance,
 - Meldewesen.

10.3.3.2 Handelsrechtliche Folgen

Wird dem Antrag stattgegeben, sind **umfangreiche Spezialvorschriften in der Rechnungslegung zu beachten**.

1. Es sind insbesondere die **Vorschriften der §§ 340 ff. HGB zu beachten**.
2. Unabhängig von der Größe des Unternehmens besteht eine **Prüfungspflicht**.
3. Darüber hinaus sind **erweiterte Offenlegungspflichten** zu beachten.

Hinweis:

Auf diese Vorschriften wird hier im Einzelnen nicht eingegangen, da die Wahrscheinlichkeit, dass in diesem Zusammenhang „zufällig“ Bank entsteht und dann akzeptiert wird, sehr gering ist (absoluter Ausnahmefall).

10.3.4 Folgen bei Unterlassen oder verspäteter Antragstellung

10.3.4.1 Mögliche Existenzbedrohung wegen Zahlungsunfähigkeit

Die **Folgen** eines **unterlassenen Antrags können dramatisch** sein.
Die BaFin kann

- die **sofortige Einstellung** des Einlagengeschäfts und

- **unverzügliche Abwicklung** anordnen,
mit der Folge, dass die **Darlehen zurückzuzahlen** sind.
Dies allein kann **existenzbedrohend** für ein Unternehmen werden.

10.3.4.2 Strafbarkeitsrisiko für verantwortliche Personen

Das **vorsätzliche**

- Betreiben von Bankgeschäften
- **ohne Erlaubnis**

stellt einen **Straftatbestand** dar.¹¹⁶

Es kann mit einer Geldstrafe oder Haft von bis zu drei Jahren geahndet werden, sofern fahrlässig gehandelt wird.

10.3.4.3 Keine Heilungsmöglichkeiten

Eine **verspätete Antragstellung**

- nach erfolgter Annahme von Darlehen,
- **hilft nicht,**
- da der **Antrag stets für die Zukunft zu stellen ist.**

10.4 Relevante Vorgaben nach dem Vermögensanlagen-gesetz (Im Fokus: Anbieter von Anlagemöglichkeiten)

10.4.1 Grundlagen

Das **Vermögensanlagengesetz (VermAnlG)**

„ist auf **Vermögensanlagen** anzuwenden, die im **Inland öffentlich angeboten** werden.“¹¹⁷

10.4.1.1 Anwendungsbereich

Das VermAnlG ist insbesondere zu beachten, wenn

- **Vermögensanlagen öffentlich angeboten werden**, z. B. auf einer Webseite oder über Werbemaßnahmen.
- **Vermögensanlagen vermittelt oder verkauft werden sollen**, z. B. als Plattformbetreiber oder Vertrieb.
- **Kapital von Anlegern eingesammelt wird**, das verzinst oder renditeorientiert zurückgezahlt werden soll.

¹¹⁶ Vgl. § 54 KWG

¹¹⁷ Vgl. § 1 Abs. 1 Satz 1 VermAnlG

10.4.1.2 Spektrum der Vermögensanlagen

Vermögensanlagen sind beispielsweise

- Genussrechte,
- Namensschuldverschreibungen,
- **Nachrangdarlehen,**
- **partiarische Darlehen,**
- **Treuhandvermögen sowie**
- Anteile, die eine Beteiligung am Ergebnis eines Unternehmens gewähren.¹¹⁸

10.4.1.3 Öffentliches Angebot

Ein **öffentliches Angebot** liegt insbesondere vor, wenn mehreren Personen Darlehen nach einem **einheitlichen Finanzierungskonzept** angeboten werden.

Maßgeblich sind

- **wiederkehrende Vertragsbedingungen,**
- **vergleichbare Konditionen** und
- eine **planmäßige** Ansprache.

Für die Beurteilung, **welche Anzahl von Personen** als Empfänger der Mitteilung zur Herstellung der Öffentlichkeit erforderlich ist, gibt es **keine gesetzliche Regelung**.

Hinweis:

Nach Verwaltungspraxis der Bafin liegt ein **öffentliches Angebot** vor, wenn sich die Mitteilung **an mindestens zwei** (natürliche und/oder juristische) **Personen richtet**.¹¹⁹

Die Öffentlichkeit des Angebots wird auch **nicht dadurch ausgeschlossen**, wenn die Anbieter und Anleger

- **auf privater Ebene,**
- aus **vorangegangenen Geschäftsbeziehungen** oder
- einem **beliebigen anderen Grund**

bereits miteinander bekannt sind.¹²⁰

¹¹⁸ Vgl. § 1 Abs. 2 VermAnlG

¹¹⁹ Vgl. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bafin); Merkblatt zum Begriff des öffentlichen Angebots gemäß Prospektverordnung vom 11.09.2025, Abschn. IV; https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Merkblatt/WA/mb_250911_oeffentliches_angebot (Abruf: 29.07.2026)

¹²⁰ Vgl. Bafin, Merkblatt zum Begriff des öffentlichen Angebots gemäß Prospektverordnung, a.a.O., Abschn. IV.

Hinweis:

Eine **individuelle** Ansprache **weniger bestimmter Angehöriger** ist regelmäßig **kein öffentliches Angebot**.

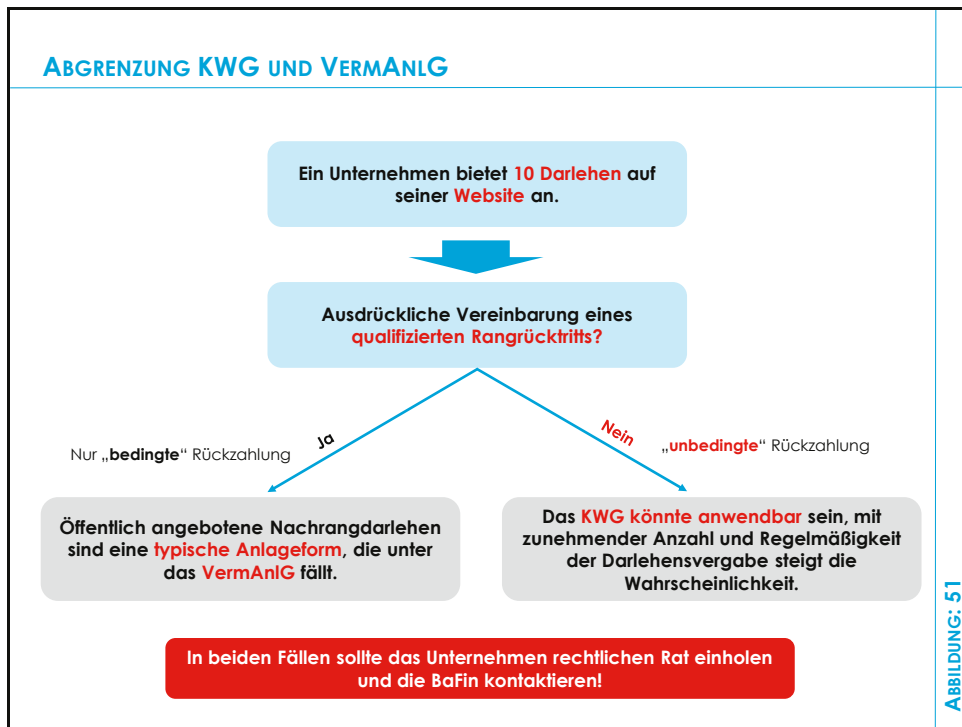


Abbildung 51: Abgrenzung KWG und VermAnlG

10.4.2 Auswirkungen aus der Anwendbarkeit des Vermögensanlagen-gesetzes

Sofern das Vermögensanlagen-gesetz anzuwenden ist, sind insbesondere die nachfolgenden Pflichten zu erfüllen:

- **Verkaufsprospekt:** Erstellung und Billigung durch die **BaFin**
- **Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB):** Kurzfassung des Prospekthalts (max. 3 Seiten)
- **Anzeigepflichten:** z. B. für Werbung und Änderungen

10.4.3 Erstellung und Prüfung eines Verkaufsprospekts

Gemäß §§ 6 ff. VermAnlG muss ein Anbieter von Vermögensanlagen im Sinne dieses Gesetzes **grundsätzlich einen Verkaufsprospekt erstellen**.

10.4.3.1 Vorgaben zum Verkaufsprospekt

Dieser muss alle

- wesentlichen,
- tatsächlichen und
- rechtlichen

Angaben enthalten, die notwendig sind, um dem Anleger eine zutreffende Beurteilung der Anlage zu ermöglichen.

Dabei sind die **Grundsätze der**

- **Richtigkeit,**
- **Vollständigkeit,**
- **Klarheit sowie**
- **Wesentlichkeit**

zu beachten.

10.4.3.2 „Vorsichts- & Belehrungshinweise“

Der Prospekt hat zudem **Warnhinweise** zu enthalten.

Damit soll vermieden werden, dass **Prospekte missbräuchlich verwendet** oder bei den Nutzern **falsche Eindrücke suggeriert** werden.

Zur Erstellung eines entsprechenden Prospekts sollte regelmäßig fachliche Hilfestellung vom Wirtschaftsprüfer bzw. Juristen in Anspruch genommen werden.

10.4.3.3 Notwendige Prüfung durch BaFin

Der Prospekt muss **anschließend von der BaFin geprüft und gebilligt werden.**

Zuvor darf der Prospekt nicht veröffentlicht werden. Danach ist er 12 Monate gültig.¹²¹

10.4.3.4 Anforderungen an die Veröffentlichung

Nach der Billigung ist er mindestens einen Werktag vor dem öffentlichen **Angebot auf der Internetseite des Anbieters zu veröffentlichen.**

Danach erfolgt die Veröffentlichung

- entweder auf der **Internetseite des Bundesanzeigers** oder

¹²¹ Vgl. §§ 8f. VermAnlG

- kann bei den im Verkaufsprospekt benannten Zahlstellen (Internetseite des Anbieters) zum kostenlosen Upload bereitgestellt werden; dieses ist wiederum im Bundanzeiger bekanntzumachen.

10.4.4 Erstellung eines Vermögensanlagen-Informationsblattes (VIB)

In aller Regel ist neben dem Verkaufsprospekt ein VIB zu veröffentlichen.

Dieses darf nicht mehr als 3 DIN-A-4 Seiten umfassen und muss die wesentlichen Informationen in verständlicher Weise umfassen.

10.4.4.1 Notwendige Inhalte (Auszug)

1. **Art der Vermögensanlage,**
2. **Anlagestrategie, -politik und -objekte,**
3. den auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses ermittelten **Verschuldungsgrad** des Emittenten,
4. **Laufzeit und Kündigungsfrist** der Vermögensanlage,
5. die mit der Anlage verbundenen **Risiken** sowie
6. **Angaben über die Identität des Emittenten.**

10.4.5 Anzeigepflichten

Wenn der Anbieter von Vermögensanlagen für seine Produkte werben möchte, muss er verschiedene Vorgaben beachten.

Dabei ist der Begriff „Werbung“ weit zu fassen.

Dieser umfasst jede Äußerung, die mit dem Ziel erfolgt, den Absatz und Vertrieb der Vermögensanlage zu fördern.¹²²

In § 12 VermAnlG befinden sich genaue Vorgaben, die bei der Werbung zu beachten sind, wie z. B. Warnhinweise, Anzahl der Schriftzeichen, etc.

¹²² Vgl. Siering/Paskopulo in Kommentar zur VermAnlG, § 12, Rdn 8 f.

AUFSICHTSRECHTLICHE FOLGEN DER ANWENDUNG DES VERMANLG		
A Verkaufsprospekt Vor Angebotsbeginn erforderlich	B Vermögensanlagen- Informationsblatt Kompakte Anlegerinformation	C Anzeigepflichten Laufende Mitteilungen und Veröffentlichungen
1. Erstellung des Verkaufsprospekts	1. Erstellung des VIB	1. Ende des öffentlichen Angebots unverzüglich an die BaFin melden
1. Einreichung bei der BaFin	1. Hinterlegung bei der BaFin	1. Vollständige Tilgung unverzüglich an die BaFin melden
1. Billigung vor Beginn des öffentlichen Angebots	1. Veröffentlichung vor Angebotsbeginn	1. Wesentliche neue Umstände durch Prospektnachtrag veröffentlichen
1. Veröffentlichung des gebilligten Prospekts	1. Anlegern vor Vertragsschluss zugänglich zu machen	1. Nach Angebotsende beeinträchtigende Tatsachen veröffentlichen, wenn sie Zinszahlung oder Rückzahlung erheblich gefährden können
1. Prospektnachtrag bei wesentlichen neuen Umständen	1. Maximal 3 Seiten	
Wesentliche Inhalte: • Emittent und Vermögensanlage • Konditionen, Laufzeit, Verzinsung und Rückzahlung • Mittelverwendung • Risiken und Chancen • Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	Wesentliche Inhalte: • Art der Vermögensanlage • Laufzeit und Kündigung • Verzinsung und Rückzahlung • Kosten und Provisionen • Wesentliche Risiken, insbes. Totalverlustrisiko	Praxisrelevanz: • Pflichten bestehen zusätzlich zur Prospekt- und VIB-Erstellung • Fristen- und Formvorgaben sind einzuhalten • Verstöße können aufsichtsrechtliche Maßnahmen auslösen
 Bei Nichtbeachtung: Es drohen insbes. Untersagung des Angebots, Bußgelder, Prospekthaftung und weitere aufsichtsrechtliche Maßnahmen der BaFin.		

ABBILDUNG: 52

Abbildung 52: Aufsichtsrechtliche Folgen der Anwendung des VermAnlG

10.4.6 Handelsrechtliche Folgen

10.4.6.1 Grundsätzliches

In den §§ 23 bis 26 VermAnlG werden die Auswirkungen der Anwendung des VermAnlG auf die

- **Rechnungslegung,**
- **Jahresabschlussprüfung und**
- **Offenlegung**

dargestellt.

Dabei ist zu beachten, dass es sich dabei um lex specialis gegenüber den allgemeinen Vorschriften im HGB handelt.

So werden beispielsweise Befreiungen für kleine Kapitalgesellschaften teilweise aufgehoben.

Im Einzelnen wird Folgendes geregelt.

10.4.6.2 Erstellung und Bekanntmachung von Jahresberichten

In § 23 VermAnlG wird der **Umfang des Personenkreises, der zur Offenlegung verpflichtet ist, erweitert.**

Hinsichtlich der Offenlegung richtet sich das Gesetz an diejenigen Emittenten, die nicht bereits nach den Vorschriften des HGB zur Offenlegung verpflichtet sind.

Dazu zählen

- **nicht haftungsbeschränkte Personenhandelsgesellschaften,**
- **Einzelkaufleute sowie**
- **Gesellschaften bürgerlichen Rechts.**

Die Offenlegung hat für jedes Geschäftsjahr **spätestens 6 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres zu erfolgen.**

10.4.6.3 Umfang der offenzulegenden Unterlagen

Nach § 23 Abs. 2 VermAnlG sind mindestens die folgenden **Bestandteile offenzulegen:**

1. Ein im Sinne des **VermAnlG aufgestellter und von einem Abschlussprüfer geprüfter Jahresabschluss,**
2. ein entsprechend aufgestellter und von einem Abschlussprüfer geprüfter **Lagebericht,**
3. eine den Vorgaben des § 264 Abs. 2 Satz 3, § 289 Abs. 1 S. 5 HGB entsprechende **Erklärung der gesetzlichen Vertreter des Emittenten der Vermögensanlagen** sowie
4. die **Bestätigungen des Abschlussprüfers,** die er nach § 25 VermAnlG ergänzend abzugeben hat.

Größenabhängige Befreiungen von Einzelbestandteilen bei der **Erstellung von Jahresabschlüssen oder dem Lagebericht** sind bei der Erstellung allerdings zu **berücksichtigen.**¹²³

10.4.6.4 Ergänzende Einzelinhalte von Jahresabschlüssen und Lageberichten

1. Jahresabschluss

In § 24 VermAnlG ist geregelt, dass für die Jahresabschlüsse von Emittenten von Vermögensanlagen die **§§ 264 bis 289a HGB angewendet** werden müssen.

Sofern es sich nicht um kleine Unternehmen handelt, ist der Jahresabschluss um eine **Kapitalflussrechnung** zu ergänzen.

Die Form der Kapitalflussrechnung ist gesetzlich nicht definiert, also auch nicht im Vermögensanlagengesetz.

¹²³ Vgl. Dorenkamp in Kommentar zum VermAnlG § 23 Rz. 23

Es wird hier allerdings die **Anwendung des DRS 2 empfohlen**.¹²⁴

2. Lagebericht

Ebenfalls in § 24 VermAnlG ist geregelt, dass im **Lagebericht bestimmte ergänzende Angaben zu den gezahlten Vergütungen zu machen sind**.

Dabei handelt es sich um im Geschäftsjahr gezahlte Vergütungen

- aufgeteilt in **feste** und **variable** Bestandteile
- sowie die **Anzahl der Begünstigten**.

Außerdem muss die **Gesamtsumme der** im Geschäftsjahr **gezahlten Vergütungen**

- gegliedert nach Führungskräften und
- bestimmten Mitarbeitern

dargestellt werden.

10.4.6.5 Prüfung und Bestätigung des Jahresabschlussprüfers

Der Jahresabschluss ist gem. § 25 VermAnlG durch einen **Abschlussprüfer unabhängig von der Unternehmensgröße zu prüfen und mit einem Bestätigungs- bzw. Versagungsvermerk** zu versehen.

Darüber hinaus muss der Abschlussprüfer feststellen, ob der Emittent der **Vermögensanlagen die Bestimmungen eines den Vermögensanlagen zugrunde liegenden Gesellschaftsvertrags beachtet hat**.

10.4.6.6 Verkürzung der handelsrechtlichen Offenlegungsfrist

In § 26 VermAnlG ist schließlich geregelt, dass auch für nach HGB zur Offenlegung Verpflichtete abweichend vom HGB die zuvor bereits für die übrigen Unternehmen gültige **6-Monats-Frist entsprechend gilt**.

Zusätzlich ist geregelt, dass die **größenabhängigen Erleichterungen für die Offenlegung nach den §§ 326 ff. HGB nicht anzuwenden sind**.¹²⁵

¹²⁴ Vgl. Dorenkamp in Kommentar zum VermAnlG § 24 Rz. 12

¹²⁵ Vgl. § 26 Abs. 2 VermAnlG

10.4.6.7 Zusammenfassender Überblick

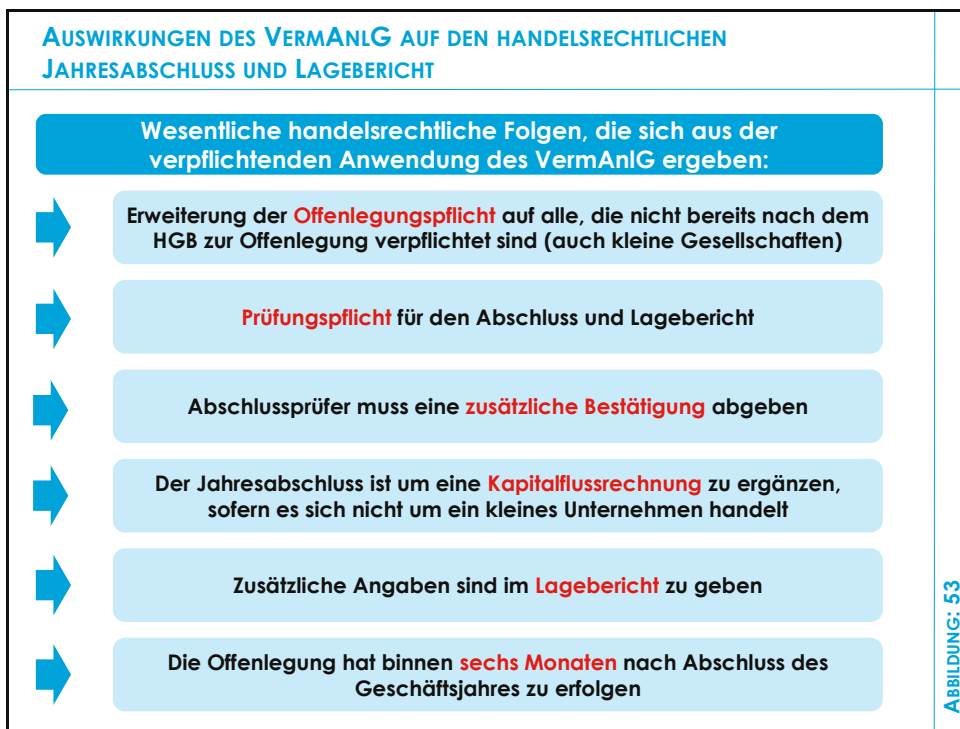


Abbildung 53: Auswirkungen des VermAnLG auf den handelsrechtlichen Jahresabschluss und Lagebericht

10.4.7 Ausgewählte Ausnahme: Bagatellgrenze

Die **wichtigste Ausnahme von Pflichten** nach dem VermAnLG betrifft allerdings eine sogenannte **Bagatellgrenze**.

Dabei handelt es sich beispielsweise um Angebote, bei denen

1. von derselben Vermögensanlage i. S. v. § 1 Abs. 2 VermAnLG **nicht mehr als 20 Anteile** angeboten werden,
2. der **Verkaufspreis**, der im Zeitraum von 12 Monaten angebotenen Anteile einer Vermögensanlage i. S. v. § 1 Abs. 2 VermAnLG **insgesamt 100.000 Euro nicht übersteigt**.

Die Befreiungen umfassen **grundsätzlich nur folgende Pflichten**:

- **Prospektpflicht**
- **Prüfung des Jahresabschlusses**

Keine Befreiung existiert hingegen von der **Pflicht der Erstellung eines VIBs**.

Fall	Ausnahmegrund	Voraussetzung	Folge
1	§ 2 Abs. 1 Nr. 3 b) VermAnlG, Bagatellgrenze	Gesamtvolumen der Vermögensanlage liegt unter 100.000 Euro	Die Befreiungen nach § 2a Abs. 1 VermAnlG können in Anspruch genommen werden, also Befreiung von der Prospektpflicht .
2	§ 2 Abs. 1 Nr. 3 b) VermAnlG, Bagatellgrenze	Nicht mehr als 20 konkrete Anleger	
3	§ 2 Abs. 1 Nr. 4 VermAnlG	Angebot nur an professionelle Anleger wie z. B. Banken, Fonds	

10.4.8 Haftung sowie Straf- und Bußgeldvorschriften

Auch das VermAnlG enthält

- Haftungs-,
- Straf- und
- Bußgeldvorschriften.

Eine Haftung kann sich **beispielsweise**

- aus der **Veröffentlichung von falschen Prospekten oder VIBs bzw.**
 - **aus der jeweiligen Nichtabgabe**
- ergeben.**

Strafbar ist in jedem Fall die **Abgabe einer falschen Versicherung zum Jahresabschluss und Lagebericht**.¹²⁶

Diverse Bußgeldtatbestände sind in den §§ 29 ff. VermAnlG aufgezählt.

Diese betreffen beispielsweise

- die **verspätet oder fehlerhafte Prospekterstellung**,
- aber auch **Fehler bei der Anwendung der Rechnungslegung**,

wie diese in § 24 Abs. 1 VermAnlG vorgesehen ist.

¹²⁶ Vgl. § 28 VermAnlG

Hinweis:

- Das **KWG** gilt abweichend vom VermAnlG nicht nur bei öffentlich angebotenen Darlehen.
- Entscheidend sind vielmehr die **Art** und der **Umfang** der Geschäftstätigkeit.
- Wenn irgendwelche **Zweifel** bestehen, sollte **rechtlicher Rat** eingeholt und ggf. **vorab eine Anfrage an die BaFin** gestellt werden.

Aber auch bei **Vermögensanlagen** sollte zur Vermeidung von Bußgeldern in Zweifelsfällen rechtlicher Rat eingeholt und ggf. eine Anfrage an die BaFin gestellt werden, damit ggf. eintretende Verpflichtungen festgestellt und eingehalten werden können.

10.5 Finale Antworten des Wirtschaftsprüfers Pfiffig

WP Pfiffigs **Antwort** im konkreten Fall war einfach:

- Da **qualifizierte Rangrücktrittserklärungen** von den Darlehensgebern eingeholt worden sind, liegt **grundsätzlich eine Anlage i. S. d. VermAnlG** vor.
- **Ein Angebot auf der Website gab es nicht.**
- **Sämtliche Darlehensgeber** stammen zwar als Familienangehörige und Arbeitnehmer nebst Angehörigen aus dem nahen Umfeld des Unternehmens.
- **Aufgrund des Umfangs wurde aber ein öffentliches Angebot unterstellt.**
- Die Bagatellregelung greift bei dem dargestellten Umfang nicht, so dass das **VermAnlG umfänglich anzuwenden** ist.

Daher musste ein Prospekt und ein VIB veröffentlicht werden.

WP Pfiffig verfügt somit über einen neuen Prüfungsauftrag der „kleinen Kapitalgesellschaft“.

10.6 Praxishilfen zu diesem Thema

- **Praxishilfe 10:**
„Prüfung der Darlehensgewährung durch Privatpersonen an Unternehmen – Vereinfachtes Prüfschema zu den Anwendungspflichten von KWG und VermAnlG“



siehe
Anlagen-
band

#PH0037